

2.8.54 Mallard

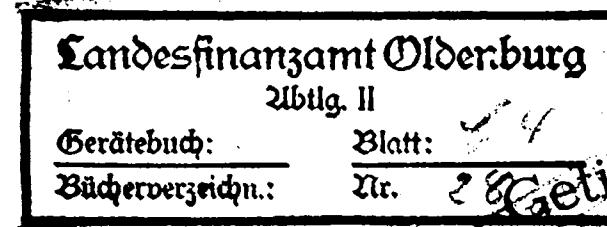
982

Ewald Moray,

JUG

CA

1867



Ruf. 10

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

1867.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen &c. vom 8. Juli bis 29. Dezember 1867.,
nebst einigen früheren Gesetzen und Verordnungen &c. von 1845. ff.

(Von № 1. bis incl. 31.)

№ 1. bis incl. 14.

North German confederation, Niederrhein, Lower, Silesia,

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Romtoir.

Chronologische Uebersicht
 der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes
 vom Jahre 1867.
 enthaltenen Gesetze, Verordnungen &c.

Datum des Gesetzes &c.	Ausgegeben in Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1845. 3. April.	1867. 31. Dezbr.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.	13.	28. (Anl. A.—C.)	187-299.
1848. 6. Mai.	31. —	Allerhöchster Erlass, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.	13.	28. (Anl. D.)	300.
1850. 11. März.	31. —	Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.	13.	28. (Anl. E.)	301.
1852. 15. April.	31. —	Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.	13.	28. (Anl. F.)	302-306.
9. Dezbr.	31. —	Allerhöchste Ordre und Circular-Erlass des Kriegs-Ministeriums vom 26. Januar 1853., betreffend die Einführung der Kriegsartikel.	13.	28. (Anl. G.)	306-307.
9. —	31. —	Kriegsartikel für das Preußische Heer.	13.	28. (Anl.)	308-316.
1857. 7. Mai.	13. Novbr.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Gewährung einschläftiger Lagerstellen an die einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften.	10.	21. (Anl.)	127.

Datum des Gesetzes ic.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1858. 13. Mai.	1867. 13. Novbr.	Auszug aus dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.	10.	21. (Anl.)	128-130.
1865. 29. Juni.	19. —	Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen.	11.	23. (Anl.)	144-156.
1867. 8. Mai.	2. —	Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.	6.	13. (Anl.)	49-52.
8. Juli.	13. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.	9.	20. (mit Anl.)	81-124.
8. —	13. —	Schlusprotokoll, denselben Gegenstand betreffend.	9.	20. (Anl.)	107-124.
14. —	2. August.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.	1.	2.	23.
26. —	2. —	Publikandum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.	1.	1.	1-23.
26. —	2. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.	1.	3.	24.
3. August.	11. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrates des Norddeutschen Bundes.	2.	4.	25.
10. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	2.	5.	26-28.
12. —	17. —	Allerhöchster Präsidial-Erlass, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.	3.	6.	29.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben in Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1867. 31. August.	1867. 3. Septbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	4.	7.	31.
4. Septbr.	31. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	5.	11.	40.
23. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	5.	12.	40.
12. Oktbr.	31. —	Gesetz über das Passwesen.	5.	8.	33-35.
12. —	2. Novbr.	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.	6.	13. (mit Anl.)	41-52.
14. —	28. Dezbr.	Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, nebst Protokoll.	14.	29.	317-327.
23. —	6. Novbr.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Nindrich und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig.	7.	14.	53.
25. —	31. Oktbr.	Gesetz, betreffend die Nationalität der Kaufahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.	5.	9.	35-39.
25. —	31. —	Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kaufahrteischiffe.	5.	10.	39.
30. —	28. Novbr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsgenossen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	12.	26.	161-175.
1. Novbr.	6. —	Gesetz über die Freizügigkeit.	7.	16.	55-58.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1867. 2. Novbr.	1867. 6. Novbr.	Berordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober 1867., betreffend die Aufhebung der Eingangabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig.	7.	15.	54.
2. —	9. —	Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.	8.	18.	61-74.
4. —	9. —	Gesetz über das Posttagwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	8.	19.	75-79.
4. —	6. —	Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867.	7.	17.	59.
7. —	13. —	Berordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete.	10.	21. (mit Anl.)	125-130.
8. —	19. —	Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.	11.	23. (mit Anl.)	137-156.
9. —	13. —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.	10.	22.	131-136.
9. —	19. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung.	11.	24.	157-159.
14. —	19. —	Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.	11.	25.	159-160.
21. —	28. —	Berordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868.	12.	27.	176-184.
3. Dezbr.	28. Dezbr.	Berordnung, betreffend den Dienst eid der unmittelbaren Bundesbeamten.	14.	30.	327-328.

Datum des Gesetzes sc.	Ausgegeben zu Berlin.	In h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1867. 18. Dezbr.	1867. 28. Dezbr.	Ullerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Ver- waltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868. ab.	14.	31.	328.
29. —	31. —	Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundes- gebiete betreffend.	13.	28. (mit Anl.)	185-316.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 1.

(Nr. 1.) Publikandum. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
thun künd und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, dem Senate der freien Hansestadt Bremen, dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesamten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung
haben.

I.

Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach

nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzesblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzesblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Amtstümern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgersrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung ertrankter und die Beerdigung verstorbenen Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundeschutz.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgersrecht, Polizei und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
- 3) die

- 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelede;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5) die Erfindungspatente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
- 14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
- 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt
17 Stimmen
führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
<hr/>	
Summa	43.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stim-

Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlusffassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrath gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundespräsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Bekündigung der Bundesgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und

und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bunde zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

- a) in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
- b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlass eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahr.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschluszfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Neuerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfuß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maafregeln, welche in den Zollauschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrat beschließt:

- 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
- 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
- 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrollirenden Beamten bei dem Bundesrat gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlussnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
- 2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
 - a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
 - b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
 - c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Übersums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalertrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlüsse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingefandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschußnahme vor.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865., in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864., in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864., desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen beteiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865. auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestaltung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, nament-

namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Säzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsäzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Dienstleid aufzunehmen.

Die

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Dienstleid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Ausübung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maafgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde austretenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schiffahrt.

Artikel 53.

Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht über-

übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz - weiß - roth.

X.

Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Umtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundes - Kriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahr, dem stehenden Heere —

und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamttdienstzeit gesetzlich war, findet die allmäßige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rekripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Besteitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Werten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Herausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Ar.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter &c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden &c.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem

3. Bundes.

Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspektion zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Bekündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammel. für 1851. S. 451. ff.).

XII.

Bundesfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche

welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Statut über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Unleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Bekleidung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maafgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

unter

unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck - Schönhausen.

(Nr. 2.) Allerhöchster Erlass vom 14. Juli 1867., betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck - Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV. Art. 15. und 17.) ernenne Ich Sie hierdurch zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.

Bad Ems, den 14. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Mühlert. Gr. zur Lippe.

An den Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck - Schönhausen.

(r. 3.)

(Nr. 3.) Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzesblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen zur Ausführung der Artikel 2. und 17. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1.

Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“ erscheinen, durch welches sämtliche Bundesgesetze (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17.) verkündet werden sollen.

§. 2.

Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzesblattes in Berlin (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3.

Die Herausgabe des Bundesgesetzesblattes erfolgt im Bureau des Bundeskanzlers.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Doder).

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 2.

(Nr. 4.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes,
im Namen des Bundes, was folgt:

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 15. d. M.
in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den
zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 3. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck - Schönhausen.

(Nr. 5.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der Generalmajor v. Podbielski, Direktor des Allgemeinen Kriegs-departements,

der Generallieutenant v. Nieben, Direktor des Marineministeriums,
der Wirkliche Geheime Rath und General-Steuerdirektor v. Pom-
mer Esche,

der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Ministerialdirektor
Günther,

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor
Delbrück,

der General-Postdirektor v. Philippsborn,

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegen-
heiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des
Innern Dr. Weinlig,

der Geheime Finanzrath v. Thümmel,

der Oberst und Militairbevollmächtigte in Berlin v. Brandenstein;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein:

der Geheime Legationsrath Hoffmann;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Schwerin:

der Staatsrath v. Müller,

der Generalmajor v. Bilgner;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-
Weimar-Eisenach:

der Wirkliche Geheime Rath und Staatsminister Dr. v. Watzdorf;

von

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Staatsrath Buchholz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Staatsminister v. Campe,

der Geheime Legationsrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:

der Wirkliche Geheime Rath Graf v. Beust;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:

der Staatsminister Gerstenberg v. Bech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha:

der Wirkliche Geheime Rath und Staatsminister Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:

der Regierungsrath Dr. Sintenis;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

der Staatsrath v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

der Geheime Regierungsrath Klapp;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Regierungspräsident Dr. Herrmann;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:

der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe:

der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:

der Kabinettsminister v. Oheimb;

von

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Senator Dr. Curtius;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Senator Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. August 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gebrückt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 3.

(Nr. 6.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867., betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen, als Bundeskanzler, zu stehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundeskanzler-Amt“ führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Zum Präsidenten derselben will Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück ernennen.

Bad Ems, den 12. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gebruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes-Gesetzblatt 1867.

5

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1867.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 4.

(Nr. 7.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 10. September d. J. in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deter).

Bundes-Gesetzbl. 1867.

6

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1867.

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 5.

(Nr. 8.) Gesetz über das Passwesen. Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4.

Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

Bundes - Gesetzbl. 1867.

7

§. 5.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1867.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

- 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
- 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insofern, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
- 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7.

Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Pflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche denselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reise.

Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 9.) Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54. und 55. der Bundesverfassung).

§. 2.

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3. der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867. eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3.

Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

- 1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
- 2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
- 3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
- 4) den Heimathshafen;
- 5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
- 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
- 7) die Nationalität des Rheders oder der Mitheder;
- 8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8.

Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Re-

Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§. 10.

Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11.

Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12.

Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

- 1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mithedern;
- 2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
- 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
- 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13.

Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnisstrafe bis

bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15.

Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechs-wöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16.

Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56. der Bundesverfassung).

§. 17.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

§. 18.

Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Beufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffss-

Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Änderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868. in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869. in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 10.) Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Dopp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 11.)

(Nr. 11.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Bundes-Gesetzblatt S. 26.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden sind, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
an Stelle des Generallieutenants von Rieben,
 der Contre-Admiral Tachmann;
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:
an Stelle des Staatsministers von Bülow,
 der Kammerherr und Drost von Derßen.
Berlin, den 4. September 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 12.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 9. v. M. (Bundes-Gesetzblatt S. 26.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund
von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen
 und Hildburghausen
an Stelle des Wirklichen Geheimen Raths Grafen von Beust,
 der Staatsminister Freiherr v. Krosigk
zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden ist.
Berlin, den 23. September 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

№ 6.

(Nr. 13.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Missbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuziegen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäft- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem

dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3. Absatz 2. erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrolle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

- 1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschüttet oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicherer Verschluß behindert werden kann;
- 2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
- 3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
- 4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
- 5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
- 6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
- 7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuss für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
- 8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behuhs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;

9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Ansforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmuz- und Feigesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach vorheriger Anmeldung und Auffertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Auffertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Pachthofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrolle.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schlusß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37.

§§. 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.

- 2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
- 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedlung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgabendefraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem fernerem Rütfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maßgebend.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
- 2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Ein-

Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;

- 3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
- 4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
- 5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
- 6) wenn über das unter Steuerkontrolle oder unter Kontrolle der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
- 7) wenn Personen, welche sich nach §. 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
- 8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedlung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten That-sachen begründet. Kann jedoch der Angeklagte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7. gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maßgebend.

§. 15.

Die Verlezung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den.

den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden — zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widerseßlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zu widerhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Be.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

- 1) das zur Ausführ nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natron-sulphat- und Soda-fabrikation bestimmte Salz;
- 2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
- 3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
- 4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
- 5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollemaßregeln.

Die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868, in Wirkksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Weber.

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerialrath Eugen Reginauer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich
Wilhelm Alexander Scheele und
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath Heinrich
Albert Eduard Moser;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchstihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und
Geheimen Rath Dr. Friedrich August v. Liebe, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Ministerresidenten am Königlich
Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August
v. Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende
Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865., die Fortdauer des
Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang
des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande ein-
geführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig
Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem
Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder
Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle
Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug
derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Be-
fördung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien)
beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen
für

für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maafgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabefrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaafzregeln gegen Missbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung

- 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
- 2) zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
- 3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
- 4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabefreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrolle vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabefreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabefrei verabfolgt werden:

- 1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
- 2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
- 3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rech-

Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabefrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabefrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronssulphat- und Soda-fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrolleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewönenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833. auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vor-gelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Scheele.	Moser.	Gerbig.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers..

Berlin, gebruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes - Gesetzbuch

des
Norddeutschen Bundes.

№ 7.

(Nr. 14.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Rindvieh und Hammel (Nr. 39. b. und d. des Vereins-Zolltariffs) werden auf
der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn nordwestlich bis Högbro in Schleswig
von dem durch das Bundespräsidium zu bestimmenden Zeitpunkte ab zollfrei
eingelassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 15.) Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig. Vom 2. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 23. v. M., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz vom 23. v. M., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig, tritt mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 16.)

(Nr. 16.) Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufzuhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung dessenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreichelei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnniß (Heimathsrrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und derselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsfächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Guts herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

§. 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 17.)

(Nr. 17.) Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird für das Jahr 1867. zu den Ausgaben
für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrath und die Bundesausschüsse
bis zur Höhe von 35,275 Thlr.
für den Reichstag bis zur Höhe von 54,488 -
zusammen 89,763 Thlr.

ermächtigt.

§. 2.

Die Mittel zur Besteitung dieser Ausgaben sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

§. 3.

Ueber die Verwendung derselben ist von dem Bundespräsidium dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung Rechnung zu legen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

№ 8.

(Nr. 18.) Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.

§. 1.

Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßiger festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868. bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2.

Die Beförderung

- 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
- 2) aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Bundes-Gesetzbl. 1867.

Gebiet des Norddeutschen Bundes transitteren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenahten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preisurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 3.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) gegen Bezahlung durch expressse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 4.

Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2.) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 5.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen wird das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmässiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maass derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Ab.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände:

- 1) der Geldsendungen,
- 2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,
- 3) der Briefe mit deklarirtem Werthe,

und für den Verlust

- 4) der reglementsmäßig eingelieferten rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Etagette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurzes oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Einballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich

das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarierte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersezken. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklariert worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Paketen zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschließende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6. Nr. 4.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthsdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

- 1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8. und 9. und
- 2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten

Ersatz.

Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung seitens der Postverwaltung statt.

§. 12.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8. 9. 10. und 11. nach Verschiedenheit der Falle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Annahme der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Eskadetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Er-

Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Kuriere, Extrapoßen und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Kuriere, Extrapoßen und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern bestraft.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extrapoßen, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Kurieren, Extrapoßen oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thormachten, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 24.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einzuziehen zu lassen.

Dem Equiriten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundnen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungs-kasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungs-kasse die ihr zugeslossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsägen ist mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Portodesfraudationen.

§. 27.

Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

- 1) wer gewerbsmäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1. erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Konzession abweicht;
- 2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2. 3.) befördert.

Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähnten oder sonst verschloßnen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Paketes zu erkennen vermochte.

§. 28.

Wird das in §. 1. ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Post-

Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27. verwirkt.

§. 29.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 27. 28.) verdoppelt, und bei fernerem Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27. und 28. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, wird bestraft:

- 1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen des §. 2. zu wider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt;
- 2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
- 3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienen Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpakt, welche bestimmungsmäßig unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
- 4) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts nach ihrer Entwertung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
- 5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 30.) verdoppelt und bei fernerem Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30. bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneinge-

getragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, bestraft.

§. 33.

In den §. 30. unter Nr. 2. bis 4. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 32. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem §. 27. unter Nr. 2. und §. 30. unter Nr. 1. bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35.

Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu zwei Thalern einer Gefängnisstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens Einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36.

Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37.

Post- und Porto-Uebertretungen (§§. 27. bis 32.) verjähren in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundene Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 39.

Die in den §§. 27. bis 32. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungsstasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 40.

Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summa-
risch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Auflsichtsbeamten geführt und
darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen, beziehungsweise
von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese
können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verwei-
fung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der An-
geschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn
Tagen präklusiver Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Straf-
bescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde
zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird
es gleich geachtet, wenn der Angeklagte auf die Vorladung der Postbehörde
nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Beteiligten
mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42.

Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der
Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen
bestehenden Vorschriften.

§. 43.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden
Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Re-
quisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gericht-
lichen Vorladungen, angehalten.

§. 44.

In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Thalern
überschreitet, muß dem Angeklagten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen
bis

bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 45.

Findet die Ober-Postdirektion, beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 46.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeklagte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Übertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeklagten entweder zu Protokoll zu publizieren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47.

Der Angeklagte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die oberste Postbehörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muss jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeklagte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusezenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeklagte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 50.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, durch Straf-
be-

bescheid oder Refursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeklagte, welcher wegen Post- oder Portofraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstleid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob,

ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation dessen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

- 1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
- 2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen;
- 3) die Bedingungen und Gebühren für bare Einzahlungen, Postanweisungen, Vorschussendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expressbriebe, der Stadtbriebe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktageboten, sowie für die Landbrieftbestellung zu bestimmen;
- 4) die Ertafetten-Beförderung zu ordnen;
- 5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Expresspost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist;
auch
- 6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58.

§. 58.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Briefgeheimniß ist unverleßlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozeßualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlass eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 19.)

(Nr. 19.) Gesetz über das Posttarifwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschließlich 1 Sgr.,	
bei größerem Gewicht	2 .

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungspporto in Umlauf gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto alsdann nicht belast, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstfache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalfreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maafgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt:

pro Zollpfund:

bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 .
· 10 · 15 ·	6 .

über

über 15	bis 20	Meilen	8	Pf.,
“	20	25	“	10	“
“	25	30	“	1	Sgr. —
“	30	40	“	1	2
“	40	50	“	1	4
“	50	60	“	1	6
“	60	70	“	1	8
“	70	80	“	1	10
“	80	90	“	2	—
“	90	100	“	2	2
“	100	120	“	2	4
“	120	140	“	2	6
“	140	160	“	2	8
“	160	Meilen	2	10

Ueberschreitende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsäfe für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr., und über 50 Meilen auf alle Entfernung 6 Sgr. erhoben.

Der Päckerei-Sendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Tage selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Abschlagsgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe.

Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernung:

bis 5 Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15	“	2	“
“ 15	25	“	3
“ 25	50	“	4
“ 50	Meilen	5

2) für

2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse:
der nach §. 2. sich ergebende Betrag;
und

b) **Assekuranzgebühr.**

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths:

	bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei grösseren Summen pro 100 Thaler
bis 15 Meilen ...	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen ...	1	2	2 .
• 50 Meilen	2	3	3 .

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebühr fäste erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Paket die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Porto sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tariffäzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenen Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portosatz von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen &c. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne deklarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Paketen, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkamergeld, werden aufgehoben.

§. 9.

Verkauf von Freimarken und Frankocouverts Seitens der Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankocouverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrag eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Anfangstermine.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büroau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

№ 9.

(Nr. 20.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommersche,

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Alexander Max von Philippsborn und

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchstihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

fernner:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Wilhelm Weber

und

Allerhöchstihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spizemberg

und

Allerhöchstihren Finanzrath Carl Victor Riede;

Seine

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behuß eines gemeinsamen Zoll- und Handelsystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865. beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877. fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., vom 4. April 1853. und vom 16. Mai 1865., nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesamtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelsysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung

eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den grösseren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857. festgestellten Dreißig-Thalerfuß und Zweihundfünfzig- und einhalb-Guldenfuß ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesamten Vereine die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die

die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemässheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865.,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833.,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maafgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchem Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlüsse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Ueber-einstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuergesetze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder dem Bezug aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transpiriren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

- a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
- b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
- c) für Wein, und zwar:
 - aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
 - bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23½ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
 - cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden,

den, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

- a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugniß keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;
- b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;
- c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;
- d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;
- e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangssabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

- f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach au-

anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückzustatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

- a) Eine Zurückstättung soll überhaupt nur insofern stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.
- b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.
- c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückstättung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.
- d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückzustattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuergesetzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maßstab der Erhebung.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Ver-

sendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Strafen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dasfern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktwirtualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalssatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Fälls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Be-

Bemühungen wird dem Bundesrathе des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathе des Zollvereins:

- a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal-rc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten, vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3. 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

- 1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:

- a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rüzenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwiek, Hohenshaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Alumund;
- b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Nezeband und Schönberg;
- c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
- d) auf das Herzogthum Lauenburg;
- e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

- 2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:

die Insel Reichenau, den Ort Büsing, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und

15* Reute.

Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Mack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Waltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetz erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	:
Sachsen	4	:
Württemberg	4	:
Baden	3	:
Hessen	3	:
Mecklenburg-Schwerin	2	:
Sachsen-Weimar	1	:
Mecklenburg-Strelitz	1	:
Oldenburg	1	:
Braunschweig	2	:
Sachsen-Meiningen	1	:

Sachsen-

Sachsen-Altenburg	1	Stimme,
Sachsen-Koburg-Gotha	1	:
Anhalt	1	:
Schwarzburg-Rudolstadt	1	:
Schwarzburg-Sondershausen	1	:
Waldeck	1	:
Reuß ältere Linie	1	:
Reuß jüngere Linie	1	:
Schaumburg-Lippe	1	:
Lippe	1	:
Lübeck	1	:
Bremen	1	:
Hamburg	1	:
zusammen		58 Stimmen.

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathen ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

- 1) für Zoll- und Steuerwesen,
- 2) für Handel und Verkehr,
- 3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathen gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrat zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beslußnahme des Bundesrathes unterliegen:

- 1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
- 2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
- 3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
- 4) die

4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3. und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrollirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlusnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfnis den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluss des Bundesrates des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Ueckerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
- 2) die Wasserzölle;
- 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
- 4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Anteile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben, nach Abzug

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Bergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., sowie vom 12. Mai 1835., Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836., Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841., Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853. und 16. Mai 1865. und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867.),
 - c) bei der Rübenzuckersteuer der Bergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865.).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrath vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857. entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

A x.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinenthalteile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatherrschte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

- 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontroll-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich auftreffenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
- 3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Verzeption privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zoldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
- 4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahraposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ zu verstehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Artikel 8. §. 3.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Abrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Übersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnismäßig an der Gesamteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathе unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlusnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzwachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzurichten, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Besigkeiten werden durch eine Instruktion geregelt.

Die

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintrtende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842. festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patenterteilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchausseiten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführig in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privat-

per.

personen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstrafen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pfastergeldern sollen auf chausseiten Strafen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsätze gemäß aufgehoben und die Ortspfaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Akkreditionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Fahrt der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Fin.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-erhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herzuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876. von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

v. Pommer Esche.	v. Philippsborn.	Delbrück.	Weber.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spichernberg.	Rieße.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3. §. 7. des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes seither befolgten Grundsätze, Roheisen und altes Bruch Eisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrollen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereins-

staaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrolle.

4. Zum Artikel 5. Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. des Vertrages.

Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865. unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5. §. 5. des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8. §. 3. des Vertrages.

Der Aufwand für die den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersten fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Altheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8. §. 6. des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Österreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur

zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8. §. 12. des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar f. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12. des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

- a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857.), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Gulden geleistet werden sollen; auch daß
- b) die bei den Zollkassen solcher Vereinstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Gulden, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staat, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13. des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum

12. Zum Artikel 14. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865. gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsäzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Messordnung vom 4. Dezember 1833. und den analogen Bestimmungen für andere Messplätze festgesetzten Minimalsäze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalt, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlusprotokolls vom 16. Mai 1865. ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20. des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beante der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde bewohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nach-

Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlass der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

- c) Infofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrat des Zollvereins zu recuriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.
- d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.
- e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einführung der Akten, Bücher, Rechnungen und Register &c. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.
- f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22. des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlusprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833. getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absaße des Artikels 26. bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das

Das hier nach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere formliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesamtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehale der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv, in Empfang genommen.

G. w. o.

v. Pomm. Esche.	v. Philippsborn.	Delbrück.	Weber.
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spizemberg.	Riede.
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.

A.

A.

- 1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
- 2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage von ausländischem Rohreisen aller Art und altem Bruchreisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.
Die Niederlegung des Roh- und Bruchreisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
- 3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Bruchreisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgefährten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
- 4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Bruchreisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzugezeigen.
Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.
- 5) Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Bruchreisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
- 6) Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschluß zur Anrechnung.
- 7) Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Überzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrollen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Thalern in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

B.

Uebersicht

der

S t e u e r s ä k e ,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ic., wo innere Steuern auf die Herbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nummer.	Vereinsstaaten u. c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maafstab für die Erhebung.	Steuersatz im			Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			30-	52½-	Gulden- fuß.	
		Thalerfuß.	Th. Sgr. Pf.	Gl. Kr.		
	I. Von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.					
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Ver- eine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) von Schwarzburg-Son- dershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudol- stadt: die Unterherrschaft, c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d) Anhalt, e) das Fürstenthum Lippe, f) von Mecklenburg-Schwe- rin: die Ortschaften Ros- sow, Nezeband und Schöneberg, g) von Sachsen-Coburg- Gotha: das Amt Volkenrode, h) von Oldenburg: das Fürstenthum Bir- kenfeld, i) Waldeck und Pyrmont, k) Schaumburg-Lippe, l) Bremische Gebietstheile.	Zollzentner	20	1	10	* In den Hohenzollern- schen Landen wird eine Übergangs-Abgabe von Tabakblättern und Ta- bakfabrikaten nicht er- hoben.
2.	Sachsen					
3.	Thüringischer Verein					

Nummer.	Vereinsstaaten &c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			30. Thalerfuß.	52½. Gulden- fuß.	31. Gd.	32. Kr.	
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preu- ßischen Gebietstheilen: a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Aemte Ostheim gehörenden Ortes Melpers, b) das Herzogthum Sachsen- Meiningen, c) das Herzogthum Sachsen- Altenburg, d) das Herzogthum Sachsen- Koburg - Gotha, aus- schließlich der Aemter Kö- nigsberg und Volkenrode, e) die Fürstlich Schwar- burg - Rudolstadtische Oberherrschaft, f) die Fürstlich Schwar- burg - Sonderhausen'sche Oberherrschaft, g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	Zollzentner	20	.	1 10		
4.	Braunschweig						
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile						
6.	Lügemburg						
	Unmerk. Die in den vorauf- geführten Vereinsstaaten &c.						

Nummer.	Vereinsstaaten &c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslände bewilligten Steuervergütungen.
			30.- Thalerfuß.	52½.- Gulden- fuß.	Thlr. Sgr. Pf.	Ml. Kr.	
	aufkommende Uebergangss- Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird ge- theilt. Zwischen diesen Ver- einsstaaten &c. findet freier Verkehr mit Tabak statt.						
II. Von Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	7	6		26½	Bei der Ausfuhr von 6 Sgr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.
1b.	Hohenzollernsche Lande.....	Eimer (Würt- tembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch					
	a. braunes Bier	1	4	3 $\frac{3}{7}$	2		Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer
	b. weißes Bier	.	22	10 $\frac{2}{7}$	1	20	a) braunen Sommer- biers 1 fl. 30 Kr., b) braunen Winterbiers 1 fl. 12 Kr. und c) für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.

Nummer.	Vereinsstaaten &c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			30.- Thalerfuß.	52½. Gulden- fuß.	Thlr. Sgr. Pf.	fl. Kr.	
2.	Sachsen						Wie zu 1a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)	Zollzentner		7 6		26½	In den dem Thürin- gischen Verein zugewie- senen Preußischen Lan- destheilen, wie zu 1a. Im Herzogthum Ko- burg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kom- munalzwecken bestimm- ten Theile der Staats- abgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig						Wie zu 1a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . . .						
6.	Luxemburg	Anmerk. Die in den vor- stehend zu 1a., 2. bis 6. auf- geführten Vereinsstaaten &c. aufkommende Uebergangs- Abgabe von Bier ist eine ge- meinschaftliche und wird ge- theilt. Zwischen diesen Ver- einsstaaten &c. findet freier Verkehr mit Bier statt.					
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich Säch- sische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b) das Herzoglich Sachsen- Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) =0,497932 Ohm Preußisch		17	1½	1	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayeri- schen Eimer.

Nummer	Vereinsstaaten u. c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maafstab für die Erhebung.	Steuersatz im				Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.	
			30. Thalerfuß.	52½. Gulden- fuß.	Fl. Pf.	Fl. Kt.		
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier b. weißes Bier	1	21	5½	3	Die erhobene Maßneuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch		22	3½	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großh. Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch		28	6½	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaf und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
III. Von Branntwein.								
1a.	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6	.	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.	
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Auschluß des Kreises Schmallfalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	.	7	.	Bis zum 1. Juli 1868, 8 Silberpfennige für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	
1b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten.	Eimer (Württembergisch)	1	12	10½	2	30	

Nummer.	Vereinsstaaten <i>sc.</i> , in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im			Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			30. Thalerfuß.	52½. Gulden- fuß.	Fl. kr.	
2.	Sachsen					
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)	Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles				
4.	Braunschweig		6	.	10 30	Wie zu I a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)					
6.	Luxemburg	Anmerk. Die in den vorstehend zu I a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten <i>sc.</i> aufkommende Uebergangss-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten <i>sc.</i> findet freier Verkehr mit Branntwein statt.				
7.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayrisch)	1	.	1 45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	2	8 6 $\frac{6}{7}$	4 .	
9.	Baden	Ohm (Badisch) a. Branntwein b. Weingeist	.	28 6 $\frac{6}{7}$	1 40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
			1	21 5 $\frac{1}{7}$	3 .	
10.	Hessen	Ohm (Großh. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	5	4 3 $\frac{3}{7}$	9 .	Bei der Ausfuhr von 20 Maß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

Nummer.	Vereinsstaaten &c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im			Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			30.- Thalersfuß.	52½.- Gulden- fuß.	Gl. Kr.	
	IV. Von geschrotetem Malze.					
1.	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Ver- einsstaaten.	Mezen (Baye- risch) = 0,674283 Scheffel Preußisch	.	14 3 $\frac{3}{7}$.	50
2.	Württemberg.....	Simri (Würt- tembergisch) = 0,403069 Scheffel Preußisch	.	.		
	a. geschrotetes Harrmalz.	.	6	3 $\frac{3}{7}$.	22
	b. gequetschtes Grünmalz.	.	2	6 $\frac{6}{7}$.	9

C.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last.	Diffe- renz für die Last.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last.	Diffe- renz für die Last.
	Thl. Sgr. Pf.	Pf.		Thl. Sgr. Pf.	Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1 11 *		Für ein Schiff von 450 Lasten	29 9	5/25
Für ein Schiff von 75 Lasten	1 9 4	20/25	= = = = 475 =	29 4	4/25
= = = = 100 =	1 7 8	20/25	= = = = 500 =	29 .	4/25
= = = = 125 =	1 6 2	18/25	= = = = 525 =	28 8	4/25
= = = = 150 =	1 4 9	17/25	= = = = 550 =	28 4	4/25
= = = = 175 =	1 4 4	5/25	= = = = 575 =	28 .	4/25
= = = = 200 =	1 3 11	5/25	= = = = 600 =	27 8	4/25
= = = = 225 =	1 3 6	5/25	= = = = 625 =	27 4	4/25
= = = = 250 =	1 3 1	5/25	= = = = 650 =	27 .	4/25
= = = = 275 =	1 2 8	5/25	= = = = 675 =	26 8	4/25
= = = = 300 =	1 2 3	5/25	= = = = 700 =	26 4	4/25
= = = = 325 =	1 1 10	5/25	= = = = 725 =	26 .	4/25
= = = = 350 =	1 1 5	5/25	= = = = 750 =	25 8	4/25
= = = = 375 =	1 1 .	5/25	= = = = 775 =	25 4	4/25
= = = = 400 =	1 . 7	5/25	= = = = 800 =	25 .	4/25
= = = = 425 =	1 . 2	5/25	= = = = 825 =	24 8	4/25
			= = = = 850 =	24 4	4/25

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe, und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermächtigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahl fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $\frac{17}{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times \frac{17}{25}$ Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falle aber außer Ansatz zu lassen.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr

Nº

Stempel
mit dem Wappen
und
Namen
des Landes.

1800 acht und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
 1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
 2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er
 als Handlungsecommis im Dienste steht,
 3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:
 im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb der vorgedachten Geschäftshäuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als der genannten Geschäftshäuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Einkäufe zu machen.

Bei dem Auflösen von Bestellungen oder bei den Waaren-Einkäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Redigirt im Büro des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes - Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

— Nr. 10. —

(Nr. 21.) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund des Artikels 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes,
im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1.

Die nachstehend genannten Preußischen Militairgesetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung sind, hiermit eingeführt:

- 1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Nov. Corp. Const. March. S. 949.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich:
 - a) dem §. 10. zu a. und b. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. (Preußische Gesetz-Samml. S. 134.),
 - b) der Kabinettsorder vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenen Offiziere (Preußische Gesetz-Samml. S. 185.),
 - c) der Kabinettsorder vom 18. Juli 1834., betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Preußische Gesetz-Samml. S. 147.),
 - d) dem in der Beilage A. abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857.;
- 2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorpanns vom 28. Oktober 1810.

Bundes - Gesetzbl. 1867.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1867.

(Preußische Gesetz-Samml. S. 77.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich:

- a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816. (Preußische Gesetz-Samml. S. 201.),
- b) der Kabinettsorder vom 5. Januar 1820., betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preußische Gesetz-Samml. S. 32.),
- c) der Kabinettsorder vom 14. Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816. hinsichtlich der Luxuspferde (Preußische Gesetz-Samml. S. 170.),
- d) der Verordnung vom 10. Mai 1844., betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden (Preußische Gesetz-Samml. S. 147.);

3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brotdieferung vom 30. Oktober 1810. (Preußische Gesetz-Samml. S. 78.), nebst den in der Beilage B. abgedruckten §§. 23. 24. 25. 30. 32. 33. 77. 80. 81. 82. und 164. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.;

4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828. (Preußische Gesetz-Samml. S. 120.);

5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850. (Preußische Gesetz-Samml. S. 70.);

6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851. (Preußische Gesetz-Samml. S. 362.), nebst

- a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preußische Gesetz-Samml. S. 56.) und
- b) dem Gesetze vom 12. September 1855., betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preußische Gesetz-Samml. S. 609.);

7) das Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865. (Preußische Gesetz-Samml. S. 777.);

8) das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst ver-

verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten, 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866. (Preußische Gesetz-Sammil. S. 647.);

9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und vom 16. Oktober 1866., vom 9. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Sammil. S. 217.).

§. 2.

Soweit zur Ausführung der im §. 1. erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage A.

Allerhöchster Erlass
vom 7. Mai 1857.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Beilage B.

A u s z u g

aus

dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen
im Frieden

v o m 13. M a i 1858.

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz,
so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und
das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pf. 26 Lth.)
festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Withe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Befestigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgilde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Rangonnement sc., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Rangonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlaf.

lassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonmentsort zurück-
kehrt;

b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonmentswechsel — so-
bald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonments-Verpfle-
gung gewährt werden.

§. 30.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn
sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

§. 32.

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jedem
Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei
größeren Transporten unterbleiben, und wird alsdann den Gemeinden über die
gewährte Marschverpflegung Quittung geleistet.

Ein theilweiser oder gänzlicher Erlass der Bezahlung soll den Ortsbehörden
oder Quartiergebern nie zugemuthet werden.

§. 33.

Die Marschverpflegung kann nur auf Grund von Marschrouten von den
in denselben bezeichneten Gemeinden und für die angegebenen Marsch- und Ruhe-
tage empfangen werden.

§. 77.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Ma-
gazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt (§. 80.), die

schwere Ration	10½	Pfd.	Hafer,	3	Pfd.	Heu,	3½	Pfd.	Stroh,
mittlere	9½	"	"	3	"	"	3½	"	"
leichte	9	"	"	3	"	"	3½	"	"

Geschieht die Verabreichung durch die Gemeinden (§. 81.), so kann die Hafer-
ration in Maß gewährt werden, und zwar

die schwere zu 3½ Mezen,

die mittlere = 3½ "

die leichte = 3 "

Die Marschration wird auf die ganze Dauer des Marsches für jeden Marsch-
und Ruhe-, sowie auch für einzelne Liegetage gewährt.

§. 80.

Die Rationen werden durch Königliche Magazinverwaltungen oder ange-
nommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht.

§. 81.

§. 81.

Um Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vorgedachte Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810. ad 5. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Die gelieferte Fourage wird mit den Martini- oder kurrenten Marktpreisen vergütet, diese Vergütigung aber nicht zur Stelle bezahlt, sondern von den Gemeinden besonders zur Liquidation gebracht.

§. 82.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden Landrathsamtes (resp. der betreffenden vorgesetzten Civilbehörde) außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle (§. 80.) holen.

Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-Entschädigung, jedoch nicht zur Stelle, gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grund der von dem Kommandoführer auszustellenden Vorspannquittung bei der Intendantur liquidiert.

§. 164.

Die Gemeinden richten sich bei Verabreichung der Marschverpflegung und der Fourage nach den Angaben der Marschrouten.

(Nr. 22.) Gesetz, betreffend die Wehrpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge gesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

- 1) das stehende Heer,
- 2) die Landwehr;

die Marine in:

- 1) die Flotte,
- 2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompanien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infan-

fanterie, jedoch im Anschluße an die betreffenden Linientruppenteile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Uebungen,
- b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung verteilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppenteilen allein Beßuß Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- 1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
 - a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
 - b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
- 2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
 - a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
 - b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
 - c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
- 3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
- 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.
Die Secoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
- 5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmusternd lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauhalle im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei

- 6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
- 7) Die Seewehr besteht:
 - a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
 - b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
- 8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behuſſ Ausbildung in der Schiffssartillerie, statt, und wird jeder Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maafgabe des Abgangs ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzicht.

Den

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmäßige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesamtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Dester).

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 11.

(Nr. 23.) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1.

Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4.

Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6.

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7.

Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

- 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
- 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873. ab zur Anwendung.

§. 8.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Estats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlass eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9.

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10.

Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12.

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behuße bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgertrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13.

Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlass eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Bundesregierung ertheilt.

§. 14.

Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen That-sachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16.

Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Unsehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ver-sehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Be-theiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, wübrigensfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verchwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18.

§. 18.

Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarifiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19.

Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22.

Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schützgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24.

§. 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25.

Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§. 27.

Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerbung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29.

Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30.

Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31.

§. 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen dersertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerbung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35.

Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Beiheligten einen neuen Schiffsführer einzusezen.

§. 36.

Sie sind befugt, die Verklärungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaahregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Havarei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37.

In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmtereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maahgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimsistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kaufahrtenschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§. 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Ge-

Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrates für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das im §. 24. des vorstehenden Gesetzes in Bezug genommene, über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassene Gesetz vom 29. Juni 1865. lautet, wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen und Preußischen Schützen unterworfen.

§. 2.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfasst die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Civil- als die Strafgerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadt-

Stadtgerichten) in denjenigen Landestheilen der Monarchie zu stehen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§. 3.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§. 4.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5.

An dem Orte, wo eine Königliche Gesandtschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§. 4.), wird die Konsulargerichtsbarkeit (§§. 1. und 2.) in Ermangelung eines dort residirenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Delegirten der letzteren ausgeübt.

§. 6.

In Bezug auf die Besähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsularbeamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§. 7.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdienst zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§. 9.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§. 10.

Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§. 11.

Vor dem Eintritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahn beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§. 12.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 13.

Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§. 14.

Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§. 15.

Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichniß dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslökle auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichniß abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichniß angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§. 14.) statt.

§. 16.

§. 16.

Bei Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das Allgemeine Landrecht und die übrigen Preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In Betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 17.

Rücksichtlich der straffbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgefetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftskontor des Konsuls.

§. 18.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulatsbezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§. 19.

Die von den Konsuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Säze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im §. 2. bezeichneten Landestheile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit.

§. 20.

Bei Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und tatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

§. 21.

Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsulargerichts (§. 9.) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Civilprozeßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§. 22.

Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei betheiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntniß der Kommission bedarf der Bestätigung (Honilogation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntniß nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Konsul selbstständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§. 23.

Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Civilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im §. 2. bezeichneten Gerichte des

des Inlandes gehörigen Civilsachen. Es gilt dies insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 24.

Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§. 25.

Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Samml. S. 291.) einzuführen und zu rechtfertigen.

§. 26.

Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 34. der Verordnung vom 21. Juli 1846. statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erlässt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§. 20. der Verordnung vom 21. Juli 1846.).

§. 27.

Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§. 28.

Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntniß.

§. 29.

Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande

lande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftsklokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§. 30.

Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§. 31.

Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

- 1) um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
- 2) um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelägyptischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
- 3) um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§. 32.

Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozeßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimirt ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftskloale des letzteren wirksam zugestellt.

§. 33.

Ist der gegen ein Erkenntniß des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§. 8. des Gesetzes vom 20. März 1854., Gesetz-Sammel. S. 115.), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegentheil mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die

Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Überprüfung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§. 34.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§. 35.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein Anderes angeordnet ist, sowohl in Bezug auf die Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im §. 2. bezeichneten Landestheile bestehenden Vorschriften.

§. 36.

Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amts wegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805., insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussezten, bleiben in allen bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§. 37.

Der verhaftete Angeklagte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Vertheidigers aus der Zahl der im §. 15. erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Vertheidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeklagten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwöhnen.

§. 38.

§. 38.

Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Vertheidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Beteiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§. 39.

Wenn für die strafbare Handlung nach den im §. 35. erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§. 40.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit der Gerichtsabtheilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Konsulargericht (§. 9.) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der mündlichen Verhandlung vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeklagten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzutheilen ist.

§. 42.

Ist der Angeklagte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§. 39. und 40., sofern der Angeklagte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeklagte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abschaffung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im §. 39. bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§. 43.

§. 43.

Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und geeigneten Fällen die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§. 44.

Wenn der Angekladte ein Schützgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§. 39. 40. 43.) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§. 45.

In Bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetz vom 25. April 1853. (Gesetz-Samml. S. 162.).

§. 46.

Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Übertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 47.

In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntnis des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§. 48.

Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Formalitäten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§. 126. bis 129. der Verordnung vom 3. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 37.).

§. 49.

Wenn der Konsul die, von den Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens so weit zu bewirken, als dieselbe im Konsulatsbezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§. 50.

Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung, nachdem vor derselben unter Beziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlussverfahren stattgefunden hat.

§. 51.

Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Vertheidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen.

§. 52.

Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Schlussverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt einzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Vertheidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Vertheidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Vertheidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§. 53.

Bei dem mündlichen Schlussverfahren giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Ober-Staatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§. 54.

Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Auffassung des Erkenntnisses an die thatfächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Art. 31. des Gesetzes vom 3. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 209.) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nöthig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§. 49.). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlussverfahren anzusezen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schluss-

Schlusstermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kosten- aufwand ausführbar ist.

Ist das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in Bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des §. 52. maßgebend.

§. 55.

Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein Anderes ergibt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im §. 2. bezeichneten Landestheilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§. 56.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im Uebrigen gelten in Betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbaren Vorschriften, welche in den gedachten Landestheilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§. 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach §. 42. das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des §. 34. zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 58.

Die Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Januar 1866. in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Civilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der formlichen

lichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§. 60.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 29. Juni 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.

Gr. v. Ikenpliž. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 24.)

(Nr. 24.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Zur Bezahlung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während der nächsten Jahre nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 70. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenverteidigung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine-, resp. Militairverwaltung zu überweisen ist.

§. 2.

Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium festgesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.

§. 3.

Die Anleihe ist vom Jahre 1873. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent des Schuldkapitals zu tilgen. Außerdem werden zur Tilgung der Anleihe die durch allmälig Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Unerhobene gebliedene Zinsen verjährten binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, und fallen demnächst dem Tilgungsfonds zu.

Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht kein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund zu.

§. 4.

§. 4.

Die zur Tilgung und Verzinsung dieser Anleihe erforderlichen Mittel müssen der Bundes-Schuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§. 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden. Insofern jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten März und September öffentlich ausgelöst und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelösten Schuldverschreibungen den Kapitalbetraghaar in Empfang nehmen. Über diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst. Die letzteren verjährten in dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit zu Gunsten der Bundeskasse.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

§. 6.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preußischen Staatschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1. bis 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preußische Gesetz-Sammel. von 1819. S. 157.) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Besigkeiten beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.
- b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.
- c) Die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

§. 7.

§. 7.

An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thaler (§. 1.) können vor-
übergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, aus-
gegeben werden. Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem die-
selbe realisiert wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten Ein-
künften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

§. 8.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundeskasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjährten binnen vier Jahren, die ver-
schriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatz-
anweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in
den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres anzunehmen. Für das
Jahr 1868. werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thaler und der Militair-
verwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§. 10.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 25.) Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für
Darlehen und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche
für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung
zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugnis nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Bögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Bögerungszinsen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2. dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugnis des Schuldners gänzlich wegfallen, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugnis maßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugnis des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes - Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nº 12.

(Nr. 26.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1868, wird

in Aussgabe

auf 72,158,243 Thlr., nämlich

auf 69,001,184 Thlr. an fortdauernden, und

auf 3,157,059 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme

auf 72,158,243 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck - Schönhausen.

Haushalts-Etat

des

Norddeutschen Bundes

für

das Jahr 1868.



Capitel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag.
Titel.		Rthlr.	Rthlr.
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	Bundeskanzleramt.		
1.	Besoldungen	—	35,550
2.	Andere persönliche Ausgaben	—	5,000
3.	Sächliche Ausgaben	—	20,000
4.	Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	10,000
	Summe Kap. 1.	—	<hr/> 70,550
2.	Bundesrath und Bundesauschüsse.		
	Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.	Reichstag.		
1.	Büreaukosten	—	16,740
2.	Stenographie	—	3,318
3.	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	—	400
	Summe Kap. 3.	—	<hr/> 20,458
4.	Bundeskonsulate.		
1.	Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen	—	77,000
2.	Amtliche Ausgaben	—	25,000
3.	Dispositionsfonds zur Errichtung neuer Konsulate	—	50,000
	Summe Kap. 4.	—	<hr/> 152,000

Capitel.	Titel.	A u s g a b e.		Betrag.	
				Rthlr.	Rthlr.
5.		Militairverwaltung.			
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Militairverwaltung, und zwar für 300,000 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten gewährt sind	—	66,417,573	
		Diese Summe wird nach dem Resultate der im Dezember 1867. stattfindenden Volkszählung anderweit festgestellt.			
		Summe Kap. 5. für sich.			
		Marineverwaltung.			
		Centralverwaltung.			
	1. Besoldungen		—	54,750	
	2. Andere persönliche Ausgaben		—	7,800	
	3. Sächliche Ausgaben		—	7,300	
		Verwaltungsbehörden.			
	4. Persönliche Ausgaben der Intendantur		—	20,200	
	5. Sächliche Ausgaben derselben		—	3,200	
	6. Persönliche Ausgaben der Lokalverwaltung		—	18,250	
		Militairpersonal.			
	7. Kommandobehörden		—	23,510	
	8. Sonstiges Militairpersonal		—	769,228	
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.			
	9. Persönliche Ausgaben		—	40,000	
	10. Sächliche Ausgaben		—	492,500	
		Tit. 9. und 10. sind in sich und von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.			
		Krankenpflege.			
	11. Persönliche Ausgaben		—	28,060	
	12. Sächliche Ausgaben		—	20,996	
	13. Serviskosten		—	17,560	
	14. Reisekosten		—	36,500	
		Latus	—	1,539,854	

Capitel.	Titel.	A u s g a b e.	Rthlr.	Betrag.
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport.....	—	1,539,854
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.	—	
15.	Personliche Ausgaben	—	—	8,400
16.	Sächliche Ausgaben.....	—	—	5,190
		Material.		
17.	Personliche Ausgaben	—	—	91,171
18.	Kosten des Werft- und des Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	—	—	550,000
19.	Unterhaltung der Gebäude und Quais	—	—	30,000
20.	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials und Inventars	—	—	80,000
	Tit. 18. 19. und 20. sind übertragungsfähig von einem Jahre in das andere.			
		Invalidenwesen.		
21.	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	—	17,038
		Insgemein.		
22.	Sächliche Ausgaben.....	—	—	18,950
	Summe Kap. 6.....	—	—	2,340,603
	Dazu : : 5.....	—	—	66,417,573
	: : 4.....	—	—	152,000
	: : 3.....	—	—	20,458
	: : 2.....	—	—	—
	: : 1.....	—	—	70,550
	Summe I. Fortdauernde Ausgaben.....	—	—	69,001,184

Capitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		II. Einmalige und außergewöhnliche Ausgaben.		
1.		Bundeskonsulate.		
1.	Zum Bau eines General-Konsulatgebäudes in Alexandrien		—	35,000
2.	Zum Ankauf eines Konsulatgebäudes in Japan und zum Umbau desselben		—	20,000
	Summe Kap. 1.....		—	55,000
2.		Post- und Zeitungsverwaltung.		
1.	Zuschuß zu Erweiterungs- und Neubauten ..		—	100,000
2.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für die Ober-Postdirektion in Hannover und zu baulichen Einrichtungen in demselben		—	50,000
3.	Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:			
	für Lübeck	7,918		
	- Bremen	13,145		
	- Hamburg.....	27,620		
	Summe Kap. 2.....	—	48,683	
			—	198,683
3.		Telegraphenverwaltung.		
1.	Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen		—	250,000
2.	Zur Erwerbung eines Dienstgebäudes in Cöln, zweite Rate		—	20,000
3.	Dessgleichen in Görlitz, zweite Rate		—	5,000
	Summe Kap. 3.....	—	275,000	

Capitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
4.	Marineverwaltung.			
1.	Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade		—	918,376
2.	Zur Vollendung des Panzerschiffes Wilhelm I., einschließlich der Artillerieausrüstung und der Ueberführungskosten		—	1,610,000
3.	Zum Fortbau des schwimmenden eisernen Docks		—	100,000
	Summe Kap. 4.....		—	<u>2,628,376</u>
	Dazu : : 3.....		—	275,000
	: : 2.....		—	198,683
	: : 1.....		—	55,000
	Summe II. Extraordinaire Ausgaben..		—	<u>3,157,059</u>
	Dazu : : I. Fortdauernde Ausgaben...		—	<u>69,001,184</u>
	Summe der Ausgabe.....		—	<u>72,158,243</u>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
1.	Zölle und Verbrauchssteuern.			
	a. Von dem Zollvereine.			
1.	Ein- und Ausgangsabgaben	—	19,004,410	
2.	Rübenzuckersteuer	—	7,665,680	
3.	Salzsteuer	—	7,856,700	
4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	—	9,492,010	
5.	a) Braumalzsteuer	2,867,790		
	und b) Uebergangsabgabe von Bier	96,020		
		<hr/>	<hr/>	
6.	a) Tabackssteuer	97,490		
	und b) Uebergangsabgabe von Tabacks-Blättern und Fabrikaten	112,010		
		<hr/>	<hr/>	209,500
	b. Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören.			
7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von			
	a) Preußen	—	37,100	
	b) Lauenburg	—	86,500	
	c) Mecklenburg-Schwerin	—	956,000	
	d) Mecklenburg-Strelitz	—	168,080	
	e) Oldenburg	—	4,180	
	f) Lübeck	—	85,950	
	g) Bremen	—	248,600	
	h) Hamburg	—	710,160	
	Summe Kap. 1	—	<hr/>	49,488,680
2.	Post- und Zeitungsverwaltung.			
	a. Einnahme.			
1.	Porto	17,617,120		
2.	Personengeld	3,118,900		
		<hr/>	<hr/>	
	Latus	20,736,020		

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e.		Betrag.
		Rthlr.	Rthlr.	
	Transport	20,736,020		
3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte	571,350		
4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	821,870		
5.	Sonstige Gebühren	46,180		
6.	Vermischte Einnahmen	154,390		
7.	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	35,000		
8.	Beiträge zum Pensionsfonds	54,960		
9.	Postdampfschiffs-Verbindungen	47,000		
10.	Debit der Zeitungen und des Postamtsblatts	498,790		
Summe der Einnahme		22,965,560		
b. Ausgabe.				
Betriebsausgaben.				
1.	Besoldungen und Remunerationen	6,633,162		
2.	Besoldungen und Remunerationen für Landbriefträger	1,217,719		
3.	Andere persönliche Ausgaben	879,953		
4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,137,370		
5.	Postfuhrkosten	6,080,945		
6.	Vergütungen an Eisenbahngesellschaften	311,060		
7.	Vermischte Ausgaben	70,220		
8.	Verwaltungs- und Betriebsausgaben in den Hansestädten	249,105		
Verwaltungsausgaben.				
9.	Generalpostamt, Besoldungen	113,400		
10.	Dasselbe, Dispositionsfonds	7,200		
11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen	558,915		
	Latus	17,259,049		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport	17,259,049	
12.	Ober-Postdirektionen, Dispositionsfonds	69,060		
13.	Andere persönliche Ausgaben	576,487		
14.	Sächliche Ausgaben		1,937,322	
15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	244,032		
16.	Bergütungen an auswärtige Postbehörden ..	34,647		
17.	Restitutionen aus der Einnahme	236,865		
18.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	25,990		
19.	Kosten der Dampfschiffsverbindungen	91,100		
		Zeitungssdebts-Romtoir.		
20.	Besoldungen	35,350		
21.	Andere persönliche Ausgaben	1,290		
22.	Sächliche und vermischt Ausgaben	30,475		
		Summe der Ausgabe	20,541,667	
		Die Einnahme beträgt	22,965,560	
		Mithin ist Ueberschuss	2,423,893	2,423,893
	Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 2. Nr. 1. und 2. der Ausgabe) erforderlich	150,000		
	Bleiben zur Vertheilung disponibel	2,273,893		
	Davon entfallen auf:			
	1. Preußen	75,0397	1,706,322	
	2. Lauenburg	0,1911	4,345	
	3. Sachsen	14,3721	326,806	
	4. Hessen	0,1225	2,786	
	Latus		2,040,259	2,423,893

Capitel.	E i n u a h m e.	Prozent.	Mthlr.	Betrag.
	Transport	—	2,040,259	2,423,893
5.	Mecklenburg - Schwetin	2,8952	65,834	
6.	Sachsen - Weimar	0,2783	6,328	
7.	Mecklenburg - Strelitz	0,1571	3,572	
8.	Oldenburg	0,3515	7,993	
9.	Braunschweig	1,7773	40,414	
10.	Sachsen - Meiningen	0,0309	703	
11.	Sachsen - Altenburg	0,1624	3,693	
12.	Sachsen - Coburg - Gotha	0,0937	2,131	2,131
13.	Anhalt	0,0812	1,846	
14.	Schwarzburg - Rudolstadt	—	—	
15.	Schwarzburg - Sondershausen ..	0,0191	434	
16.	Waldeck	—	—	
17.	Reuß ältere Linie	—	—	
18.	Reuß jüngere Linie	0,0812	1,846	
19.	Schaumburg - Lippe	0,0648	1,474	
20.	Lippe	—	—	
21.	Lübeck:			
	a) als eigenen Anteil		7,917	
	b) zur Disposition des Bundes- Präsidiums	0,6964	7,918	
22.	Bremen:			
	a) als eigenen Anteil		13,146	
	b) zur Disposition des Bundes- Präsidiums	1,1562	13,145	
23.	Hamburg:			
	a) als eigenem Anteil		27,620	
	b) zur Disposition des Bundes- Präsidiums	2,4293	27,620	
	Summe wie oben	—	2,273,893	
			Bleiben	2,421,762

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e.		Betrag.
		Rthle.	Rthle.	
3.	Telegraphenverwaltung.			
	a. Einnahme.			
1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Deseschén	2,246,880		
2.	Beiträge zum Pensionsfonds	15,830		
3.	Vermischte Einnahmen	18,237		
	Summe.....	2,280,947		
	b. Ausgabe.			
	Betriebsausgaben.			
1.	Besoldungen	820,430		
2.	Andere persönliche Ausgaben	157,960		
3.	Stationseinrichtungen.....	38,375		
4.	Sonstige sächliche und vermischte Ausgaben	380,480		
	Verwaltungsausgaben.			
5.	Centralverwaltung, Besoldungen	44,500		
6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	4,620		
7.	Provinzialverwaltung, Besoldungen	94,011		
8.	Dieselbe, Dispositionsfonds.....	15,300		
9.	Andere persönliche Ausgaben	36,760		
10.	Sächliche Ausgaben.....	347,121		
11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	7,505		
12.	Vermischte Ausgaben.....	58,885		
	Summe.....	2,005,947		
	Die Einnahme beträgt.....	2,280,947		
	Mithin ist Ueberschuss..... welcher zu den gemeinsamen extraordinairen Ausgaben (Abschnitt II. Kap. 3.) von glei- cher Höhe erforderlich ist.	275,000		275,000

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e .		Betrag.
		Rthlr.	Rthlr.	
4.	Verschiedene Einnahmen	—		135,234
	Summe Kap. 4. für sich.			
5.	Matrikularbeiträge.			
1.	Preußen	—		16,873,305
2.	Lauenburg	—		34,698
3.	Sachsen	—		1,541,490
4.	Hessen	—		200,982
5.	Mecklenburg - Schwerin	—		366,312
6.	Sachsen - Weimar	—		47,046
7.	Mecklenburg - Strelitz	—		72,285
8.	Oldenburg	—		73,091
9.	Braunschweig	—		190,044
10.	Sachsen - Meiningen	—		29,593
11.	Sachsen - Altenburg	—		23,523
12.	Sachsen - Coburg - Gotha	—		—
13.	Anhalt	—		35,133
14.	Schwarzburg - Rudolstadt	—		14,058
15.	Schwarzburg - Sondershausen	—		11,778
16.	Waldeck	—		11,357
17.	Reuß ältere Linie	—		8,120
18.	Reuß jüngere Linie	—		14,598
19.	Schaumburg - Lippe	—		4,457
20.	Lippe	—		21,350
21.	Lübeck	—		681
22.	Bremen	—		67,741
23.	Hamburg	—		195,925
	Summe Kap. 5	—		19,837,567
	Die Repartition dieser Summe wird seiner Zeit nach Maßgabe der noch zu ermittelnden den wirklichen Bevölkerungszahl der ein- zelnen Bundesstaaten berücksigt.			

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag.	
			Rthlr.	Rthlr.
		Transport.....	—	19,837,567
		Dazu: Kap. 4.....	—	135,234
		· 3.....	—	275,000
		· 2.....	—	2,421,762
		· 1.....	—	<u>49,488,680</u>
		Summe der Einnahmen.....	—	72,158,243
		Die Ausgaben betragen.....	—	<u>72,158,243</u>
		Balancirt.		

Berlin, den 30. Oktober 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 27.)

(Nr. 27.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen
Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. wird auf den, in dem Bundeshaushalt-Etat für das Jahr 1868. unter Nr. 5. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,417,573 Thlrn. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Haupt.

Haupt - Etat
der
Militair - Verwaltung
des Norddeutschen Bundes
für
das Jahr 1868.

E i n n a h m e.	B e t r a g f ü r 1868. R t h l r.
Die nach Artikel 62. der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundes-Feldherrn zur Verfügung zu stellenden 225 Thaler jährlich für den Kopf der, auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. zu normirenden und vorbehaltlich der Regulirung nach dem Resultate der im Dezember 1867. stattfindenden Volkszählungen, vorläufig zu 300,000 Mann angenommenen Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres betragen	67,500,000
In Folge der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringeren, allmählig bis zum vollen Sazze steigenden Beitrag zu entrichten haben, entsteht für das Jahr 1868. ein Ausfall an dieser Einnahme von	1,082,427
Es bleiben daher nur disponibel	66,417,573

Titel.	A u s g a b e.	Pensions- Beiträge.			Betrag für 1868.			Darunter künftig wegfallend.			
		Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	Rthlr.	Ggr.	Pf.	
A. Fortdauernde Ausgaben.											
Für das Kriegsministerium.											
1.	Besoldungen	4,918.	—	—	274,530	—	—	—	—	—	
2.	Andere persönliche Ausgaben	—	—	—	12,000	—	—	—	—	—	
3.	Sächliche Ausgaben	4.	—	—	39,500	—	—	—	—	—	
Für die General-Militairkasse.											
4.	Personliche Ausgaben	443.	7.	6	30,450	—	—	—	—	—	
Für die Militair-Intendanturen.											
5.	Personliche Ausgaben	4,287.	—	—	257,800	—	—	—	—	—	
6.	Sächliche Ausgaben	—	—	—	32,265	—	—	—	—	—	
Für die Militair-geistlichkeit.											
7.	Personliche Ausgaben	747.	—	—	91,375	—	—	—	—	—	
8.	Sächliche Ausgaben	—	—	—	11,000	—	—	—	—	—	
Für die Militair-Justiz- verwaltung.											
9.	Personliche Ausgaben	1,868.	—	—	120,822	—	—	—	—	—	
10.	Sächliche Ausgaben	—	—	—	1,650	—	—	—	—	—	
11.	Besoldung der höheren Truppen- befehlshaber	16,700.	22.	6	661,198	—	—	—	—	—	
Besoldung ic. der Kommandan- ten, Platzmajore und Etappen- Inspektoren.											
12.	Personliche Ausgaben	3,859.	7.	6	177,792	—	—	—	—	—	
13.	Sächliche Ausgaben	—	—	—	300	—	—	—	—	—	
Bemerkung. Die Titel 11. und 12. übertragen sich gegenseitig.											
	Latus	32,827.	7.	6	1,710,682	—	—	—	—	—	

Titel.	Ausgabe.	Pensions- Beiträge.	Betrag für 1868.	Darunter künftig wegfallend.
		Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr.	Rthlr. Sgr. Pf.
	Transport.....	32,827. 7. 6	1,710,682	— — —
14.	Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Königs von Preußen	886. — —	29,500	— — —
	Für den Generalstab.			
15.	Personliche Ausgaben.....	4,579. — —	204,626	— — —
16.	Sächliche Ausgaben	— — —	62,774	— — —
17.	Besoldung der Adjutantur-Offi- ziere	1,547. — —	83,798	— — —
	Für das Ingenieurkorps.			
18.	Personliche Ausgaben.....	6,452. — —	398,412	— — —
19.	Sächliche Ausgaben	— — —	17,500	— — —
	Zur Geldverpflegung der Truppen.			
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen...	130,688. 15. —	22,226,118	27,884. 15. —
21.	Extraordinaire Gehälter	2,400. — —	100,000	— — —
	Zur Naturalverpflegung.			
22.	Personliche Ausgaben	1,284. — —	201,325	— — —
23.	Sächliche Verwaltungsausgaben	— — —	14,316,679	— — —
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazin- gebäude	— — —	115,057	— — —
	Zur Bekleidung der Armee &c.			
25.	Personliche Ausgaben.....	150. 22. 6	11,325	— — —
26.	Sächliche Ausgaben	— — —	4,734,644	— — —
	Latus	180,814. 15. —	44,212,440	27,884. 15. —

Titel	A u s g a b e .	Pensions- Beiträge.		Betrag für 1868.	Darunter künftig wegfallend.	
		Rthlr.	Ggr. Pf.		Rthlr.	Ggr. Pf.
	Transport	180,814. 15. —		44,212,440	27,884. 15. —	
Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.						
27.	Personliche Ausgaben	2,201. 7. 6		159,500	—	— —
28.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	—	— —	1,869,400	—	— —
29.	Größere Neu- und Rerablissementsbauten	—	— —	260,000	—	— —
30.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	—	— —	233,000	—	— —
31.	Kosten der Invalidenhäuser	—	— —	11,067	—	— —
32.	Servis	—	— —	4,707,000	—	— —
Für das Militair-Lazarethwesen.						
33.	Personliche Ausgaben	900. — —		83,000	—	— —
34.	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	— —	1,050,000	—	— —
35.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	—	— —	207,000	—	— —
36.	Größere Neu- und Rerablissementsbauten	—	— —	104,000	—	— —
Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feld-Equipage.						
37.	Sächliche Ausgaben	—	— —	70,000	—	— —
38.	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	—	— —	431,050	—	— —
Zum Remonte-Ankauf.						
39.	Personliche Ausgaben	271. — —		12,208	—	— —
40.	Sächliche Ausgaben	—	— —	813,150	—	— —
Zur Verwaltung der Remonte-Depots.						
41.	Personliche Ausgaben	} 412. 22. 6		360,195	—	— —
42.	Sächliche Ausgaben					
	Latus	184,599. 15. —		54,583,010	27,884. 15. —	

Titel.	A u s g a b e.	Pensions- Beiträge.		Betrag für 1868.	Darunter fünftig wegfallend.
		Rthlr.	Sgr. Pf.		
	Transport	184,599.	15. —	54,583,010	27,884. 15. —
43.	Reisekosten, Tagegelder, Zu- lagen &c.	—	— — —	793,736	— — —
	Militair-Grziehungsanstalten.				
44.	Personliche Ausgaben	3,924.	7. 6	250,805	1,175. — —
45.	Sächliche Ausgaben	—	— — —	237,105	120. — —
	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder.				
46.	Personliche Ausgaben	257.	22. 6	26,878	33. — —
47.	Sächliche Ausgaben	—	— — —	34,391	— — —
	Militair-Medizinalstab und militairärztliche Bildungs- Anstalten.				
48.	Personliche Ausgaben	501.	9. 3	58,421	305. — —
49.	Sächliche Ausgaben	—	— — —	12,312	12. — —
	Artilleriewesen, Waffen- und Pulverfabrikation.				
50.	Personliche Ausgaben	3,944.	22. 6	313,044	6,979. 7. 6
51.	Sächliche Ausgaben	—	— — —	16,000	— — —
52.	Bauliche Unterhaltung	—	— — —	60,000	— — —
53.	Für Waffen und Munition	—	— — —	1,562,700	— — —
	Bau und Unterhaltung der Festungen.				
54.	Personliche Ausgaben	786.	— —	69,550	— — —
55.	Sächliche Ausgaben	—	— — —	435,983	— — —
	Latus	194,013.	16. 9	58,453,935	36,508. 22. 6.

Titel.	Ausgabe.	Pensions- Beiträge.			Betrag für 1868.			Darunter fünftig wegfallend.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	194,013.	16.	9	58,453,935			36,508.	22.	6
56.	Zu Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Un- terstützungsfonds bestehen..	—	—	—	26,000			—	—	—
	Für das Invalidenwesen.									
57.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Invaliden	—	—	—	5,547,632			7,680.	—	—
58.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, sowie zu Unterstützungen.	—	—	—	433,286			20,500.	—	—
59.	Zuschüsse zur Militair-Wittwen- kasse	—	—	—	230,000			—	—	—
60.	Verschiedene Ausgaben	—	—	—	23,760			—	—	—
	Summe der fortlaufenden Ausgaben.	194,013.	16.	9	64,714,613			64,688.	22.	6

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben, deren Deckung aus dem Ordinario für das Jahr 1868 durch besondere Ersparnissmaßregeln ermöglicht wird.

Zitel.	A u s g a b e.	B e t r a g	
		für 1868.	R thlr.
	Transport	863,000	
8.	Zur Erweiterung der Artilleriewerkstatt in Deutz und zur Beschaffung und Aufstellung von Maschinen für dieselbe	100,000	
9.	Zur Fortsetzung des Baues zweier Pulvermagazine in Swinemünde.	18,000	
10.	Zum Bau eines Kriegs- und Friedenslaboratoriums in Swinemünde	6,960	
11.	Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Wesel	15,000	
12.	Zum Bau eines Zeughauses in Stettin	20,000	
13.	Zum Bau eines bombensicheren Zeughauses in Neisse	20,000	
14.	Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	300,000	
15.	Zur Fortsetzung des Baues der Feste Bogen	30,000	
16.	Zum Neubau eines Zeughauses in Posen	60,000	
17.	Zur Fortsetzung der Befestigung des Stresows bei Spandau	30,000	
18.	Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen	100,000	
19.	Zur Vermehrung der Pulvermagazine und Geschosfräume in den Festungen	140,000	
	Summe	1,702,960	
R e k a p i t u l a t i o n.			
Die Einnahme beträgt		66,417,573 Thlr.	
Die Ausgabe beträgt:			
im Ordinarium		64,714,613 Thlr.	
im Extraordinarium ...		<u>1,702,960</u>	
			<u>66,417,573</u>
B a l a n z i t.			

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Doder).

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 13.

(Nr. 28.) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61.
der Bundesverfassung, was folgt:

§. 1.

Das in Preußen geltende Militair-Strafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845., einschließlich der Strafgerichts-Ordnung, nebst allen dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, wird hiermit im ganzen übrigen Bundesgebiete eingeführt, vorbehaltlich näherer Bestimmungen zu solchen Vorschriften, welche eine in dem übrigen Bundesgebiete überhaupt nicht oder nicht in gleichem Maße bestehende Einrichtung oder Anordnung zur Voraussetzung haben.

§. 2.

Diese Verordnung ist nebst einer Zusammenstellung der das geltende Preußische Militair-Strafrecht enthaltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusammenstellung des in Preußen geltenden Militair-Strafrechts.

Allerhöchster Erlass,

betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs
für das Preußische Heer vom 3. April 1845.

(Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1845. S. 287. ff.)

Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen, und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegsartikel und der Verordnung über deren Anwendung vom 27. Juni 1844., sowie der Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Offizieren vom 20. Juli 1843. — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll, zu welchem Ende selbiges von dem Kriegsministerio an die Armee und von dem Justizministerium in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Berlin, den 3. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

Anmerkung: Die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. und die Verordnung über deren Anwendung von demselben Tage sind antiquirt.

Vergl. die Allerhöchste Order, betreffend die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852; Beilage Litt. G.

Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

Einleitung.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. — Vergl. Theil II. §. 1. und folgende.

§. 2.

Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt, nichts Anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

Vergl. die obige Anmerkung zum Allerhöchsten Erlass vom 3. April 1845., desgl. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852. (Gesetz-Sammel. für die Königlich Preußischen Staaten für 1852. S. 115 — 117.) §. 1; Beilage Litt. F.

§. 3.

Disziplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867; Armee-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14.

§. 4.

Welche Militairpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Lit. A. beigefügten Verzeichniß angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit

Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Unwendung der militairischen Strafarten.

§. 6.

Insoweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, sind in solchen Fällen auch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu beachten.

Bergl. das oben allegirte Gesetz vom 15. April 1852.; Beilage Littr. F.

§. 7.

Die von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, eben so zu bestrafen, als wenn sie gegen Preußische Militairpersonen verübt worden wären.

§. 8.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Preußische Soldaten zur Unwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Unwendung zu bringen.

§. 9.

Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Unwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 10.

Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 1.

I. Todesstrafe. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

§. 2.

II. Baugefängenschaft. Auf Baugefängenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestossen werden.

§. 3.

Die Baugefängenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, unter militairischer Aufsicht, in einer Festung vollstreckt.

Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 4.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefängenschaft keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeklagten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, so tritt Zuchthausstrafe ein.

§. 5.

III. Festungsstrafe. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Festungsstrafe unter drei Monate darf nicht erkannt werden.

§. 6.

Die Festungsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Vorschriften, in der Art vollstreckt, daß die Straflinge unter militärischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militär-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 8.

Machen sich Festungssträflinge eines Verbrechens schuldig, so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstossung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63. und 66. in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

§. 9.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

IV. Festungsarrest.

- 1) gegen Offiziere;
- 2) gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermeissen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 41.);
- 3) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10.

Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt.

Bei Offizieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 11.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Offizieren als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im §. 9. Nr. 2. und 3. genannten Personen aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

§. 12.

Gegen Offiziere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe.

heitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnismäßig (§. 63.) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 4; Beilage Litter. F.

§. 13.

v. Arrest-
strafen.

Die militairischen Arreststrafen bestehen in
strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest, und
Stubenarrest.

§. 14.

A. Strenger
Arrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängniß.

§. 16.

Wägt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17.

B. Mittler
Arrest.

Mittler Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Hat ein Portepee-Unteroffizier mittleren Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Tabak, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

C. Gelinder
Arrest.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen

gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

§. 21.

Der Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt.

D. Stuben-
arrest.

§. 22.

Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokal vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienst zu bleiben.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusezen.

§. 23.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere ist der geschärfteste Stubenarrest nicht zulässig.

§. 24.

Haben Subalternoffiziere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 25.

Hat ein Offizier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unteroffiziere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arrestart auf Stubenarrest von verhältnismäßig längerer Dauer (§. 63.), oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

§. 26.

Auf Arrest unter vier und zwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

E. Allgemeine
Bestimmungen.

§. 27.

Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen (§. 77.).

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 18.).

§. 29.

Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig.

§. 30.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

§. 31.

VL Körperliche Züchtigung. Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes belegt, und selbst dann darauf nur wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetz ausdrücklich bedroht sind.

Die geringste Zahl der Stockschläge ist zehn, und die höchste vierzig, welche in keinem Fall überschritten werden darf.

Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 32.

Ist in den Fällen, wo die Ausstossung aus dem Soldatenstande oder die Entlassung aus dem Militairverhältniß eintritt, zugleich körperliche Züchtigung zu verhängen, so muß auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebene Art der körperlichen Züchtigung erkannt und die Vollziehung der Behörde überlassen werden, welche die außerdem erkannte Freiheitsstrafe zu vollstrecken hat.

§. 33.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein (§. 64.).

Anmerkung: Die §§. 31. bis 33. sind aufgehoben.

Bergl. den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung, vom 6. Mai 1848. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1848. S. 123.); Beilage Littr. D.

§. 34.

§. 34.

Durch die Vermögenskonfiskation verliert der Verurtheilte das gesamme VII. Vermögen, welches er im Inlande besitzt, oder künftig hin erwirbt. Vermögens-Konfiskation.

Wenn auf Konfiskation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Regierungs-Hauptkasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zu-gesprochen werden.

Anmerkung: Durch Artikel 10. der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ist die Strafe der Vermögenskonfiskation und sonach auch der vorstehende §. 34. aufgehoben.

§. 35.

Auf den Verlust von Orden darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abschaffung des Erkenntnisses in den Fällen, in denen der Verlust des Ordens nach den bestehenden Vorschriften eintritt, die Entscheidung des Königs A. Verlust der eingeholt werden.

§. 36.

Ebenso (§. 35.) ist in Ansehung der Ehrenzeichen (Militair- und Allgemeines B. Verlust der Ehrenzeichen, Rettungsmedaille, Dienstauszeichnung für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr) zu verfahren, auf deren Verlust nach §. 17. der Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

§. 37.

Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verlust die Entscheidung des Königs (§. 36.) nicht erforderlich ist (Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine &c.), müssen in allen den Fällen aberkannt werden, in welchen die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstossung aus dem Soldatenstande eintritt.

§. 38.

Auf Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen IX. Versezung Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, erkannt in die zweite Klasse des Soldatenstandes. werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberken-nungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.), sowie der Nationalkofarde und des National-Militairabzeichens, ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

Anmerkung: Der Nationalkofarde stehen die Landeskofarden gleich.
Vergl. Artikel 63. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 39.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Königs nicht erfolgen, und muß in dem durch die Order vom 18. März 1839. (Militair-Gesetz-Samml. Bd. II. S. 124.) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

Hinsichtlich der Folgen der von dem König genehmigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Order vom 18. März 1839. sein Bewenden.

§. 40.

X. Degradation. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

- 1) wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;
- 2) wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie
- 3) wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

Anmerkung: Die im §. 40. in Bezug genommenen Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. sind antiquirt.
Vergl. Beilage Littr. G.

§. 41.

Wenn auf Degradation nur aus den im §. 40. Nr. 2. und 3. angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermeissen freistehen, von der Degradation abzugehen und, nach Maßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

- 1) statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unteroffiziere auf verlängerten gelinden Arrest, oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest,
- 2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unteroffiziere auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

§. 42.

§. 42.

Die Ausstofzung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine **XI. Ausstofzung aus dem Soldatenstande.** und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

- 1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, sowie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
- 2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 43.

Mit der Ausstofzung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

- 1) des Adels,
- 2) der Nationalfahne, sowie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 37.),
- 3) aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

§. 44.

Die Kassation findet nur gegen Offiziere statt.

Die Kassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstofzung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Kassation hat mit der Ausstofzung gleiche Folgen (§§. 42. 43.).

XII. Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienst-Entlassung.

1. Kassation.

§. 45.

Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte **2. Entfernung aus dem Offizierstande.** seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

§. 46.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Offizierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Offizier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unteroffizier oder Gemeinen die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§. 47.

Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

3. Dienst-Entlassung.

§. 48.

§. 48.

XIII. Aussto-
hung und Ent-
lassung aus der
Landgendar-
merie. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit
denselben Folgen (§§. 42. und 43.) gegen Landgendarmen auf Ausstoßung aus
der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Degradation
stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der
Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Land-
gendarm wegen Verleugnung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit
der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

§. 49.

XIV. Entlas-
sung der Inva-
liden aus dem
Militairverhält-
nis. Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versezung in die zweite Klasse des
Soldatenstandes verwickt haben, bei militairischen Verbrechen statt dieser Strafe,
bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem
Militairverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen.

§. 50.

XV. Verlust
der Diensttitel
u. Pensionen. Gegen pensionirte Offiziere ist statt der Kassation auf den Verlust aller
Titel und zugleich auf die mit der Kassation verbundenen Ehrenstrafen (§. 43.)
zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen solcher Gestalt verurtheilten Pensionair die un-
mittelbaren Folgen der Kassation (§. 42.) in eben dem Maße, wie einen zu
dieser Strafe verurtheilten Offizier.

§. 51.

Ist ein mit solchen Strafen (§. 50.) zu belegendes Verbrechen vor der
Pensionirung begangen, so ist im Erkenntniß zugleich der gänzliche Verlust der
Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt, so ist nach
der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für
die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 52.

Haben pensionirte Offiziere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie
noch im Dienst wären, die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben
würde, so sind sie statt derselben des Rechts, den Diensttitel zu führen, verlustig
zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt, so muß zugleich auf
den Verlust der Pension erkannt werden.

§. 53.

Pensionirte Offiziere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Offizier-
uni-

uniform zusteht, sind in den Fällen der §§. 50. und 52. zugleich des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen diese Offiziere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienst wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 54.

Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landes- ^{I. Todesstrafe.} gesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Aus- ^{II. Gaufthaus- strafe.} stossung des Verbrechers aus diesem Stande (Kassation, §. 44.) auszusprechen.

§. 55.

Zuchthausstrafe darf gegen Unteroffiziere und Gemeine des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstossung aus dem Soldatenstande oder Ent- ^{III. Gaufthaus- strafe.} lassung aus dem Militairverhältniß erkannt werden.

Gegen Offiziere ist statt der Zuchthausstrafe auf verhältnismäßigen Festungsarrest und zugleich auf Entfernung aus dem Offizierstande oder Kassation zu erkennen.

Anmerkung: Der §. 55. Alinea 2. und der §. 56. sind durch §. 4. des Gesetzes vom 15. April 1852. außer Kraft gesetzt.
Vergl. Beilage Littr. F.

§. 56.

Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnismäßige militairische Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§. 57.

In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen:

- a) ein Unteroffizier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht,
- b) ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,
muß, insofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf

auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Vergl. den Artikel 59. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die §§. 6. 7. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. (Bundes-Gesetzblatt S. 131.); auch Gesetz vom 15. April 1852. §. 5.; Beilage Littr. F.

§. 58.

III. Gefängnisstrafe.

Statt der Gefängnisstrafe ist

- 1) gegen Offiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
- 2) gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
- 3) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnismäßigen mittleren Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63. und 66. zu erkennen.

§. 59.

IV. Geldbuße.

Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist statt derselben nach Maßgabe der §§. 58. und 66., insbesondere auch bei Bekleidigungen der Militärpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnismäßiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

Vergl. zu den §§. 59. 60. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 60.

V. Kassation und Amtsentsezung.

In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Kassation, verbunden mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, eintritt, ist gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Gegen Unteroffiziere und Gemeine tritt in dergleichen Fällen anstatt der Kassation, wenn nicht die Ausstossung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 61.

Wo gegen Beamte die einfache Kassation oder Amtsentsezung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungsarrestes zu verhängen sein würde, gegen Offiziere auf Dienstentlassung und gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§. 62.

In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

§. 63.

Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:

- 1) acht Monat Baugefangenschaft Einem Jahr Festungsstrafe;
- 2) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungssarrest;
- 3) der Festungssarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
- 4) eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest.

L. Verhältnis
d. militairischen
Strafen zu ein-
ander.
A. der Freiheits-
strafen.

§. 64.

Körperliche Züchtigung von zwanzig Stockschlägen ist Einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten.

Anmerkung: Der §. 64. ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848. aufgehoben.

Bergl. Beilage Littr. D.

B. der Körper-
lichen Zücht-
igung zur Frei-
heitsstrafe.

§. 65.

Die Degradation

C. der Degrada-
tion zur Frei-
heitsstrafe.

- 1) vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,
- 2) vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

Bergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 6.; Beilage Littr. F.

§. 66.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

II. Verhältnis
d. militairischen
zu den bürger-
lichen Strafen.
A. der Frei-
heitsstrafen.

- 1) Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich,
- 2) Ein Jahr Festungsstrafe acht Monaten Zuchthausstrafe,
- 3) der gelinde Arrest der Gefängnisstrafe.

Anmerkung: Unter Gefängnisstrafe ist hier »polizeiliches Gefängniß« verstanden. Das Verhältniß des »kriminellen Gefängnisses« zu den militairischen Freiheitsstrafen ist im Gesetz vom 15. April 1852. §. 8. festgestellt. Beilage Littr. F.

§. 67.

B. der Geld-
buße zur Frei-
heitsstrafe.

Fünf Thaler Geldbuße sind Einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten. Bei zunehmender Größe der Geldbußen ist jedoch die an deren Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach einem allmälig abnehmenden Verhältniß dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrag von mehr als dreißig bis Einhundert Thalern, zwei Thaler, und von dem Betrag über Einhundert Thaler, drei Thaler, einem eintägigen gelinden Arrest gleich zu stellen sind.

Unmerkung: Der §. 67. ist aufgehoben und durch §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1852. ersetzt.

Vergl. Beilage Littr. F.

§. 68.

III. Allgemeine
Bestimmung.

Wenn Arreststrafen, Gefängnisstrafen, größere Geldbußen oder körperliche Züchtigung in Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitschrift nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnisstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitschriften nicht weiter in Anrechnung.

Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

§. 69.

I. Theilnahme
der Vorgesetzten
an Verbrechen
Untergeben im
Vorgesetzte
Komplott.

Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Untergeben im Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 70.

II. Ausschlie-
bung der Straf-
barkeit.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 71.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchnenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder

2) wenn

2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezeichnete.

Bergl. die nachfolgende, in einem Spezialfalle unterm 27. März 1860 ertheilte authentische Interpretation des §. 71:

„Es ist, wenn durch pünktliche Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Militair-Strafgesetz verletzt wird, der befehlende Vorgesetzte allein dafür verantwortlich und der gehorchnende Untergebene kann nur strafbar werden, wenn in der Ausführung eine Verlezung der militairischen Treue liegt. — Das General-Auditoriat hat hier-nach die Militairgerichte mit Instruktion zu verschen und sorgfältig darauf zu achten, daß bei Verlezung eines Militair-Strafgesetzes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen der §. 71. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs in diesem Sinne angewendet wird.“

§. 72.

Unbekanntheit mit den Militair-Strafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung ^{III. Aufhebung der Strafbarkeit.} des Dienstes darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch ^{der Strafbarkeit.} zur Mildebung der Strafe angesehen werden.

§. 73.

Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

Bergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 74.

Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten: ^{IV. Zumessung der Strafe.}

- 1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
- 2) wenn Verbrechen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
- 3) wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
- 4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
- 5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 75.

Ist in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades derselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§. 13.) begriffen.

§. 76.

Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ernennen des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

§. 77.

V. Schärfung
der Strafe.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair-Strafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maß, aber nicht das doppelte desselben übersteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest, dem Stubenarrest und der körperlichen Büttingung.

Bergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 78.

A. gegen Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs einzelne Posten begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht und bewaffnete worden, mit geschärftster Strafe zu belegen.

§. 79.

B. beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militair-Strafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Übersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach §. 63. auf verhältnismäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

§. 80.

C. beim Rückfall. Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach anderen Gesetzen erfolgt sein, von Neuem in ein Verbrechen derselben Art versällt, ist mit geschärftster Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalles stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versekzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 81.

Die Strafe des Rückfalles darf jedoch sowohl in den Fällen des §. 80. als

als auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeklagten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

Anmerkung: Der §. 81. ist durch §. 12. des Gesetzes vom 15. April 1852. außer Kraft gesetzt. Beilage Littr. F.

§. 82.

Gegen Gemeine, die wegen geringer militärischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Mal gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkteten Freiheitsstrafe, wenn ihr bösartiges Gemüth und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, auf Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Günfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militairbeamten.

§. 83.

Militairbeamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Th. I. Tit. 2. Abschn. 3.) ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 84.

Wenn gegen obere Militairbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Offiziere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85.

Ist gegen Militair-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§. 86.

Gegen Militairbeamte ist mit der Verurtheilung zur Kassation oder Amtsenthebung und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Sweiter

S zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 87.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue. Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landesverrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die danach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.
A. Verrath. 1. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden.
Bergl. zu den §§. 86. 87. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 88.

2. Kriegsverrath. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den Preußischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

- 1) sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverratherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht,
- 2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Lösung offenbart, oder
- 3) zur Begünstigung des Feindes
 - a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
 - b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

Bergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 13.; Beilage Littr. F.

§. 89.

Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 87. und 88.) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzugeben, ist als Mitschuldiger anzusehen, und ebenso wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 90.

§. 90.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 87. und 88.), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden.

§. 91.

Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der ^{B. Desertion.} ^{1. Begriff.} Desertion.

§. 92.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

- 1) von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
- 2) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
- 3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
- 4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

2. Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen.
a) gegen Personen des Dienststandes.

Bergl. den nachfolgenden Allerhöchsten Erlass vom 29. Oktober 1859., betreffend die Modifizirung der Bestimmungen des §. 92. Nr. 1. und 2. und des §. 97:

Auf Ihren Antrag will Ich zu den §§. 92. Nr. 1. 2. und 97. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs Folgendes bestimmen:

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle sechs Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihren Truppentheilen ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben, oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle sechs Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. bleiben außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen

1) zu einem Kommando, oder

2) zu

2) zu einem Truppenteil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist,
gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92. Nr. 1. 2.
und 97. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auf alle bis jetzt noch nicht
rechtskräftig erlebigte Fälle anzuwenden.

Berlin, den 29. Oktober 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(gegengez.) von Bonin.

An den Kriegsminister.

§. 93.

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92.) erst
in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

§. 94.

b) gegen die Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppenteilen Beurlaubten
auf unbestimmte Zeit von ihren und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung
Truppenteilen für das Verbrechen der Desertion,
Beurlaubten und gegen Re-
servisten.

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste
treten,

2) wenn sie

a) nach Empfang der Einberufungsorder von ihrem bisherigen Wohn-
ort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder

b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der
Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforde-
rung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

Vergl. den Artikel 59. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

§. 95.

Die Desertion in Friedenszeiten ist

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,

2) beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,

3) beim zweiten Rückfall mit Aussloßung aus dem Soldatenstande und
zehn- bis fünfzehnjähriger Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 96.

Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen
De-

3. Strafe gegen
wieder einge-
brachte Deser-
teure:
a) in Friedens-
zeiten.

Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 92. Thail I. dieses Geschäftsbuchs.

§. 98.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkteten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders milderen Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden (§. 103.).

§. 99.

Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen.

§. 100.

Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 101.

Haben in Friedenszeiten zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion ^{c) im Komplott.} gemacht, und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95.) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel, liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusezen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Komplotts und den Rädelshörer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertionskomplotts um die Hälfte verschärft.

§. 102.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertionskomplotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 100.

vorliegt, Ausstossung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Bau-
gefängenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grund-
sätzen des §. 101. zu erlättigen.

Den Anstifter des Desertionskomplotts und den Rädelsführer aber trifft,
die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

§. 103.

d) Allgemeine Bestimmungen. Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104.

Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militairarztes zur Auf-
nahme in eine Festungs-Straffaktion, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich ver-
wirkteten Festungsstrafe, auf verhältnismäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Anmerkung: An die Stelle der im §. 104. erwähnten Zuchthausstrafe ist in Folge
der neueren Gesetzgebung »Gefängnisstrafe« getreten.

§. 105.

Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit
mit körperlicher Bütigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie:

- a) in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101. vorliegt, sechs-
wöchentlicher strenger Arrest und Versezung in die zweite Klasse des
Soldatenstandes;
- b) im Rückfall aber, sowie
- c) in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §§. 95. ff.

Jedoch soll weder in dem Fall zu Littr. b. noch in andern Desertions-
fällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabthei-
lung (Littr. a.) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848. Beilage Littr. D.

§. 106.

Auf ein erhöhtes Strafmaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen
Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

- 1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
- 2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht
nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
- 3) unter

- 3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
- 4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
- 5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107.

Auf geschärteste Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

- 1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechens wiederholen;
- 2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind, und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
- 3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militärdienste treten.

§. 108.

Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-Ordnung das Kontumazialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumazial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Konfiskation seines Vermögens zu erkennen.

Vergl. zu den §§. 108, 109. das Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflchtige zu verhängende Geldbuße, vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammel. für die Königlich Preußischen Staaten für 1850. S. 271.) — Beilage Littr. E. — wonach an die Stelle der Vermögenskonfiskation als Strafe gegen abwesende Deserteure Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern getreten ist.

§. 109.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermisst werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zweck der Vermögenskonfiskation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 110.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vor- gesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vor- habens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis ein- jährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

§. 112.

6. Strafe gegen
Invaliden.

Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandiert sind, aus den Invaliden-Besorgungsanstalten (Invalidenhäusern, Veteranen-Sektionen, Invaliden-Kompagnien) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

§. 113.

C. Verstümmelung.

Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke zur Folge, so ist Ausstossung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 114.

Ebenso, wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Anderen mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verlegt, so soll jederzeit zugleich auf Amtsenthebung, oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 115.

D. Simulation.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschüzung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel, sich der Verpflichtung zum Militärdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen und mit sechs-

sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

§. 116.

Die Verlezung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verlezung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

II. Verlezung
der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§. 117.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestochen werden.

§. 118.

Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer:

- 1) vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder verbsteckt hält,
- 2) Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich lässt,
- 3) irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 116. eine härtere Strafe treffen muß.

§. 119.

Wenn aus einer solchen Verlezung der Dienstpflichten (§§. 116. und 118.) Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden, oder ums Leben gekommen sind, so ist auf Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 120.

Legt jedoch in den Fällen der §§. 116. 118. und 119. der Angeklagte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

§. 121.

Die Strafe, welche den Kommandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere wegen Pflicht-

Pflichtverlezung trifft, ist jedesmal zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instruktionen zuwider handeln. Sind darin für bestimmte Fälle Strafen angedroht, so ist danach die Strafbarkeit der Pflichtverlezung in solchen Fällen zu beurtheilen.

§. 122.

III. Verbrechen
gegen die Sub-
ordination.

A. Vorschrifts-
widriges An-
bringen von Ge-
suchen und Be-
schwerden.

Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

B. Achtungs-
widriges Be-
tragen,
1. außer dem
Dienst.

Wer außer dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

2. im Dienst.

Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Neuerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Offiziere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 124.

C. Ungehorsam
gegen Dienst-
befehle.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Überschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

§. 125.

D. Ausdrück-
liche Verweige-
rung des Ge-
horsams und
Widerschick-
keit.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreissen, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, imgleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 127.

§. 127.

Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersehlichkeit (§. 126.) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umständen, auf Dienstentlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen (§. 185.).

§. 128.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der E. Thätliche Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt. Widersehung und versuchter Angriff mit der Waffe.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung über gegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein.

Gegen Offiziere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

§. 129.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123—128. zu dem Verbrechen gegen die Subordination gezeigt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zummessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen, und in den Fällen des §. 128., wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maafß von fünf Jahren herabgegangen werden.

§. 130.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination an- F. Beleidi-
gungen der Un-
tergebenen gegen
Vorgesetzte. zu sehen und nach §§. 124. und 128. zu bestrafen.

§. 131.

Bei Bestimmung des Strafmaafses wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zummessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Hat der Vorgesetzte die ihm widersahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, oder demselben durch un- pas-

passende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129. zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

§. 132.

G. Duelle aus
dienstlicher Ver-
anlassung. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132.) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 134.

H. Beleidigung,
Ungehorsam u.
Widersezung
gegen Wachen
und Landgen-
darmen. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernenwachen, überhaupt militärische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersezung schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Landgendarinen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

§. 135.

J. Aufwiege-
lung. Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maahgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestiften Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersezung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 137. vorliegt.

§. 136.

Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Neuerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

§. 137.

§. 137.

Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschriebenen Strafe, und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maß belegt werden. K. eutrei.

§. 138.

Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen, und ihre Mätschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 139.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält, und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

§. 140.

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrufen und die L. Militari-
Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu wider-
setzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so
sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die
übrigen Theilnehmer aber mit zehn- bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und Ver-
sezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden. scher Aufruhr.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der
Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen
Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienst-
grad den Dienstältesten, die Strafe des Anstifters.

§. 141.

Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand,
oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur
Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer
mit dem Tode zu bestrafen.

§. 142.

Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum
Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, sowie
Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr
zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch Auf-
ruhr

ruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgesondert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 143.

Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf nach Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe stattfinden.

§. 144.

Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelführer oder Gehülfen Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maß zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1; Beilage Litt. F.

§. 145.

IV. Misbrauch der militairischen Gewalt im Kriege. Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen misshandelt, Körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, frank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

A. An Personen. Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militairpersonen misshandelt, Körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, frank oder verwundet, oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

§. 146.

B. An Sachen: Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Umständen zugleich mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147.

Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versezung in die zweite Klasse ist dieses Verbrechen (§. 146.) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

- 1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
- 2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 148.

§. 148.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getötet worden, so tritt außer der Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

Bergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 149.

Bei der Plünderung im Komplott sind Anstifter und Rädelshörer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§. 150.

Muthwillige oder boschafe Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonderer erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen.

3. Muthwillige Zerstörung oder boschafe Beschädigung, insbesondere Brandstiftung.

§. 151.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschätzungen, oder Zwangslieferungen erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse durch Mehrerthebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, oder nach Bewandtniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Ward das Verbrechen in eignenmütiger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

§. 152.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwand der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern Mah- rungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versezung

in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Mordiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderei vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 153.

C. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, teilen im Kriege aus gewinnstüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit erlangten Vor- strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Beweisnachweis der Umstände, mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes belegt werden.

V. Verleugnung der Dienstpflichten bei Aussichtung befonderer Dienstleistungen in Be- tretung der Vor- schriften in Be- handlung und Verwaltung dienstlich anver- traut erhaltenen Gegenstände.

§. 154.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdreht oder absichtlich verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat zu Arrest oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Hutter desselben ver- zug auf die Ver- untreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheits- wahrung, Be- strafe, die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

§. 155.

A. Beschädigung oder Ver- untreuung dienstlich anver- traut erhaltenen Gegenstände. Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Vergl. die nachfolgende, zu §. 155. unterm 17. Juni 1847. (Gesetz-Sammil. für die Königlich Preußischen Staaten für 1847. S. 256.) ergangene Deklaration:

Auf Ihren Vortrag erkläre Ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß die Bestimmung des §. 155. Theil I. des Strafgesetzbuchs für das Heer, wonach Militairpersonen des Soldatenstandes wegen Veruntreuung dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung ihnen übergebener Sachen oder Gelder mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen sind, in allen Fällen Anwendung finden soll, wenn von Personen des Soldatenstandes dienstlich ihnen anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung gegebene Sachen oder Gelder veruntreut worden, gleichviel ob sie ihnen zur Verwaltung oder Aufbewahrung, oder aus einem anderen Grunde auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut worden sind.

Diese Deklaration ist durch die Gesetz-Sammilung zu publiziren.

Berlin, den 17. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Kriegsminister, General der Infanterie von Boyen.

§. 156.

§. 156.

Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienstatteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissenschaftlich weiter befördert, ist, nach dem Grad des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

B. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere auf Degradation und Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

§. 157.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiht, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Offiziere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Offizierstande, Unteroffiziere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

§. 158.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

§. 159.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstellung entgegen handeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

§. 160.

§. 160.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache, oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte, und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 161.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Kommando oder auf Märtschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 162.

E. Mangel an Absicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftung gen. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandtniß der Umstände, mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

§. 163.

F. Pflichtver- lebungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte. Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instruktionen nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 164.

VI. Vergehen gen gegen die militärische Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst ent-

entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlokal begiebt, ist mit Arrest ^{Ducht und Ord-} von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ^{nung.}

Gegen Offiziere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ^{A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.} ist auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

§. 165.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerem Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen, und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 166.

Urlaubssüberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch kann gegen Offiziere bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 167.

Wer sich, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, betrunken und ^{B. Trunkenheit im Dienst.} dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

Gegen Offiziere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 168.

Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Gemeinen gänzlich untersagt. ^{C. Hazardspiel.} Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfalle aber, und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu Einem Jahr belegt werden.

Bergl. zu den §§. 168. 169. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 13; Beilage Littr. F.

§. 169.

Offiziere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest, und im Rückfalle Festungsarrest bis zu Einem Jahr, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 170.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten ^{D. Schulden machen ohne Konfess.} Kommandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn

Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen oder nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§. 171.

**E. Verhei-
rathung ohne
Konsens.** Wenn Unteroffiziere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 172.

Wenn Offiziere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Konsenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 173.

**F. Beleidi-
gungen, i.
der Offiziere
unter einander.** Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren sind, wenn sie nicht als Insubordination, oder als Missbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843.).

§. 174.

**2. der Unter-
offiziere und Ge-
meinen unter
einander.** Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arrest, und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Bergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 15; Beilage Littr. F.

§. 175.

Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtmäßig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

§. 176.

**G. Schläge-
reien und kör-
perliche Verle-
gen der Unter-
offiziere und
Gemeinen.** Schlägereien oder körperliche Beschädigungen unter Unteroffizieren oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körperverletzung übergehen, ebenso zu bestrafen, wie thätliche Beleidigungen (§. 174.).

Geht aber eine Schlägerei in schwere Körperverletzung über, so tritt nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Bergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 13; Beilage Littr. F.

§. 177.

§. 177.

Militairpolizeiliche Exzeſſe sind mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

H. Militair-
polizeiliche Ex-
zeſſe.

§. 178.

Wer ſeine Dienftgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienft ſtehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vor- geſetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder ſeine Untergebene ſonft durch ſein Anſehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denſelben nachtheilig ſind, oder auf das gegeneitige Dienftverhältniß von nachtheiligem Einfluß ſein können, iſt mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienftentlaſſung zu beſtrafen.

§. 179.

Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienftgewalt Untergebene veranlaßten, eine geſetzwidrige Handlung zu verüben, ſind mit der Strafe des Urhebers in geſchärftem Maafze, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienftentlaſſung zu belegen.

Bei Zumeſſung der Strafe gegen den Vorgesetzten iſt darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der ſtrabaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu beſtimmt hat.

§. 180.

Wer vorsätzlich ſeine Strafbefugniffe überschreitet, oder einen geſetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, ſoll mit Arrest oder mit Festungsſtrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei eſchwerenden Umständen Dienftentlaſſung eintreten.

3) durch Ueber-
ſchreitung der
Strafbefugniffe
und geſetzwidri-
gen Einfluß auf
die Rechtspflege.

§. 181.

Vorgesetzte, die ſich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, ſollen, wenn diefelbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet iſt, mit Arrest beſtraft werden.

4) durch vor-
ſchriftswidrige
Behandlung.

§. 182.

Macht ſich der Vorgesetzte einer ſolchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Offizier ſchuldig, ſo iſt er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandtniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsſtrafe zugleich auf Dienftentlaſſung erkannt werden.

§. 183.

Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebene

Bundes-Gesetzl. 1867.

33

sich

sich schuldig machen, so ist dies gegen Offiziere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu Einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rücksfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahr zu ahnden.

§. 184.

Sind durch die Misshandlung schwere körperliche Verlebungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemischtadelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tötung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 185.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Misbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersehenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186.

Bei Zurechnung der Strafe für die in den §§. 178. bis 184. genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militärischen Rang des Gemischtadelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Misshandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187.

Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer 5) durch Br. Leidigung. dem Dienst verübt worden, sind als Misbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach §§. 181—184. zu bestrafen.

§. 188.

B. der Wachen und Landgendarmen. Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Misbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen

Machen sie sich des Missbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Bemessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

§. 189.

Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verlezung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Wer aus Fahrlässigkeit nachtheil entstanden, so kann nach Maßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienstentlassung eintreten.

VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverleugnungen aus Fahrlässigkeit.

§. 190.

Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen jemanden körperlich verletzt oder tödet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tötung vorgeschriebenen Strafe in geschärfstem Maße zu belegen.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

§. 191.

Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest, und wenn sie nach mehrmaliger Bestrafung sich einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 192.

Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch, noch in den Kriegsartikeln oder in anderen Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt werden, sind, unter Berücksichtigung der im Titel I. Abschnitt 2. bis 4. dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militairgesetzen, insbesondere in den Kriegsartikeln und den Verordnungen vom 20. Juli 1843. und 27. Juni 1844. wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Anmerkung:

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F.

Die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. und die Verordnung von demselben Tage sind antiquirt.

Vergl. Beilage Littr. G.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militairbeamten.

§. 193.

Wenn Militairbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegsführenden Truppen stehen, sich eines Umtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 194.

Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84—86. als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95—107. zu bestrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108. und 109. zur Anwendung.

§. 195.

Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder ihren Umts vorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126. mit Berücksichtigung der §§. 84—86. zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zurechnung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeit über, so ist, außer der Freiheitsstrafe, auf Umtsentsezung zu erkennen.

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Umtsentsezung abgesehen werden.

§. 196.

Machen Militairbeamte, während sie bei kriegsführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145—153. als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten Paragraphen abzumessen, und da, wo Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten würde, auf Umtsentsezung zu erkennen.

Sweiter

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militairgerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1.

Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- 1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied;
- 2) die Beamten der Militairverwaltung, welche in dem diesem Gesetzbuch unter Littr. A. beigefügten Verzeichniß als Militairbeamte aufgeführt sind;
- 3) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere;
- 4) die Militairlehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

I. Die Mil-
tairpersonen
überhaupt.

§. 2.

Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Kontravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.

Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867., §. 2. Littr. d. — Armee-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14.

§. 4.

§. 4.

II. insbeson-
dere:

1. der zum tigung im Civil-Staatsdienst oder im Kommunaldienst wird der Militairgerichts-
Dienststand ge- stand der im §. 1. gedachten Personen nicht geändert.

2. der zum Dienststandes, gehörten des Sol- tigentheil der im Civil-Staats- oder Kommunaldienst, und gehört der Angeklagte der Militair- Beamten, im- nicht dem Offizierstande an, so steht es den Militairgerichten frei, die Unter- gleichen der atti- suchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in den und penso- jedem Fall das Disziplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt. nirten Offiziere.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Fall zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5.

Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

- 1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
 - a) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppenteil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben werden, und
 - b) bei denen, welche nicht durch ein Militairkommando den Truppenteilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt;
- 2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppenteil.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§. 6.

2. der zum Beurlaubten- stande gehören. Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militair- des Soldaten- gerichte:

- 1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
- 2) Desertion;
- 3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform
 - a) bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform be- findlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Per-

Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

- b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
- c) sich eines Missbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;

5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehröffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand. Derselbe beginnt:

- 1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammensetzung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsorder;
- 2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungsorder bezeichneten Gestaltungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

- 3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

Anmerkung: Kleinere Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes finden nicht mehr statt. Die durch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu den größeren Uebungen im Sinne der Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs.

§. 8.

Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7. zu 2. und 3. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeklagten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

§. 9.

§. 9.

III. Gerichts. Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Ein-
stand der Per- sonen des Sol. tritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so
datenstandes steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahr-
wegen Verbre- scheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnisstrafe nicht übersteigt.

A. vor dem Dienststand in den und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.
gangen sind.

Unmerkung: Unter dreimonatlicher Gefängnisstrafe ist in den §§. 9—12. eine bürger-
liche Freiheitsstrafe verstanden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen
in sechswöchigen Mittelarrest sich umwandeln läßt.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 8.; Beilage Littr. F.

§. 10.

Dieses Verfahren (§. 9.) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeklagten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

§. 11.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeklagten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§. 12.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnismäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnisstrafe, so muß der Angeklagte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

Vergl. die Unmerkung zu §. 9.

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7. Nr. 1. und 2.) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 14.

§. 14.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwelt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeklagte nicht verhaftet ist, B. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind.

§. 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

Bergl. die Anmerkung zu §. 7.

§. 16.

Der Militairgerichtsstand hört auf

IV. Gänzliches Aufheben
des Militairgerichtsstandes.

1) bei Offizieren:

- a) durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubnis ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843. zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten;
- b) durch Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung;

- 2) bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausschaffung aus dem Soldatenstande (bei Gendarmen: mit Entlassung oder Ausschaffung aus der Gendarmerie);
- 3) bei Militairbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Kassation und Umtsentsezung;
- 4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Kommunaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17.

Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Anwendung.

§. 18.

V. Außerordentlicher Militärgerichtsstand in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten haben außer den im §. 1. bezeichneten Personen den Militärgerichtsstand:

- 1) alle Personen, welche den kriegsführenden Truppen zugethieilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;
- 2) die zu den kriegsführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge;
- 3) die Kriegsgefangenen;
- 4) alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4. angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Vergl. den Artikel 63. der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 19.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 20.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

- 1) der Offiziere und der oberen Militärbeamten;
- 2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
- 3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung;
- 4) der unteren Militärbeamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Gefängniß oder Arrest;
- 5) wenn gegen Landgendarmen oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist.

Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 21.

§. 21.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 22.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

- 1) durch das General-Auditoriat;
- 2) durch die Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte;
- 3) durch die Garnisongerichte;
- 4) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Akademie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Bewenden behält.

II. Verwaltung
der Gerichtsbar-
keit.

§. 23.

Die Korpsgerichte bestehen:

aus dem kommandirenden General des Armeekorps als Gerichtsherrn und dem Korpsauditeur;

die Divisionsgerichte:

aus dem Kommandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regimentsgerichte:

aus dem Kommandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;

die Garnisongerichte:

aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnisonauditeur.

Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, außer den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. 24.

Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. 25.

In Kriegszeiten bleiben

- a) die nöthigen Modifikationen bei Organisation und Verwaltung der Militairgerichte, und

- b) die

b) die dem Heerführer und den Kommandanten belagerter Festungen danach zu ertheilenden Instruktionen
der Bestimmung des Königs vorbehalten.

§. 26.

III. Kompetenz. Die Gerichtsbarkeit der Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit den im §. 22. unter Nr. 3. und 4. genannten Gerichten nicht ausschließlich bei-gelegt ist.

§. 27.

1. der Regi-
mentsgerichte. Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte ist auf die niedere beschränkt, und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten. Der Regimentskommandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das kompetente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militairgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Offizier unter Beziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das kompetente Militairgericht abgegeben werden.

§. 28.

2. der Divi-
sionsgerichte.

Die Divisionsgerichte haben:

- 1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverband gehörende Militairpersonen;
- 2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten, die keinem Regimentsgericht der Division unterworfen sind.

§. 29.

3. der Korps-
gerichte.

Die Korpsgerichte haben:

- 1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korpsbezirk befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind;
- 2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverband gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamte im Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

§. 30.

Wenn Militairpersonen von verschiedenen Armeekorps der gemeinschaftlichen

lichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämmtlicher Umgeschuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen kommandirenden Generals begründet, in dessen Korpsbezirk das Verbrechen begangen ist.

§. 31.

Vor die Garnisongerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als ^{4. der Garni-} Exesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder ^{songerichte.} die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungs- mittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisonsdienst verübt sind.

§. 32.

Die Garnisongerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

- 1) über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören;
- 2) über die Festungsarrestaten des Militairstandes, die Militairsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen;
- 3) über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

§. 33.

Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Rognition über ^{5. Allgemeine Bestimmungen.} alle Verbrechen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 34.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammen genommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. 35.

Wenn Militairpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr, dem Rang nach, der nächste Befehlshaber aller Umgeschuldigten ist.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

§. 36.

§. 36.

In Gouvernementssäden und Festungen tritt in dem Fall des §. 35. die Kompetenz des Garnisongerichts ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Besatzung des Orts gehört.

§. 37.

In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache auch bei eintretendem Garnisonwechsel, oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeklagten, von dem Militärgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Untersuchung stattgefunden hat.

§. 38.

Der kommandirende General ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Militärgerichten des Korpsverbandes in Straffällen, welche vor das Korpsgericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. 39.

Werden bei Truppenteilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militärgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maßregeln erfordern, so ist der daselbst kommandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem kompetenten Militärgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militärgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des kompetenten Militärgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 40.

Militärbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Offizier nicht zugethieilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militär-, oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.

§. 41.

Die Obduktion der Leichname von Militär- oder Civilpersonen gehört vor die Militärgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militärperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militärperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord, gebührt den Militärgerichten. Befindet sich kein Militärgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die

Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzufinden.

§. 42.

Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militärgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, insofern hierüber die bestehenden Kartellkonventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. 43.

Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das Erkenntniß durch ein Militärgericht erfolgt ist, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Untersuchung zu führen oder zu erkennen.

Dies findet auch statt, wenn das inkompetente Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat, und der vor dieses Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungsgerichten.

§. 44.

Das Untersuchungsgericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die I. Bestellung des Untersuchungsgerichts.

§. 45.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das II. Belehrung: Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung A. In Strafsällen, welche kommandirten Offizieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der vor die höhere Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Militärgerichtsbarkeit gehörten. Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Buziehung eines Offiziers.

§. 46.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere sollen sein, in Untersuchungen:

- 1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden,
ein Lieutenant;
- 2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unteroffiziere,
zwei Lieutenants;
- 3) gegen

- 3) gegen einen Lieutenant,
ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;
- 4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister,
ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
- 5) gegen Offiziere höheren Grades,
ein Offizier des nächst höheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeklagten, oder, in Ermangelung des ersten, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeklagten.

§. 47.

Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu kommandirenden Offiziere nach dem Militairrang des Angeklagten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweig des Angeklagten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 48.

Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden, oder zum höheren Richteramt qualifizirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

§. 49.

B. In Strafsachen, welche die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier Gerichtsbarkeit als Inquirenten und einem Lieutenant. gehören.

§. 50.

In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Aktuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Buzierung des Aktuarius die Untersuchung führt.

§. 51.

C. In Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeklagten (§. 46.) ein Offizier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

§. 52.

D. Bei gewissen Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätschen, welche die militair- und civilen Personen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.

Der

Der kompetente Gerichtsherr ernennt die Militairmitglieder. Der höchste kommandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vortrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Alten zu nehmen.

§. 53.

Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

§. 54.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere müssen E. Allgemeine Bestimmungen. die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 55.

Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgericht kommandirte Offizier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Offizier dabei zuzuziehen, der dem Range des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§. 46.).

§. 56.

Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu kommandirten Offiziere nicht stattfinden.

§. 57.

Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hingenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniß nichtig (§. 268.).

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

§. 58.

Wenn der Angeklagte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der kommandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist der derselbe den Ablehnungsantrag zurück, so ist, wenn der Angeklagte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar

einen anderen Auditor statt des abgelehnten substituiren kann, oder einen anderen Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem General-Auditoriat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 59.

Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

- 1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben,
- 2) mit dem Angeklagten in offensichtlicher Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Ge- finnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden,
- 3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 60.

In den Fällen des §. 58. sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 61.

Gegen Personen des Soldatenstandes wird

- 1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und
- 2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht statt.

Gegen Militairbeamte wird durch Instanzengerichte erkannt.

§. 62.

I. Ueber Personen des Soldatenstandes. Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts Kriegs- und zu Stand. Standgerichte,

§. 63.

§. 63.

Wenn ein in Untersuchung befindlicher Offizier, vor der Bestellung des 1. Bestellung erkennenden Gerichts, wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder ^{derselben} des Gerichts aus dem Dienstbereich des kompetenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den König zu wenden.

§. 64.

Ein Kriegsgericht besteht, mit alleiniger Ausnahme des im §. 65. gebachten Falles, aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und ^{2. Besetzung, a) des Kriegs- gerichts.} aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grade des Angeklagten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen:

- a) ein Major als Präses,
- b) zwei Hauptleute (Rittmeister),
- c) zwei Lieutenants,
- d) drei Unteroffiziere,
- e) drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;

2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:

- a) ein Major als Präses,
- b) zwei Hauptleute (Rittmeister),
- c) zwei Lieutenants,
- d) drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepee-Unteroffiziere,
- e) drei Unteroffiziere;

3) über einen Premier- oder Sekondelieutenant:

- a) ein Oberstlieutenant als Präses,
- b) zwei Majore,
- c) zwei Hauptleute (Rittmeister),
- d) zwei Premier- und
- e) zwei Sekondelieutenants;

4) über einen Hauptmann (Rittmeister):

- a) ein Oberst als Präses,
- b) zwei Oberstlieutenants,
- c) zwei Majore,
- d) zwei Hauptleute (Rittmeister),
- e) zwei Premierlieutenants;

5) über einen Major oder Oberstlieutenant:

- a) ein Generalmajor als Präses,
- b) zwei Obersten,

c) zwei

- c) zwei Oberstlieutenants,
- d) zwei Majore,
- e) zwei Hauptleute (Rittmeister);

6) über einen Obersten:

- a) ein Generalleutnant als Präses,
- b) zwei Generalmajore,
- c) zwei Obersten,
- d) zwei Oberstlieutenants,
- e) zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme der Klasse des Präses, auch die Richterklassen der Offiziere mit drei Personen besetzt werden.

§. 65.

Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, insofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt:

- 1) außer einem höheren General als Präses,
- 2) drei Richterklassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Klasse einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeklagte.

§. 66.

b) des Standgerichts. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

§. 67.

Zu einem Standgericht sind nach dem Grade des Angeklagten zu berufen:

- 1) über einen Gemeinen:
 - a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
 - b) zwei Premierlieutenants,
 - c) zwei Sekondelieutenants,
 - d) zwei Unteroffiziere,
 - e) zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten;
- 2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
 - a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
 - b) zwei Premierlieutenants,
 - c) zwei Sekondelieutenants,
 - d) zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
 - e) zwei Unteroffiziere.

§. 68.

§. 68.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der kommandirende General des Armeekorps, zu welchem der Ange-

II. Ueber Mil-
litairbeamte.

Instanzen.

gerichte:

A. Gericht der

ersten Instanz.

1) In Straf-

fällen, welche

vor die höhere

Gerichtsbarkeit

gehören.

§. 69.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:

- 1) einem Stabsoffizier (als Präses),
- 2) einem Hauptmann (Rittmeister),
- 3) { zwei Auditeuren und
- 4) }
- 5) einem anderen oberen Militairbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeklagten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditor, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeklagte im Range den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2.) ein Stabsoffizier zuzuziehen.

§. 70.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der ^{2) In Straf-} zur Untersuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen. ^{fällen, welche} ^{vor die niedere} ^{Gerichtsbarkeit} ^{gehören.}

§. 71.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:

- 1) einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
- 2) einem Lieutenant,
- 3) zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeklagten,
- 4) geschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren,
- 5) dem Auditor oder untersuchungsführenden Offizier, der zugleich Referent ist.

Die Bestimmung des §. 69., wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§. 72.

Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 73.

§. 73.

III. Allgemeine Bestimmungen. Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinemwegen bestellten Richterklassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrad des höchsten unter den Angeklagten zu ernennen, und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§. 74.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75.

Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeklagten kommandiert gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76.

Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§§. 61 — 71. 73 — 75.) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Richtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntnis rechtstätig geworden, von Amts wegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

§. 77.

I. Des G. Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfugungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Funktionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr persönlich nicht Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Offiziers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem General-Auditoriat zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidieren, oder für deren Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Kommando über.

§. 78.

Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet. II. Des Auditoreb.

Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 79.

Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instruktionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Akten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

§. 80.

Der untersuchungsführende Offizier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Offizieren des Truppenteils zu ernennen, und vor Amttritt seiner Funktion von dem Gerichtsherrn unter Beziehung eines Offiziers dahin zu vereidigen:

dass er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Über die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Akten des Gerichts aufzubewahren.

§. 81.

Der untersuchungsführende Offizier hat in dem Umfang seines militair-gerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungskreise vor besetztem Gericht von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

§. 82.

§. 82.

IV. Des ~~Al-~~
tuarii.

Die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien stehen zunächst unter dem Auditeur.

Wegen ihrer besonderen Umlaufpflichten sind sie nach den ihnen ertheilten Instruktionen zu beurtheilen.

§. 83.

V. Der zu den
Untersuchungs-
gerichten kom-
mandirten Offi-
ziere.

Die zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden, und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 84.

Hat ein solcher Offizier (§. 83.) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es, insbesondere bei militairischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung kommandirten Offiziere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

§. 85.

VI. Der Ge-
richtshof.

Die Geschäfte der Gerichtshofen sind durch Ordonnanz zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem General-Auditoriat.

§. 86.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof. Es ist die Refurinstanz, sowie die begutachtende Behörde in den, in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen.

Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien.

§. 87.

§. 87.

Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen.

Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats findet nur der Refurs an den König statt.

§. 88.

Der Geschäftskreis des General-Auditoriats, insofern derselbe sich nicht aus diesem Gesetzbuch ergiebt, ist durch besondere Instruktionen bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 89.

Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind.

§. 90.

Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§. 61.).

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

§. 91.

Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugethielten Auditeur ^{I. Untersuchungsversah-} _{rem.} ^{A. Vorläufige Untersuchung.} anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§. 92.

Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Littr. B. beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

§. 93.

1) Thatbericht. Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in: der Regel von dem nächsten mit der Disziplinar-Strafgewalt über den Angeklagten verschenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§. 94.

2) Haussuchun-
gen. Haussuchungen dürfen von den Militärgerichten nur in Militärgebäuden oder in Wohnungen von Militärpersonen vorgenommen werden.

Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 95.

3) Zugiehung
Sachverständi-
ger: Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militärpersonen, infofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Vereidigung zugezogen werden.
a) im Allge-
meinen.

§. 96.

b) der Doll-
metscher. Zu Dollmetschern sind nur solche Militärpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind, und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, wo möglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dollmetscher muß jedesmal die Vereidigung vorangehen.

§. 97.

c) der Aerzte. In Fällen, wo es der Zugiehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Kompagnie- oder Eskadron-Chirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

Anmerkung: Die Kompagnie- (Eskadron-) Chirurgen heißen jetzt: Militär-Unterärzte.

§. 98.

4) Suspension
vom Dienst. Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeklagten vom Dienst notwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99.

5) Verhaftung. Ob der Angeklagte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortzuführen solle,

solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Deserktion oder anderer schwerer Verbrechen Angeklagte, sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeklagte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu befürchten ist, daß sie das Verbrechen fortführen, die Flucht ergreifen, oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung missbrauchen werden.

§. 100.

Mitangeklagte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 101.

Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Räumung findet bei Personen des Soldatenstandes nicht statt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeklagten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

§. 102.

Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf B. Entscheidung über das weitere Verfahren den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen, und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben:

- 1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen, und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
- 2) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

§. 103.

Wenn gegen einen General, Brigadekommandeur, Festungskommandanten, Regimentskommandeur, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, infofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 104.

Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden. C. Förmliche Untersuchung.

Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. 105.

Wenn sich im Laufe der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so muß die Sache an das kompetente Regiments-

mentsgericht abgegeben werden, insofern nicht im zweiten Abschnitt des ersten Titels Ausnahmen dieserhalb bestimmt sind.

§. 106.

D. Lügen vor Gericht. Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disziplinarstrafe statt; dem Angeklagten ist aber vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

§. 107.

E. Verheifung der Gnade. In den Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden ist, dem Angeklagten Begnadigung zu verheifzen, muß die Genehmigung des Königs zu dieser Verheifung durch das General-Auditoriat eingeholt werden.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1; Beilage Littr. F.

§. 108.

F. Beweiskraft der Aussagen: Bei militärischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 109.

2) der Wachtmannschaften Unter denselben Voraussetzungen (§. 108.) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militärische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrethaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

§. 110.

G. Artikuliertes Verhör und Schluß der Untersuchung. Bei militärischen Verbrechen findet das artikulierte Verhör nicht statt, doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeklagten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vorgelegt, und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

§. 111.

Im Schlußtermin hat der Angeklagte, wenn er verhindert sein sollte, vor dem Kriegsgericht persönlich zu erscheinen, oder wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen wolle.

Zum

Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. 112.

Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 208.), so müssen die Verhandlungen dem Angeklagten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schlusserklärung vorgelegt werden.

§. 113.

Bei entstehendem Bedenken, ob die den Angeklagten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sei werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Akten gebracht werden.

§. 114.

Dem Angeklagten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder ^{H. Vertheidigung.} schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll, zu vertheidigen.

§. 115.

Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeklagte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind.

§. 116.

Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 117.

Bei militairischen Verbrechen darf der Angeklagte seine Vertheidigung nur dann durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protokoll erfolgen.

§. 118.

Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verleugnung des Dienstansehens ausarten.

§. 119.

Der Vertheidiger kann die Akten im Beisein des Inquirenten an der Gerichts-

richtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Akten in Untersuchungssachen, welche militärische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. 120.

Bei dem artikulirten Verhör und im Schlusstermin ist der Vertheidiger zu ziehen, wenn er am Sitz des Gerichts anwesend ist. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeklagten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protokoll gestattet.

§. 121.

In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlusstermin den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protokoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

§. 122.

II. Spruchverfahren. Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Richterherrn über die Spruchreife der Akten Vortrag zu halten. **A. Prüfung der Spruchreife.** Werden die Akten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichterherrn zu bestellen.

§. 123.

B. Abhaltung der Spruchprüfung. Der Gerichterherr hat nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

§. 124.

1) Eröffnung der Spruchprüfung. Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militärisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Akten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militärischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

§. 125.

2) Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts. Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwaige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken.

§. 126.

Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeklagte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeklagte oder dessen Stellvertreter

treter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

§. 127.

Werden solche Einwendungen erhoben (§§. 59. und 75.), so ist der Be-
theiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des 3) Einwendun-
Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ugrund gen gegen ein-
der Einwendungen von den übrigen Richtern kassenweise nach Stimmenmehrheit gelne Mitglieder
zu entscheiden. des Spruchgerichts.

Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 59.

§. 128.

Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur refusirt werden sollte.

Wird der Auditeur refusirt, so gilt die Bestimmung des §. 58. Ueber den Hergang muß ein Protokoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

§. 129.

Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des 4) Vereidigung
Richteramts mit der Ermahnung zu erinnern: der Richter und
Vorlesung der Akten.

„den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken, und sich weder durch Unsehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unpartheischen Urtheilspruch abhalten zu lassen.“

Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterplicht eingedenk, in der Untersuchung wider rc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, den Akten und Gesetzen gemäß ist rc.“

§. 130.

Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Akten durch den Auditeur vorzulesen.

Dass die Vorhaltung und Vereidigung, sowie die Vorlesung der Akten vor schriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protokoll vermerkt werden.

§. 131.

§. 131.

5) Abschluß mit
dem Angeschul-
digten.

Der Auditeur hat demnächst den Angeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und dessen Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und der Letztere aus der Versammlung entlassen.

§. 132.

6) Vortrag des
Auditeurs.

Nach Entlassung des Angeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit des §. 138. seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dem Ermeß des Präses bleibt es anheimgestellt, die aus dem dienstlichen Gesichtspunkt ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrag des Auditeurs beizufügen.

§. 133.

Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen und zu den Akten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Aussloßung aus dem Soldatenstande, Aussloßung oder Entlassung aus der Gendarmerie, auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. 134.

Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages mit seinem Voto und den demselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protokoll aufzunehmen.

§. 135.

Sollte einer der Richter über den Inhalt der Akten, oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen; der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

§. 136.

7) Abstimmung.

Nach beendigtem Vortrag des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich klassenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 138.) zu berathen, und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Klasse zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. 137.

Die Mitglieder verschiedener Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum untereinander nicht besprechen.

§. 138.

§. 138.

Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen: ob der Angeklagte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe in letzterem Falle gegen ihn zu erkennen sei?

Hierauf giebt jede Richterklasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protokoll aufnimmt.

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber erfordern:

- a) ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sein, und
- b) im Falle der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld, oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?

Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben.

Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 139.

Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigten suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung, mit den dafür angegebenen Gründen, in das Protokoll aufnehmen.

§. 140.

Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Akten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben, und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem General-Auditoriat zur Verfügung einzufinden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Akten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Akten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeklagten, sowie der Art und des Maahes der Strafe, nach Lage der Akten, definitiv abzugeben verbunden.

§. 141.

Das Spruchgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit, oder der Disziplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

§. 142.

C. Erkenntnisse.
1) Berechnung
der Stimmen.

Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art, oder das Maafz der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die harteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterklassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

§. 143.

2) Ergebnis der
Abstimmung.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebnis der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen und in das von ihm und dem Präses zu unterschreibende Protokoll zu bringen, zugleich aber in dem Protokoll zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebnis der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

§. 144.

3) Geheimhaltung
der Abstimmung.

Nach dem Schluß des Protokolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen, und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

§. 145.

4) Form und
Inhalt des Er-
kenntnisses.

Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten:

- 1) als Eingang, den Vor- und Zunamen des Angeklagten, sowie die Charge und Benennung des Truppenteils, in welchem derselbe dient;
- 2) die Erkenntnissformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung, Kosten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieselbe auszusprechen, wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;
- 3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeklagten, auch ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung, mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. 146.

§. 146.

Hinsichtlich der Vollziehung des Erkenntnisses verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. 147.

Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalt des Abstimmungsprotokolls ab, so entscheidet das letztere.

§. 148.

Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder sonst aus Versehen das Erkenntnis nicht richtig ausgesertigt, so wird ohne Weiteres vom Gerichtsherrn die Ausfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt, und selbige sodann in der im §. 146. angegebenen Art vollzogen.

§. 149.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklasse sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Über den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntnis beigefügt werden.

§. 150.

Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Erkenntnisses.

§. 151.

Die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu ertheilen hat.

§. 152.

Wenn das Erkenntnis durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditeur anzufer- tigender und zu unterschreibender Aktenauszug beigefügt werden, welcher in ge- drängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angehuldigten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwen- dung gebrachten Gesetze und die Erkenntnisformel enthalten muß.

§. 153.

In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§. 154.

2) Bestätigung
durch den König.

Die Bestätigung erfolgt durch den König:

- 1) in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich: wenn wegen Hoch- oder Landesverraths, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben, oder auf Aussloßung aus dem Soldatenstande erkannt ist;
- 2) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist;
- 3) wenn gegen einen Portepeeähnlich auf Degradation erkannt ist;
- 4) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;
- 5) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Gardekorps gehören, über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist, und
- 6) wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5.) wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

Die §§. 154—161. sind aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1867. getreten:

Ich will nach Ihrem Antrage das den oberen Militairbefehlshabern delegirte Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zur Abkürzung des Geschäftsganges anderweit regeln, und bestimme daher, was folgt:

- 1) Meiner Bestätigung bleiben vorbehalten die kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen:
 - a) wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist,
 - b) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder Freisprechung lauten,
 - c) wenn gegen einen Portepeeähnlich auf Degradation, oder
 - d) gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militärischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.
- 2) Der Kriegsminister bestätigt — mit Ausnahme der in 1. bezeichneten Fälle — die Erkenntnisse der Kriegsgerichte:
 - a) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
 - b) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangehuldigte, in der nämlichen Sache erkannt ist.
- 3) Der kommandirende General bestätigt die, nicht zu Meiner oder des Kriegsministers Bestätigung gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeekorps:
 - a) wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
 - b) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt,
 - c) wenn gegen Invaliden die Entlassung aus dem Militairverhältniß verhängt ist.

Derselbe hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs (Nr. 8.) bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

 - a) nach den §§. 29. und 30. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs unter der Gerichtsbarkeit des Korpsgerichts stehen, oder
 - b) der

b) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korpsbezirk unterworfen sind und in keinem Divisionsverbande stehen.

4) Der kommandirende General des Gardekorps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines jeden andern Armeekorps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Mannschaften der Truppentheile des Gardekorps, ohne Rücksicht auf deren Dislokation.

5) Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse in dem dem kommandirenden General eines Armeekorps zugestandenen Umfange.

6) Der Oberbefehlshaber der Marine hat innerhalb seines Dienstbereichs das Bestätigungsrecht in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines Armeekorps.

7) Zur Bestätigung des Divisionskommandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten verschenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes der ihnen untergebenen Truppentheile in allen, nach vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1. bis 6. nicht davon ausgenommenen Fällen.

8) In gleichem Umfange wie der Kommandeur einer Division haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

- der Inspekteur der Besatzungsstruppen in Mainz,
- der Chef der Landgendarmerie,
- der Kommandant des Invalidenhauses in Berlin,
- die Chefs der Marinestationen.

9) Die auf die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 162. 163. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bleiben unverändert in Geltung; auch werden die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestätigung in den §§. 164. bis 175. l. c. durch diese Meine Order nicht betroffen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publikation und Ausführung dieser Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1867.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von **Noon.**

An den Kriegs- und Marineminister.

§. 155.

Der Kriegsminister bestätigt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, soweit sie nicht der Bestätigung des Königs bedürfen,

3) Bestätigung
durch den
Kriegsminister.

- 1) wenn auf mehr als drei Jahre bis einschließlich zehn Jahre Freiheitsstrafe,
- 2) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
- 3) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, erkannt ist,
- 4) wenn gegen Invaliden auf Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist.

§. 156.

§. 156.

4) Bestätigung
durch die kom-
mandirenden
Generale
(Korps- Kom-
mandeure).

Der kommandirende General bestätigt die nicht zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeekorps:

- 1) wenn auf mehr als einjährige bis einschließlich dreijährige Freiheitsstrafe,
- 2) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt ist.

§. 157.

Der kommandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

- 1) unter der Gerichtsbarkeit des Korpsgerichts stehen (§§. 29. und 30.), oder
- 2) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korpsbezirk unterworfen sind, und in keinem Divisionsverbande stehen.

§. 158.

Der kommandirende General des Gardekorps bestätigt gleich dem kommandirenden General eines jeden anderen Armeekorps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute des Gardekorps, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile dieses Korps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armeekorps dislozirt sind.

§. 159.

Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse, gleich dem kommandirenden General eines Armeekorps.

§. 160.

5) Bestätigung
durch die Divi-
fions-Komman-
deure.

Zur Bestätigung des Divisionskommandeurs und der mit gleichen gerichts-
herrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkennt-
nisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den, §§.
154—159. nicht ausgenommenen Fällen.

§. 161.

In gleichem Umfang, wie der Kommandeur einer Division, haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

- 1) der Kommandeur der Garde-Infanterie und der Kommandeur der Garde-Kavallerie, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile des Gardekorps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armeekorps dislocirt sind;
- 2) der

- 2) der Inspekteur der Besatzungstruppen in den Bundesfestungen;
- 3) der Chef der Landgendarmerie und
- 4) der Kommandant des Invalidenhauses bei Berlin.

§. 162.

Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeklagte muß die Bestätigung ^{§) Allgemeine} gleichzeitig über alle durch einen Bestätigungsberichtigen erfolgen; in den Fällen ^{Bestimmungen.} des §. 154. bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Angeklagte durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

Vergl. zu den §§. 162. 163. 164. die Anmerkung zu §. 154.

§. 163.

Wenn außer den Fällen des §. 154. bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeklagte die Bestätigung wegen eines derselben dem Kriegsminister zusteht, so hat dieser dem Erkenntniß die Bestätigung auch wegen aller übrigen Angeklagten zu erteilen, und ebenso geht das Bestätigungsrecht des Divisionskommandeurs auf den kommandirenden General über, wenn dem Letzteren die Bestätigung des Erkenntnisses wegen eines der Angeklagten zusteht.

§. 164.

Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grunde liegen.

Dasselbe ist zu erstatten:

- 1) durch das General-Auditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers bedarf;
- 2) durch einen Auditeur, wenn ein Korps- oder Divisionskommandeur oder einer der in den §§. 159. und 161. genannten Befehlshaber dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugethieilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem andern Auditeur aus dem Korpsbezirk aufgetragen werden.

F. Verfahren
bei der Bestäti-
gung.
1) Rechtsgut-
achten.

§. 165.

Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet sind.

Nach dem Befund der Prüfung muß in dem Gutachten ein bestimmter Antrag gemacht werden.

§. 166.

§. 166.

2) Bestäti-
gung des
Rechtsgutach-
ters.

Ist der Antrag auf Vervollständigung der Akten gerichtet, so hat der bestätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrage beitritt, dieselbe zu veranlassen; tritt er dem Antrage nicht bei, so ist die Sache dem General-Auditoriat einzusenden. In den Fällen, welche zur Begutachtung des General-Auditoriat gehörten, haben die Militairgerichte die von demselben für nöthig erachtete Vervollständigung der Akten zu bewirken.

§. 167.

Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesezlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesetzmäßigkeit derselben erhobenen Bedenken mit den Akten und dem Gutachten dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 168.

Hält das General-Auditoriat die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 169.

Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriat, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen,

ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei.

§. 170.

Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Auffassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 171.

Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für gesetzlich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, so hängt es von dem Ermessen des bestätigenden Befehlshabers ab, ob und in wie weit er den Antrag auf Milderung der Strafe berücksichtigen, oder die erkannte Strafe bestätigen will.

§. 172.

3) Milderungs-
recht der be-
tigenden Be-
fehlshaber.

Das Milderungsrecht darf, außer den Fällen der §§. 120. und 143. Theil I. dieses Strafgesetzbuchs, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest- oder Festungsstrafe in den Gesetzen be-

bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittleren oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 98. Theil I. dieses Gesetzbuchs die erkannte Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weglassen, und der Degradation in den Fällen des §. 40. Nr. 2. und 3. Theil I. dieses Gesetzbuchs Arrest substituiren.

§. 173.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder ^{4) Unzulässig.} durch Erhöhung des Strafmaafes oder der Strafart, noch durch ^{seit der Schär.} ^{5) Hinzufügung} ^{fung.} nicht erkannter Strafbestimmungen.

§. 174.

Ist ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht kompetenten Befehls- ^{5) Unzulässig.} ^{seit der Bestä.} ^{tigung durch} ^{einen nicht kom-} ^{petenten Be-} ^{fehlshaber.} ^{6) Form der} ^{Bestätigung.} ^{haber bestätigt worden, so ist die Bestätigung ungültig und das Erkenntniß der} kompetenten Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

§. 175.

Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehls- ^{6) Form der} ^{Bestätigung.} ^{haber unterschrieben und so abgesetzt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht,} wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 176.

Die Erkenntnißformel und die Bestätigungsorder sind ungefähr mit dem ^{7) Publikation.} Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht (§§. 45—47.) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiziren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. 177.

Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon zu befürchten ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen.

Über die stattgehabte Publikation ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu vermerken.

Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publizirt (§. 183.).

§. 178.

Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Ange- schuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 179.

War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

§. 180.

H. Vollstreckung. 1) Allgemeine Bestimmungen. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. 181.

Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungsorder erfolgen.

§. 182.

2) Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen. Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des kompetenten Militärgerichts.

§. 183.

3) Vollstreckung der Todesstrafe. Zur Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hintereinander dargestellt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Deliquenten gegenübersteht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Formlichkeiten zu beachten.

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das Landes-Justizkollegium, in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

§. 184.

4) Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt, oder wenn die erkannte Baugefangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das betreffende Generalkommando der Civilbehörde überwiesen werden.

§. 185.

Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

§. 186.

Zum Festungsarrest Verurtheilte, so wie diejenigen, gegen welche neben der

der Freiheitsstrafe auf Degradation, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstossung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhaltniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Eintritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstossung oder der Entlassung auf Baugesangenschaft oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Strafanstalt erfolgt ist.

Anmerkung: Die Bestimmung des §. 186. Ullinea 2. ist aufgehoben.
Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 187.

Allen in Haft befindlichen Angeklagten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 188.

Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten bloß auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. 189.

Die kommandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 190.

Wenn auf Marschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Brantweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand verfestigt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

Vergl. die Verordnung über die Disziplinarstrafung in der Armee vom 21. Juli 1867. §. 5., Armee-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14.

§. 191.

Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituiren.

§. 192.

Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

5) Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden u. Ehrenzeichen.
1) zur Ausstofzung aus dem Soldatenstande, Kassation oder Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn
2) Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß,

so darf die Strafe an dem Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

§. 193.

6) Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstofzung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 194.

7) Vermerk über die Vollstreckung zu den Akten.
Zu den Untersuchungsakten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

§. 195.

J. Revision der rechtkräftigen Erkenntnisse.
Dem General-Auditoriat sind von drei zu drei Monaten die von den kommandirenden Generalen, den Divisionskommandeuren und den in den §§. 159. und 161. genannten Befehlshabern bestätigten rechtkräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst dem dazu gehörigen Gutachten und der Bestätigung zur Prüfung einzusenden.

Bergl. die Anmerkung zu §. 154.

S e c o n d A b t h e i l u n g.

Bon dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196.

Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit ge-

gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnitts mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung.

§. 197.

Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disziplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen <sup>I. Unter-
suchungs-Ver-
fahren.</sup> Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§. 198.

Steht der objektive Thatbestand fest und legt der Angeklagte vor <sup>A. Beweis-
Aufnahme.</sup> Gericht ein freies Geständnis ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfängliche Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§. 199.

Legt der Angeklagte ein zureichendes Geständnis (§. 198.) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

§. 200.

Die Buziehung eines Vertheidigers findet nicht statt, das Ergebnis der <sup>B. Vertheid-
igung.</sup> Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeklagten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protokoll zu bringen.

Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

§. 201.

Bei geringen militärischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des kompetenten Militärgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die ^{C. Beweiskraft} ^{der Aussagen} Vorgesetzter. Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigesetzt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

§. 202.

Eine Vereidigung der Richter findet nicht statt; denselben ist aber die im <sup>II. Spruchver-
fahren.</sup> §. 129. vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch <sup>A. Verpflich-
tung der Richter.</sup> den Präses zu ertheilen.

§. 203.

Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. ^{B. Vortrag des} In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum ^{Referenten.} und die demselben zum Grunde gelegten Gesetzesstellen in das Protokoll aufzunehmen.

§. 204.

§. 204.

<sup>z. Form und
Inhalt des Er-
kenntnisses.</sup> In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszufertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die zum Grunde gelegten Gesetzesstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

§. 205.

<sup>D. Bestäti-
gung des Er-
kenntnisses.</sup> Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand, insofern nicht für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

§. 206.

Bei der Bestätigung sind die Vorschriften der §§. 172. 173. 175. zu befolgen. Der Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch Einsicht der Akten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

§. 207.

<sup>E. Publika-
tion und Voll-
streckung.</sup> Die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

§. 208.

<sup>III. Abgabe
der Sache im
Falle der Inkom-
petenz.</sup> Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das kompetente Gericht abzugeben.

§. 209.

<sup>IV. Erledi-
gung vorkom-
mender Zweifel.</sup> Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen, im Fall ein Auditor Inquirent oder Referent ist, an das General-Auditoriat, wenn aber ein untersuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent ist, dem nächsten, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten einzureichen.

§. 210.

<sup>V. Revi-
sion der rechtmäßigen Erkenntnisse.</sup> Die von den untersuchungsführenden Offizieren gegen Personen des Soldatenstandes abgefaßten Erkenntnisse sind mit den Akten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber einzusenden und durch einen Auditor seines Dienstbereichs zu revidieren. Von etwanigen da-

dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditeur dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

§. 211.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

§. 212.

Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeklagten erfolgen.

Anmerkung: Der §. 212. ist in Folge des Artikels 97. der Preußischen Verfassung-Urkunde vom 31. Januar 1850. außer Kraft getreten.

§. 213.

Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212. bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

Anmerkung: Der §. 213. erstreckt sich seit Aufhebung des §. 212. auf alle gerichtliche Untersuchungen gegen Militairbeamte.

§. 214.

Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militairverhältnisses fortzuführen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publizirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzuführen.

§. 215.

Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen (§. 212.) zu verfügen, bleibt der

4. Amtssuspension.

der Verwaltungsbehörde und beziehungsweise dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen.

Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie vor dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeklagten versehenen Militärvorgesetzten und der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

§. 216.

5. Verhöfung. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kautions finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 217.

6. Beweis. Die Bestimmungen der §§. 108—109. wegen der Beweiskraft finden auf Militärbeamte nicht Anwendung.

§. 218.

7. Artikulirtes Verhörf. Ebenso findet die Bestimmung des §. 110. wegen des artikulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militärbeamte keine Anwendung.

§. 219.

8. Vertheidigung. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein.

§. 220.

B. Spruch. Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der Verschaffern. untersuchungsführenden Offiziere, haben den Richterbrief (§. 129.) zu leisten, der 1. Vereidigung ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

§. 221.

2. Abstimmung. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat Eine Stimme.

Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protokoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militärbeamte umstathhaft.

§. 222.

3. Ausfertigung des Erkenntnisses. Das Erkenntnis ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben.

§. 223.

4. Publikation u. Vollstreckung. Bei der Publikation ist dem Angeklagten bekannt zu machen, daß ihm das

das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen freistehé. Befindet sich der Angeklagte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publikation des Erkenntnisses gerechnet werden.

§. 224.

Beruhigt sich der Angeklagte bei dem Erkenntniß, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publikation des bestätigten Erkenntnisses eintritt. 5. Eintritt der Rechtskraft.

§. 225.

Ergreift der Verurteilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so II. Verfahren sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze in zweiter Instanz. über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 226.

Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem General-Auditoriat abzufassen.

§. 227.

Wegen des Rechtsmittels der Aggravation und wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairbeamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditoriat.

§. 228.

Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte III. Abfassung des Esternt- in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, nisses, wenn das Erkenntniß gegen die mitbeteiligten Personen des Soldatenstandes Militairbeamte und Personen des Soldaten- rechtskräftig geworden ist. standes Mitangeschuldigte sind.

In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 233. zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229.

Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §§. 130. 134. und 187. Th. I. dieses Gesetzbuchs vorliegen, findet gegen Militairpersonen das in diesem Gesetzbuch vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt angegebenen Modifikationen statt (§. 173. Th. I.).

§. 230.

I. Unzulässig-
keit der Vereidi-
gung des De-
nunzianten.

Die Vereidigung des Denunzianten ist unzulässig.

II. Schluß-
erklärung des
Denunzianten.

Vor Abschaffung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Akten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§. 231.

III. Rechte-
mittel.

Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravationsgesuch zulässig.

§. 232.

IV. Voll-
streckung des Er-
kenntnisses.

In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntnis gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

§. 233.

V. Bekannt-
machung des
Denunzianten
mit dem Ausfall
der Klage.

Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben.

§. 234.

VI. Zurück-
nahme der
Klage.

Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

Anmerkung: Der §. 235. ist in Folge der neueren Gesetzgebung antiquirt.

§. 236.

VII. Mitthei-
lung an die
Dienstbehörden.

In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntnis Mittheilung zu machen.

§. 237.

VIII. Verjäh-
rung.

Bei wechselseitigen Injuriensachen unterbricht die rechtzeitig von der einen Partei angebrachte Klage auch für die andere Partei die Verjährung.

§. 238.

IX. Verpflich-
tung des De-
nunzianten, die
Kosten zu tra-
gen.

Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch

durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injurienfachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Refurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 239.

Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

§. 240.

Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsäzen des §. 238. auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Refurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. 241.

Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissenschaftlich falscher Denunziation, so bleibt dem Denunzianten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf ^{beidem Verdacht} Untersuchung und Bestrafung gegen den Denunzianten anzutragen. ^{falscher Denunziationen.}

Vierter Abschnitt.

Von dem Kontumazialverfahren gegen Deserteure.

§. 242.

Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen ^{I. Untersuchungsverfahren.} eine Person des Soldatenstandes begründen (§§. 92—94. Th. I.), so hat der ^{ren.} Kommandeur des Truppenheils sofort die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§. 243.

Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

§. 244.

Ist der Abwesende Offizier oder Portepee-Fähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 245.

Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche ^{A. Vorläufige Untersuchung.} den

den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen, und die nächsten Angehörigen und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen, oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 246.

Zugleich ist bei den Gerichten der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen für den Fiskus in Antrag zu bringen.

Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet der Arrestschlag nur statt, wenn er Vermögen im Inlande besitzt.

Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

§. 247.

Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Auslande ermittelt, und besteht mit dem auswärtigen Staat eine Kartelkonvention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

§. 248.

B. Formliche Untersuchung. Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Deserionsprozeß zu eröffnen, und der Abwesende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§. 249.

In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszusezender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Konfiskation seines Vermögens erkannt werden würde.

Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

§. 250.

Die Vorladung ist in das Amtsblatt der heimathlichen Regierung des Abwesenden, sowie der Regierung, in deren Bezirk das untersuchende Militärgericht seinen Sitz hat, einmal einzurücken.

Die Vorladung eines Ausländer ist nur in das Amtsblatt der Regierung einzurücken, in deren Bezirk sich das untersuchende Militärgericht befindet.

Die Vorladung der aus den Fürstenthümern Neuenburg und Valendis gebürtigen Deserteure erfolgt in der Heimath nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Anmerkung: Der §. 250. Alinea 3. ist antiquirt.

§. 251.

§. 251.

Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

§. 252.

Eine Vertheidigung findet im Kontumazialverfahren nicht statt.

§. 253.

Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, ^{II. Spruch-} ^{versahm.} der Verwarnung (§. 249.) gemäß, in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

§. 254.

Bei der Anordnung und Besetzung des Spruchgerichts, sowie bei der Abstimmung, ist nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels zu verfahren; es findet jedoch die Buziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht statt.

§. 255.

Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe

- 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militair-Charge des Verurtheilten, sowie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,
- 2) des begangenen Verbrechens,
und
- 3) der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welche die Vorladung eingerückt war, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung desselben, mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten, der Regierung der heimathlichen Provinz zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden.

Anmerkung: Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

Die Einziehung der gegen abwesende Deserteure erkannten Geldbuße erfolgt durch die Militair-Intendanturen.

§. 256.

Wird vor der Eröffnung des Deseritionsprozesses der Tod des Abwesenden, der die Vermuthung der Desertion gegen sich hat, ermittelt, so ist, wenn er ^{im Fall des ermordeten Todes.} Vermögen hinterläßt, Behuß der Konfiskation seines Vermögens ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nach genauer Erörterung der Umstände, welche die Vermuthung der Desertion begründen, kriegsrechtlich zu erkennen.

Anmerkung: Der §. 256. ist durch Aufhebung der Strafe der Vermögenskonfiskation außer Kraft gesetzt.

§. 257.

§. 257.

IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeklagten. Rehrt der Vorgeladene vor Publikation des Erkenntnisses zurück, so wird das Kontumazialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet.

§. 258.

Rehrt der Verurteilte erst nach Publikation des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntnis das frühere Kontumazial-Urtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntnis wegen Desertion gestraft, so verbleibt es bei der Konfiskation des Vermögens, soweit dasselbe bereits eingezogen ist, und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder freizugeben; wird der Angeklagte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Konfiskation des Vermögens mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Kontumazial-Urtheil aufgehoben wird, findet nur dann statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

Bergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

§. 259.

V. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Desertante. Ist von einem Militärgericht gegen mehrere Abwesende der Desertrionsprozeß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Ediktal-Citation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeklagten erkannt werden; es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertrionsfalles besondere Akten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Restitution gegen militärgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260.

I. Restitution. Ein rechtskräftig Verurteilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur A. Restitutionsgründe. alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

- 1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder
- 2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Dokuments oder bestochener Zeugen verurteilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261.

Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch statt, wenn der Verurteilte die Strafe schon abgeübt hat.

§. 262.

§. 262.

Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgericht anzubringen, bei welchem **B. Verfahren**, das Erkenntniß ergangen ist.

Das Gericht hat den Imploranten mit dem Gesuch umständlich zu Protokoll vernehmen zu lassen, und wenn dasselbe substantiell erscheint, die Instruktion der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263.

Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

Vergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 264.

Hält das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für unbegründet, so weist dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Gericht, bei welchem das Restitutionsgesuch angebracht worden, mit den Akten zugeschickt und von diesem dem Imploranten publizirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Refurs an den König zulässig.

§. 265.

Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zulässig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem Könige zur Aufhebung.

§. 266.

Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem **C. Erkenntniß**, Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 170. von Neuem erkannt werden, insofern keine besondere Bestimmung des Königs dieserhalb erfolgt.

§. 267.

Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

§. 268.

Wird von dem Angeklagten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechts- **II. Richtig-** kraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 57. 76. das in den **Rechtsbeschwerde**. §§. 262—267. angegebene Verfahren ein.

Sechster

Siebenter Abschnitt.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 269.

I. Verfahren.

Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten (§. 182.) in verhältnismäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 270.

Bei Umwandlung der Geldbußen in militairische Freiheitsstrafen ist nach den Bestimmungen des §. 67. Theil I. dieses Gesetzbuchs zu verfahren; doch darf, insofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der militairischen Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, eine zweijährige Freiheitsstrafe niemals übersteigen.

Anmerkung: Der §. 270. ist aufgehoben, und an dessen Stelle der §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1852. getreten; Beilage Littr. F.

§. 271.

II. Revision der Umwandlungs-Resolute. Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Truppenbefehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General-Auditoriat zur Revision einzusenden.

§. 272.

III. Bestätigung derselben durch den König. Uebersteigt bei Offizieren die, statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14 tägige Arreststrafe, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 273.

I. Kosten. Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit:

- a) alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portepee-Unteroffizieren abwärts;
- b) die Militair-Unterbeamten.

§. 274.

§. 274.

Diese Kostenfreiheit (§. 273.) steht auch allen Offizieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Offiziere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Thalern jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziere nur in Injuriensachen.

§. 275.

In Untersuchungssachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 273. 274. genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 276.

Wenn gegen einen Angeklagten, dem die Kostenfreiheit nach §§. 273. 274. zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militairgerichte übergeht (§. 10.), so ist seine Kostenpflichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 277.

In den gemeinschaftlich von Militair- und Civilgerichten geführten Untersuchungen findet für die mitangeschuldigten Militairpersonen eine solidarische Verpflichtung, die Kosten zu tragen, nicht statt.

Sofern dergleichen Militairpersonen nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Anteil fallen.

§. 278.

Offiziere und obere Militairbeamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung II. Stempel. nicht verurtheilt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempel-Ordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

§. 279.

Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militair- III. Gebühren, gerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Versäumniskosten, sondern ^{A. der Zeugen} und Sachver- nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, ^{ständigen.} die bei Kommandos ihnen zustehenden Kompetenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Behrungs- und Versäumniskosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

§. 280.

B. des Ver-
scheidigers. Alle Offiziere und obere Militairbeamten sind zur Bezahlung der Defen-
sionsgebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen.

§. 281.

IV. Vorschub
baarer Aus-
lagen. Baare Auslagen, welche als solche in den über die unerlässlichen Kosten
in Untersuchungssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften bezeichnet werden,
sind von dem Truppentheil, zu welchem der Angehuldigte gehört, vorzuschiezen,
und wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinziehung nicht
zu bewirken ist, durch die General-Militairkasse zu erstatten.

§. 282.

V. Festsetzung
der Kosten und
baaren Aus-
lagen. Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militair-
gericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Wird gegen die Fest-
setzung Beschwerde erhoben, so hat das General-Auditoriat darüber zu entscheiden.

§. 283.

VI. Abliefe-
zung der einge-
zogenen Kosten
und Geldstrafen.
A. der Ge-
richtskosten. Die Kosten, welche von Offizieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht,
in Injurienfachen zu entrichten sind, fließen zum Invalidenfonds, und sind von
den Militairgerichten an die nächste Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der
General-Militairkasse abzuführen.

Die bei dem General-Auditoriat entstehenden Kosten sind an die Gebühren-
kasse des General-Auditoriat einzusenden.

§. 284.

B. des reser-
vierten Portos. Das in kostenpflichtigen Untersuchungen reservirte Porto ist nach erfolgter
Einziehung an die Postverwaltung abzuliefern.

§. 285.

C. der Geld-
strafen. Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege
der Disziplin sowohl gegen Militair- als Civilpersonen verhängten Geldstrafen
sind in der bisherigen Art zu verrechnen.

§. 286.

VII. Kosten
im Kontumazial-
zialverfahren
gegen Deser-
teure. Kosten und baare Auslagen in dem Kontumazialverfahren gegen Deserteure
sind von den Militairgerichten bei derjenigen Regierung zu liquidiren, deren
Hauptkasse das konfiszirte Vermögen des Deserteurs zugesprochen wird.

Anmerkung: Die im §. 286. erwähnten Kosten und Auslagen werden bei den Militair-
Intendanturen liquidirt.

§. 287.

VIII. Sport-
teltage. Sämtliche Militairgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflich-
tigen Untersuchungssachen eintreten, nach der Sporteltaxe zu liquidiren, welche
diesem Gesetzbuch unter Littr. C. beigefügt ist.

K l a s s i f i k a t i o n

der

zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-
personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee.

in der Marine.

I. Die Offiziere

- 1) des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;
- 2) die im §. 1. Nr. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichneten inaktiven Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität.

- Feldmarschall,
- General der Infanterie oder Kavalierie,
- Generallieutenant,
- Generalmajor.

1. Flaggoffiziere oder Admirale.

- Admiral mit Generals-Rang,
- Vize-Admiral mit Generallieutenants-Rang,
- Kontre-Admiral mit Generalmajors-Rang.

2. Stabsoffiziere.

- Oberst,
- Oberstlieutenant,
- Major.

- Kapitain zur See mit Obersten- oder Oberstlieutenants-Rang,
- Korvetten-Kapitain mit Majors-Rang.

3. Hauptleute und Rittmeister.

3. Kapitain-Lieutenants zur See mit Hauptmanns-Rang.

4. Subalternoffiziere.

- a) Premier-Vieutenant,
- b) Sekonde-Vieutenant.
(Feldwebel-Vieutenants bei den Kadettenkorps, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps.)
- a) Lieutenant zur See mit Premier-Vieutenants-Rang,
- b) Unterlieutenants zur See mit Sekonde-Vieutenants-Rang.

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. solche, die das Portepee tragen.

- a) Die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gendarmerie), die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, die Sergeanten (Verwalter) bei den Kadettenkorps, sofern sie das silberne Portepee tragen,
- b) die Portepeeefähnriche,
- c) die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
- d) die reitenden Feldjäger,
- e) die Stabs-Röhrärzte,
- f) die Stabshautboisten, die Stabshörnisten und die Stabstrompeter,
- g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.
- a) Die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangieren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:
 - 1) Deckoffiziere I. Klasse:
 - aa) der Obersteuermann,
 - bb) der Oberfeuerwerker,
 - cc) der Oberbootsmann,
 - dd) der Obermaschinist,
 - ee) der Obermeister;
 - 2) Deckoffiziere II. Klasse:
 - aa) der Steuermann,
 - bb) der Feuerwerker,
 - cc) der Bootsmann,
 - dd) der Maschinist,
 - ee) der Meister;
 - b) die Feldwebel der Flotten-Stammdivision und Werftdivision,
 - c) die Seekadetten mit Portepeeefähnrichs-Rang,
 - d) die Marine-Stabswachtmeister,
 - e) die Zeugfeldwebel.

2. solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören:

- a) die Feuerwerker,
- b) die Sergeanten, auch die Sergeanten (Verwalter) bei den Kadettenkorps, sofern sie nicht das silberne Portepee tragen,
- a) mit Sergeanten-Rang:
 - aa) Steuermannsmaate
 - bb) Feuerwerksmaate
 - cc) Bootsmannsmaate
 - dd) Maschinistenmaate

} I. Klasse,

- c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
- d) die Gendarmen,
- e) die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
- f) die Regiments- und Bataillons-Tambouren, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie und Hornisten bei den Jägern, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge besonders verliehen ist,
- g) die Zeugsergeanten,
- h) die Unter-Röhrärzte,
- i) die Militair-Oberbäcker,
- k) die Ober-Lazarethgehülfen und die Lazarethgehülfen, und
- l) die Militair-Eleven der Militair-Röhrärztschule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

- ee) Meistersmaate
- ff) Ober-Lazarethgehülfen
- gg) Stabssergeanten
- hh) Zeugsergeanten

} I. Klasse;

- b) mit Unteroffiziers-Rang:
- aa) dieselben Chargen II. Klasse unter aa — ee.,
- bb) die Lazarethgehülfen.

Unmerfung.

Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1) die Obergefreiten
bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schiefer bei
den Militairbäf-
fer-Abtheilungen,
4) die Unter - Laza-
rethgehülfen,
5) die gemeinen Soldaten,
6) die Zöglinge der Unteroffizierschulen,
7) die Spielleute, soweit sie nach A. II.
1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizie-
ren gehören,

} dieselben (ad 1. 2.
3. 4.) sind indeß in
allen gemeinschaft-
lichen Dienstver-
hältnissen Vorge-
setzte der Gemei-
nen;

1) mit Gefreiten-Rang:

a) die Matrosen
 b) die Maschinisten-Ap.
 c) die Heizer
 d) die Handwerker
 e) die Unter-Lazarethgehülfen; } I. Klasse,

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Ränge und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienstverhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

8) die Militair-Eleven der Militair-Rosarztschule mit Ausschluß der unter A. II. 2. Littr. l. genannten,
9) die Militairbäcker,
10) die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

2) mit Gemeinen-Rang:
a) die Matrosen II. III. IV. Klasse,
b) die Schiffsjungen im dritten Dienstjahr,
c) die Maschinisten-Applikanten II. Klasse,
d) die Heizer II. III. IV. Klasse,
e) die Handwerker II. III. IV. Klasse und die Lehrlinge,
f) die Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militairbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militärischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen sind nur die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten als Militairpersonen zu betrachten. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen in zwei Klassen, nämlich in:

1) obere, im Offizier-Rang stehende, } theils ohne einen bestimmten Militair-
2) untere Militair- und Marinebeamte, } Rang, theils mit einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marinebeamten gehören, und zwar:

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

bei der Armee.

a) der General-Auditeur der Armee und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriat's,
b) die Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
bb) die Referendarien und Auskultatoren,

bei der Marine.

a) die Marine-Auditeure und Marine-gerichts-Aktuarien,
b) bei der Marine-Intendantur:
aa) der Marine-Intendant und die Marine-Intendantur-Räthe und Assessoren,
bb) die Marine-Intendantur-Referendarien und Auskultatoren,

- cc) die Sekretaire, Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
- d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Prediger, sowie die katholischen Militair-Geistlichen,
- e) der Ober-Stabsapotheke und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
- f) der Plankammer-Inspektor,
- g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses (in Berlin),
- h) die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten,
- i) die bei einzelnen Truppenteilen angestellten Stallmeister,
- k) die Zahlmeister,
- l) der Registratur in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee,
- m) die Ingenieur-Geographen,
- n) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
 - 1) die oberen Beamten der Feld-Kriegskasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
 - 2) die Oberdrucker der Metallographie,
 - 3) die oberen Feld-Magazinbeamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
 - 4) die oberen Feld-Postbeamten bis einschließlich der Feld-Postsekretaire,
 - 5) die oberen Feld- und Etappen-Telegraphenbeamten,
 - 6) die oberen Beamten des Feld-Eisenbahnwesens,
 - 7) die oberen Feld-Lazarethbeamten bis einschließlich der Sekretaire,
 - 8) die Feld-Apotheker.

2. Obere Militair- und Marinebeamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind nur folgende:

- a) der General-Stabsarzt der Armee mit dem Range eines Obersten,
- a) der Generalarzt der Marine mit dem Range eines Korvettenkapitäns (Ma-

- b) die Corps-Generalärzte mit dem Range eines Majors,
- c) die Ober-Stabsärzte mit dem Range eines Hauptmanns,
- d) die Stabsärzte mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
- e) die Oberärzte und Assistenzärzte mit dem Range eines Sekonde-Lieutenants.

- b) die Ober-Stabs- und Marine-Arzte I. Klasse mit dem Range eines Kapitain-Lieutenants resp. Korvetten-Kapitäns,
- c) die Stabs- und Marine-Arzte II. Klasse mit dem Range eines Lieutenants zur See resp. Kapitain-Lieutenants,
- d) die Assistenzärzte mit dem Range eines Unter-Lieutenants zur See,
- e) die Zahlmeister:
 - 1) Zahlmeister mit dem Range eines Lieutenants zur See,
 - 2) Untere Zahlmeister mit dem Range eines Unter-Lieutenants zur See.

II. Untere

Militairbeamte.

Marinebeamte.

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang:

- a) die Militair-Küster,
- b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Untere beamten,
- c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugesangenen-Anstalten,
- d) die Zeughaus-Büchsenmacher, sowie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
- e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. Littr. n. aufgeführt sind.

- a) die Marine-Küster,
- b) die Marine-Verwalter,
- c) die Marine-Zeichner,
- d) die Werkmeister,
- e) die Magazin-Aufseher,
- f) die Büchsenmacher.

2. als

2. Als untere Militairbeamte mit einem bestimmten Militair-Rang sind nur zu betrachten:

die Unterärzte.

Dieselben rangieren vor den Unteroffizieren ohne Portepee und hinter den Portepee-fähnrichen (Seekadetten).

Anmerkung.

- 1) Die Medizinalpersonen, die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendanturbeamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. 1. Littr. l. (1. bis 7.) und B. II. 1. Littr. e. aufgeführten Personen, sowie alle Marinebeamten, stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältniß, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militairbeamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.
- 2) Diejenigen Personen, welche ihre Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältniß — z. B. als Militair- (Marine-) Ärzte oder Pharmazeuten in den Militairlazaretten — genügen, gehören ebenfalls zu den Militairpersonen.
- 3) Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht in dem vorstehenden Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militairpersonen.

Anmerkung: Das die Beilage A. zum Strafgesetzbuch für das Preußische Heer bildende Verzeichniß der Militairpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen ist antiquirt und durch die vorstehende Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen ersetzt worden.

Vorſchriften

über

die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

§. 1.

Ein wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung ist die Aufnahme des Thatbestandes, d. h. die Feststellung derjenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

§. 2.

Verhalten des Gerichts:
a) im allgemeinen. Die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich von den die That bezeichnenden Umständen überzeugen, wenn dies aber nicht geschehen kann, die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. Insoweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete Schaden das Strafmaß bestimmt, sind dabei in der Regel Sachverständige zu rufen.

§. 3.

Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

§. 4.

b) wenn das Verbrechen keine Spuren zurücklassen (wie dies z. B. in der Regel bei der Insubordination durch Worte, Zeichen oder Geberden der Fall ist), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind, muß der Inquirent bemüht sein, die Existenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen.

§. 5.

Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so ist der Grund dieser Ausnahme zu ermitteln und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 6.

§. 6.

Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Dasein und Beschaffenheit sich aus den Akten zuverlässig ergebe. ^{e) wenn das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat.}

§. 7.

Bei körperlichen Verlebungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder anderen approbierten Arztes) und eines als Wundarzt approbierten Militair-Chirurgus (oder anderen approbierten Wundarztes) oder zweier approbierten Wundärzte zu den Akten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt. ^{d) bei körperlichen Verlebungen.}

Ist die körperliche Verlebung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbierten Militair-Chirurgus oder anderen approbierten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

Ummerkung. Die Militair-Chirurgen heißen jetzt Militair-Unterärzte.

§. 8.

Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verlebungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verlebung lebensgefährlich gewesen sei.

§. 9.

So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verlebungen nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

§. 10.

Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte Hebamme zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbiertes Wundarzt zu ziehen.

§. 11.

Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so geschieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbierten Militair-Chirurgus oder durch einen anderen vereidigten Wundarzt. ^{e) bei erfolgter Tötung.}

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Akten vermerkt werden, daß derselbe approbierter Arzt oder Wundarzt sei.

Vergl. die Anmerkung zu §. 7.

§. 12.

Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§. 13.

Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter so gleich von dem Vorfall Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzugeben und zu veranstellen, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§. 14.

Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21. einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11.) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§. 15.

Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zugiehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§. 16.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der tote Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstellen.

§. 17.

§. 17.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Versfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist. Zufall, oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äußerer Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters ohne Beziehung der Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§. 18.

Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet, und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§. 19.

Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstwege an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§. 20.

Infofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, muß diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalkommando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzufenden.

§. 21.

Entsteht bei der äußerer Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, Versfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist. so muß die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§. 22.

Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Ober-

Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 23.

^{Unerkenntniss}
^{des Leichnam.} Die Leiche muß vor der Obduktion denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermutlichen oder geständigen Thäter zum Unerkenntniss vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum noch eine Verwechslung vorgefallen sei.

§. 24.

Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verlegung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so sind statt der sonst erforderlichen Obduktion besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

§. 25.

<sup>Bei Dieb-
stählen.</sup> Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protokoll verzeichnen.

§. 26.

<sup>Gestellung
des Werths der
gestohlenen
Sachen.</sup> Der Werth des Entwendeten ist, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können und der Werth derselben auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige auszumitteln.

Die Schätzung solcher Sachen aber, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder, wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Hausvater geschehen, und zwar, wenn dieser glaubwürdig ist, ohne dessen Vereidigung.

§. 27.

Können die entwendeten Sachen nicht herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden, so ist der Bestohlene verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der Entwendung anzugeben.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist und gegen die Werthangabe keine Einwendungen hat.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, die Werthangabe eidlich (oder, wenn er einer Religionspartei angehört, welche die Eidesleistungen für unzulässig hält, nach seinen Religionsgrundsätzen an Eidesstatt) zu erhärten.

§. 28.

§. 28.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, ist in der Regel <sup>Eidliche Be-
fährung des Diebstahls.</sup> nicht erforderlich.

§. 29.

Hat jedoch der Inquirent gegründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgespiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Be- scheinigung der vorgegebenen Entwendung, und wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

Weigert sich der angeblich Bestohlene, die Entwendung eidlich (oder an Eidesstatt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Unter- suchung weg.

§. 30.

Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, mindestens auf so hoch schätze.

§. 31.

Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augen- ^{a) beim Raube.} schein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Einer Ausmittelung des Werths der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Beschei- nigungsmittel eidlich erhärten.

§. 32.

Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die, in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verlebungen gegebenen Vorschriften (§§. 7. ff.) zur Anwendung.

§. 33.

Beim Straßenraube muß der Inquirent zugleich durch Besichtigung des Orts der begangenen That oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden ist, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriff des Straf- raubes gehört.

§. 34.

Ist in einem zu militairischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, <sup>b) bei Brand-
stiftungen.</sup> so steht der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Mi-

Militairbehörde zu, welche, wenn sich dabei Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abzugeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

Findet sich nach Lage dieser Akten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen, die Brandstelle erforderlichenfalls in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§. 35.

Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brände befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Lagen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen, oder der Brandstifter die Entwertung nach erfolgter Aufnahme der Lage nachgewiesen hat.

§. 36.

Bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des kommandirenden Befehlshabers festgestellt.

h bei Tumul-
ten, zu deren
Stillung kom-
mandirtes Mi-
litair einge-
schriften ist.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelaufene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genötigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersezung stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem kommandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 37.

§. 37.

Bei Münzverbrechen ist, wenn es auf ein sachverständiges Gutachten darüber, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, ankommt, dieses Gutachten jedesmal von der General-Münzdirektion unter Zusendung der in Beschlag genommenen Münze einzuholen. ^{k) bei Münzverbrechen.}

Die Requisition wegen Einholung eines solchen Gutachtens ist offen an die nächste Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden. Auch sind die falschen Münzen nach rechtskräftig abgeurteilter Sache an diese Behörde abzugeben.

§. 38.

Bei Kassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Kassenbehörde gezogene ^{l) bei Kassenverbrechen.} Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

§. 39.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche der ^{m) bei öffentlicher Verfälschung öffentlicher Papiere.} gleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Uechtheit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern.

§. 40.

Bei Verfälschung Preußischer Staatspapiere kann die Hauptverwaltung der Staatschulden der Feststellung des Thatbestandes sich unterziehen. Die Gerichte müssen deshalb die Hauptverwaltung der Staatschulden von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Verfälschung dieser Art, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer solchen begründen, sowie von allen derartigen Anklagen und Anzeigen unter Beifügung der in Beschlag genommenen, anscheinend falschen Staatspapiere ungesäumt in Kenntniß sezen. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung der Gerichte, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 41.

In Konkursen über das Vermögen von Militairpersonen muß das den ^{n) beim Konkurs} dirigirende Civilgericht die aus den Konkursakten sich ergebenden Thatfachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankrott geschlossen werden kann, dem kompetenten Militairgericht mittheilen. ^{territt.}

Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankrotts aber ist es hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges, oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Konkursakten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeklagten zur Erklärung vorlegt.

Beilage Litt. C.

Strafprozeßkosten-Tage.

Nr.	Gla.	Tage
1.	1 — 2	—
2.	—	15
3.	—	5 — 20
4.	1 — 5	—
5.	2 — 20	—
6.	1	—
7.	1 — 2	—
8.	1 — 5	—
9.	—	3
10.	—	2
11.	—	5 — 10
12.	—	5
13.	—	10
		5

Strafprozeßkosten-Taxe.

Nr.	Vfl.	Pfl.
14.	—	3
15.	—	—
Für die Vertheidigung. Der Vertheidiger erhält:	1 — 3	—
a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	1 bis 1	10
b) für jeden andern Termin	—	5
c) für einen schriftlichen Antrag	—	—
d) für die Vertheidigung (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, sowie nach Maßgabe der Gründlichkeit der Ver- theidigung)	1	—
e) Schreibgebühren für den Bogen	2 — 10	—
f) Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich	—	2
16. Für Diäten und Reisekosten der Militair-Justiz- beamten.	2	—
Auf Reisen erhalten die Militair-Justiz- beamten die reglementsmäßig ihnen zuste- henden Diäten und Reisekosten.	—	—

Beilage Litt. D.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung,

vom 6. Mai 1848.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1848. S. 123.)

In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmäßig verliehenen politischen Rechte bestimme Ich hierdurch, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß fortan von Civil- und Militärgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll.*.) In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Bornemann. Gr. v. Caniz.

*) Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 10.; Beilage Littr. F.

G e s e ß,

betreffend

die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflchtige zu verhängende Geldbuße,

vom 11. März 1850.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten de 1850. S. 271.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Staaten verlassen, soll, anstatt der Vermögenskonfiskation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden. Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2.

Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgeehndigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Beilage

Beilage Litt. F.

G e f e h l

die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-
Strafgesetzen betreffend.

Vom 15. April 1852.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1852. S. 115—117.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 93. ff.) an deren Stelle.

Unmerkung: In den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. nicht eingeführt ist, kommen an Stelle desselben für solche Militairpersonen, welche nicht Preußische Unterthanen sind, die dort geltenden allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

§. 2.

Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre

Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstofzung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstofzung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr statt.

Anmerkung: Die Bestimmungen des §. 4. werden in den Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. nicht gilt, analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden sein, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung und nach dem hieraus sich ergebenden entehrenden Karakter in gleicher Weise, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuchs, das Verbleiben der Verurtheilten im Militairstande unmöglich machen.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

Anmerkung: In den zuvor (Anmerkung zu §. 4.) bezeichneten Bundesstaaten wird der §. 5. ebenfalls analog zur Anwendung zu bringen und demgemäß in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob die unmittelbar oder mittelbar verhängte Ehrenstrafe die Entlassung aus dem Soldatenstande oder blos die Versezung in die zweite Klasse desselben nach sich ziehen müsse.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirktten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht statt.

Anmerkung: Der §. 6. wird in den vorgenannten Bundesstaaten dahin anzuwenden sein, daß Degradation bei Verhängung einer nach der Anmerkung zu §. 4. der Zuchthausstrafe gleich zu achtenden Freiheitsstrafe oder einer solchen Ehrenstrafe eintritt, welche der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851. entspricht.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnisstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angehuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in

in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein:

- 1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugesangenschaft;
- 2) die Einschließung dem Festungssarrest;
- 3) die Gefängnisstrafe der Festungstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnisstrafe auch auf mittleren oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungssarrest erkannt werden.

Anmerkung: In den obengedachten Bundesstaaten (Anmerkungen zu den §§. 4. 5. und 6.) wird der Richter bei sinnemäher Anwendung des §. 8. das Verhältniß der bürgerlichen zu den militairischen Freiheitsstrafen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Art und Beschaffenheit der zu vergleichenden Strafen in jedem Falle besonders zu bestimmen haben.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Unstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848. (Gesetz-Samml. S. 123.) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungstrafe.

Vergl. zu den §§. 11. 12. die Anmerkung zu §. 1.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außertordentliche war, ob die Strafe vollstreckt werden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesvertraths, der Körperverlehung, des Dieb.

Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88, Nr. 2. und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Sammel. von 1845. S. 296.), sowie der Kriegsartikel 61. (Gesetz-Sammel. von 1844. S. 284.), hierdurch nicht geändert.

Bergl. die Annierung zu §. 1. und den an die Stelle des Artikels 61. der früheren Kriegsartikel getretenen Artikel 45. der jetzt gültigen Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852; Beilage Littr. G.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

- 1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
- 2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
- 3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
- 4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
- 5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenem verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
- 6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

Annierung: In den mehrerwähnten Bundesstaaten werden die Bestimmungen des §. 14. keine Anwendung finden können; es wird vielmehr in den betreffenden Fällen nach dem in der Annierung zum §. 1. erwähnten Prinzip zu verfahren sein.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehnungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

Annierung: Der im §. 15. allegirte §. 343. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. bezieht sich nur auf die einfachen Beleidigungen im Gegensage zu den qualifizirten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs nicht zu den Uebertretungen, sondern zu den Vergehen gehören.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Beilage Litt. G.

Altherhöchste Ordre
vom 9. Dezember 1852.
und
Circular-Erlaß des Kriegsministeriums
vom 26. Januar 1853.,
betrifft
die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852.

Die in Folge der von Mir angeordneten Revision der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. entworfenen, Mir von Ihnen vorgelegten Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten Meiner Armee habe Ich vollzogen und gebe sie Ihnen mit dem Auftrage zurück, die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese revidirten Kriegsartikel

- 1) bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;
- 2) den der deutschen Sprache nicht fundigen Soldaten aber in ihrer Mutter-sprache

sprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen in das Polnische und Litthauische alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.
Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Bonin.

An den Kriegs-Minister.

Seit Einführung des im Jahre 1845. der Armee verliehenen Strafgesetzbuchs ist es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Diesem Zweck können die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. nicht mehr vollständig entsprechen, weil in Folge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben.

Dies hat eine Revision derselben nöthig erscheinen lassen, nach deren Beendigung Se. Majestät der König die Einführung der in zc. Exemplaren beifolgenden von Allerhöchstdemselben vollzogenen, revidirten Kriegsartikel anzuordnen und zugleich mittels Ordre vom 9. Dezember v. J. zu bestimmen geruht haben: daß sie zu diesem Behufe sogleich nach ihrer alsbald zu veranlassenden Bekanntmachung bei jeder Kompanie, Schwadron und Batterie und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten (den der deutschen Sprache nicht fundigen in ihrer Mutter-sprache) vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vor-gelesen werden sollen.

Demgemäß ersucht das Kriegsministerium das Königliche General-Kommando ergebenst, Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre die beifolgenden Exemplare der Kriegsartikel nach Zurückbehaltung der zum eigenen Gebrauch erforderlichen Anzahl, nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses, den demselben untergegebenen Militairbehörden und Truppentheilen zuzufertigen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Kriegsartikel aufgenommenen Strafbestimmungen nur einen dem Zweck derselben entsprechenden Auszug aus den bestehenden materiellen Militair-Strafgesetzen bilden, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren Anwendbarkeit auf Unteroffiziere und Soldaten bei Beurtheilung und Bestrafung der von ihnen verübten strafbaren Handlungen in keiner Weise berührt wird.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Bonin.

An die Königlichen General-Kommandos zc.

Kriegsartikel
für
das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegsartikel einer Revision unterworfen lassen und hierauf für die Unteroffiziere und Soldaten Höchstihres gesammtten Heeres die nachstehenden Kriegsartikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Mut bei allen Dienstobligationen und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Ar.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufes unwürdig und unsfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstossung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelshörer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstossung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschübung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militärdienst sich zu entziehen sucht, hat Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstossung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der

Er.

Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestochen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschükt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verlegt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gendarmen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreissen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thäflich angreift, oder sonst vorsätzlich Thäflichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungs-

Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner

Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten missbrauchen. Ebenso wenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Expressung werden mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe des Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu letten, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirt, verderben lässt, oder sich derselben ohne

ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienstinstuktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, die Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder bei Kommandos oder auf Marschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusezen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Tabak zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstuktion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber

noch härtere Festungsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnüch- tigter Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arrestirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Auschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich andernwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungs- strafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrich- tung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrunkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Ar-

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Schmaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disziplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe einfachen des Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verlezung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstossung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnismäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Missbrauch der militärischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften

• schriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verlegt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Mut vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverleugnungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegsartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(L. S.)

(geg.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Bonin.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Bundes - Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N° 14.

(No. 29.) Convention de navigation entre la Confédération Allemande du Nord et l'Italie. Du 14 Octobre 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations maritimes et commerciales entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, ont résolu de conclure une Convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Son Excellence Charles George Louis Guido Comte de Uzedom, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, et Membre de la Chambre des Etats de Prusse, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de 1^{re} classe, et Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, etc. etc.;

Bundes - Gesetzbl. 1867.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1867.

(Nr. 29.) (Übersetzung.) Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der Schiffs- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seine Exzellenz Karl Georg Ludwig Guido Graf v. Uzedom, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Mitglied des Preußischen Herrenhauses, Ritter des Roten Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus u. s. w. u. s. w.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Chevalier Urbain Rattazzi, Chevalier de l'Ordre Suprême de la Très-Sainte Annonciade, etc. etc., Président du Conseil des Ministres, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires de l'Intérieur, Chargé du portefeuille du Ministère des Finances, Député au Parlement National, etc. etc.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article I.

Les navires allemands qui entreront chargés ou sur lest dans les ports d'Italie ou qui en sortiront, et les navires italiens qui entreront chargés ou sur lest dans les ports de la Confédération ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur provenance ou de leur destination, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Article II.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Ritter Urban Rattazzi, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung u. s. w. u. s. w., Minister-Präsident, Staatssekretär des Innern, beauftragten Minister der Finanzen, Mitglied des National-Parlaments u. s. w. u. s. w.,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel über eingekommen sind.

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtturmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffkörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Körporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe dar selbst unterliegen.

Artikel II.

In Bezug auf das Auftstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Hä-

déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article III.

La nationalité des navires sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire, soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents susmentionnés. A cet effet les Hautes Parties contractantes conviendront d'une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge italien en lest allemand et vice-versa, et cette base, ainsi arrêtée, servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

Article IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir

fen, Rheden, Pläzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Formlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Be-günstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukäme, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleich-stellung behandelt werden sollen.

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigen-thümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schiffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papiere angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die Hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des

lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la ré-exportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus fortes que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article V.

Les marchandises de toute nature, importées de quelque lieu que ce soit dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre, y jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques et ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, et ne seront assujetties à aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Article VI.

Les marchandises de toute nature,

einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederrage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf National Schiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Be-günstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schiffahrts- oder Wege-abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Unstalten erhoben werden, und keinen anderen Formlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den

exportées des Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Article VII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article VIII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront soit pour le navire soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et

Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsformlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf National Schiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schiffahrt bewilligt werden.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schiffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National Schiffen in gleichem Falle un-

y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

terworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machen, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents ainsi que leurs Chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article X.

Les dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats

Artikel IX.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch, der gleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gezügen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an denselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X.

Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren

de l'autre recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou les renverront dans le pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Umtatshab haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift, oder Auszug aus den genannten Papieren, den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurück befördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartenaient ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurück befördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute, oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Kapitän und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung

au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les Consuls ou Agents-consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant la navigation à aucun autre Etat qui ne soit aussi de plein droit et à l'instant étendu à leurs sujets respectifs.

Article XIII.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les Etats contractants et l'Italie.

Article XIV.

La présente Convention entrera en vigueur le 1 Janvier 1868.

Elle aura la même durée que le

bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt, oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückgestattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von National Schiffen in gleicher Lage bezahlt werden müssten.

Ueberdies ist verabredet, daß die gehörigen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XII.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schiffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechts wegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenen Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der

Traité de commerce conclu entre le Zollverein et l'Italie le 31 Décembre 1865.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

Fait à Florence le 14 du mois d'Octobre de l'année 1867.

U sedom.
(L. S.)

U. Rattazzi.
(L. S.)

Handelsvertrag, welcher am 31. Dezember 1865. zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Florenz am 14. Oktober 1867.

U sedom.
(L. S.)

U. Rattazzi.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehendes Vertrages sind ausgewechselt worden.

Protocole.

En procédant à la signature de la Convention de navigation conclue sous la date d'aujourd'hui entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, les Plénipotentiaires respectifs, dûment autorisés par leurs Gouvernements, déclarent:

1^o. Qu'en tant que continueront à exister des Consuls particuliers des Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, leur seront également appliquées les dispositions des Art. IX et suivants de la susdite Convention de navigation, touchant les attributions, immunités et priviléges des Consuls et Agents-consulaires respectifs.

2^o. Que les stipulations insérées dans le Traité de commerce conclu entre l'Italie et le Zollverein le

Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Schiffahrts-Vertrages, welcher unter dem heutigen Tage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossen worden ist, erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten auf Grund gültiger Ermächtigung von Seiten ihrer Regierungen:

1) Dass, so lange noch Landeskonsuln der Staaten des Norddeutschen Bundes vorhanden sind, die Bestimmungen des Artikels IX. u. ff. des oben erwähnten Schiffahrtsvertrages über die Zuständigkeiten, Befreiungen und Vorrechte der Konsuln und Konsular-Agenten auf jene Konsuln gleichfalls Anwendung finden sollen.

2) Dass die sämtlichen Bestimmungen des Handelsvertrages, welcher unter dem 31. Dezember 1865. zwischen Italien

31 Décembre 1865 seront indistinctement appliquables, à partir de l'époque où la Convention de navigation entrera en vigueur, à tous les Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, qu'ils fassent ou non partie de l'Association douanière allemande.

3º. Que par conséquent à partir de la même époque cesseront d'avoir effet tous les Traités et Conventions de commerce ou de navigation conclus précédemment entre quelques uns de ces mêmes Etats et le Gouvernement d'Italie ou de quelques uns des anciens Etats compris actuellement dans le Royaume Italien.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susdits ont signé le présent Protocole qui aura la même force et valeur de la Convention de navigation dont il formera un annexe, et y ont apposé leur cachet.

Fait en double exemplaire à Florence le 14 Octobre 1867.

Usedom. U. Rattazzi.
(L. S.) (L. S.)

und dem Zollverein abgeschlossen worden ist, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Schiffsvertrages an auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes Anwendung finden sollen, mögen dieselben zum Zollverein gehören oder nicht.

3) Dass folgeweise von demselben Zeitpunkte an die sämtlichen Handels- und Schiffsverträge und Uebereinkünfte außer Kraft treten sollen, welche früher zwischen einigen der erwähnten Staaten und der Italienischen Regierung oder einigen der ehemaligen, jetzt zum Königreich Italien gehörigen Staaten abgeschlossen worden sind.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe bindende Kraft haben soll wie der Schiffsvertrag, von dem es einen Theil bildet, unterzeichnet und unterfiegelt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Florenz, am 14. Oktober 1867.

Usedom. U. Rattazzi.
(L. S.) (L. S.)

(Nr. 30.) Verordnung, betreffend den Dienstleid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, auf Grund des Artikels 18. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Dienstleid aller Bundesbeamten, deren Anstellung von dem Bundespräsidium ausgeht, wird, sofern nicht durch Bundesgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich zum Beamten des Norddeutschen Bundes bestellt worden, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Königlichen Majestät von Preußen treu und gehorsam sein, die Bundesverfassung und die Gesetze des Bundes beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden

den Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 31.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867., betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868. ab.

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar f. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes:

- 1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes“ und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes“ geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Umts.
- 2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Postdirektionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.
- 3) Der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen“ erhalten, sowie die Telegraphen-Direktion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.
- 4) Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gebrückt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Sachregister

zum Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Jahrgang 1867.

A.

Abgaben, s. Steuern, Salzabgabe.

Abgeordnete der Süddeutschen Staaten zum Zollparlament (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §§. 1. 6. 7.) 95.

Abgeordnete des Reichstages, s. Reichstag.

Ablehnung, in welchen Fällen der Auditor oder einzelne Mitglieder des Militair-Untersuchungsgerichts von dem Angeklagten abgelehnt werden können (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 59.) 242. — Verfahren in solchen Fällen (ebend. §§. 58. 60. 127. 128.) 241. — Bestimmung, wenn ein in Untersuchung befindlicher Offizier die Berufung des Spruchgerichts aus dem Bereich des kompetenten Gerichtsherrn ablehnt (ebend. §. 63.) 243.

Ablieferungsschein, die Postbehörde ist nicht verpflichtet, die Rechttheit der Unterschrift und das Siegel unter dem Ablieferungsschein bei Abholung von Postsachen zu untersuchen (G. v. 2. Nov. §. 56.) 73.

Für die Abtragung der Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Abstimmung, kein Mitglied des Reichstages darf wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt werden (Verf. Art. 30.) 9. — auch kein Mitglied des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 12.) 97.

Abstimmung der Richter in kriegsrechtlichen Untersuchungen gegen Militairpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 136—144. 147.) 256. — desgl. in Untersuchungen gegen Militairbeamte (ebend. §. 221.) 272. — desgl. in Untersuchungen gegen Deserteure (ebend. §. 254.) 277.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

B.

Achtung, jeder Soldat ist seinen Vorgesetzten Achtung zu beweisen schuldig (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 14.) 310. — Strafe für achtungswidriges Vertragen (ebend. Art. 15.) 311. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 123. 124.) 214.

Adel, Verlust desselben bei Militairpersonen in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 43. 44.) 197.

Administrative Exekution der Postanstalten zur Einziehung des unbezahlten gebliebenen Personengeldes, Porto's und sonstiger Postgebühren (G. v. 2. Nov. §. 25.) 67. Administratives Strafverfahren bei Post- und Portefraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 40—53.) 70.

Admiral (Vize-Admiral, Rontre-Admiral), Klassifikation derselben nach ihren Rangverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 283.

Ärzte, s. Militair-Ärzte.

Neuerungen, kein Mitglied des Reichstages darf wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Neuerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt werden (Verf. Art. 30.) 9. — ebenso kein Mitglied des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 12.) 97.

Agenten, s. Konsular-Agenten.

Aggravation, Rechtsmittel der Aggravation in Untersuchungen gegen Militairbeamte (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 227.) 273. — desgl. in wechselseitigen Injuriensachen unter Militairpersonen (ebend. §. 232.) 274.

Akteauszug, Anfertigung derselben zur Einholung der Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 152.) 259. — Kosten für die Anfertigung des Akteauszuges (Kostentaxe Nr. 7.) 298.

Aktiengesellschaften, in welchen Fällen die einer Aktiengesellschaft gehörenden Kaufahrteteiche zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind (G. v. 25. Okt. §. 2.) 35. — Verpflichtung des Vorstandes der Aktiengesellschaft, die erforderlichen Eintragungen oder Löschungen im Schiffregister herbeizuführen (ebend. §. 12. Nr. 2; §. 14.) 37.

Aktuarien bei Militärgerichten, Stellung und Pflichten derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 50. 82. 86.) 240. — Klassifikation derselben (ebend. Beil. A.) 286. 289.

Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldschreibungen und Zinscoupons der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §. 6.) 158.

Amt (Staatsamt), Zulassung der Bundesangehörigen zu öffentlichen Amtmännern im Bundesgebiet (Verf. Art. 3.) 3. — Annahme eines besoldeten Staatsamtes von Seiten eines Reichstags-Mitgliedes (Verf. Art. 21.) 8.

In welchen Fällen gegen Militärpersonen auf Unfähigkeit zu öffentlichen Amtmännern zu erkennen ist (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 42. Nr. 1; §. 60.) 197. — f. auch Beamte.

Amtsentzegung bei Militärbeamten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 86. 60. 61.) 205. (ebend. Th. II. §. 214.) 271.

Amtssuspension der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 8.) 139. (G. v. 29. Juni 65. §. 6.) 145.

Amtssuspension der Militärbeamten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 215.) 271.

Amtsverbrechen (Amtsvergehen), beurlaubter Militärpersonen, Kompetenz der Militär- resp. Civilgerichte in dergleichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 4.) 230. — Amtsverbrechen der Militärbeamten (ebend. §§. 212 ff.) 271.

Angriff, Bestrafung der Soldaten, welche ihre Vorgesetzten härtlich angreifen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 128. 129.) 215. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 17.) 310.

Anhalt (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Bett. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Anleihen des Bundes (Verf. Art. 73.) 21. — s. **Bundesanleihen**.

Anmeldung neu anziehender Personen (G. v. 1. Nov. §. 10.) 57.

Anordnungen des Bundes-Präsidiums, Erlass derselben (Verf. Art. 17.) 7. — Bekündigung derselben durch das Bundesgesetzblatt (B. v. 26. Juli §. 1.) 24.

Anordnungen in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten (Verf. Art. 48.) 14. — Sämtliche Post- und Telegraphenbeamte sind den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten schuldig (ebend. Art. 50.) 14.

Im Fall des Krieges, innerer Untaten ic. kann durch Anordnung des Bundes-Präsidiums die Haftpflichtigkeit vorübergehend wieder eingeführt werden (B. v. 12. Okt. §. 9.) 34.

Beschlußnahme des Bundesraths über gesetzliche Anordnungen, welche sich auf das Zollwesen und auf die Verbrauchssteuern beziehen (Verf. Art. 37. Nr. 1; Art. 35.) 11.

Anzeige, Bestrafung der Militärpersonen, welche es unterlassen, von dem Vorhaben verrätherischer Handlungen oder Absichten Anzeige zu machen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 89. 90.) 206. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308. — desgl. von dem Vorhaben einer Desertion (Mil. Str. G. B. Th. I. §. 110.) 211. (Kriegsart. 9.) 309. — desgl. von dem Vorhaben einer Meuterei (Mil. Str. G. B. Th. I. §§. 138. 139.) 217.

Apfelwein, s. **Eider**.

Apotheker (Ober-Stabsapotheker, Feldapotheker), Klassifikation derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 287.

Appellation in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande schwedenden Civilprozessen (G. v. 29. Juni 65. §§. 25—30.) 149. — desgl. in Untersuchungen (ebend. §§. 47—56.) 153.

Arbeit, Befugniß der Angehörigen eines Zollvereinsstaates, in den anderen Staaten Arbeit zu suchen (Bett. v. 8. Juli Art. 26.) 105.

Armenpflege, Bestimmungen über die Armenversorgung und Armenpflege im Bundesgebiete (Verf. Art. 3.) 3. (G. v. 1. Nov. §§. 7. 9. 11.) 56.

Armut, inwiefern neu anziehenden Personen der Aufenthalt wegen Armut versagt werden darf (G. v. 1. Nov. §§. 4. 5.) 56.

Arrest, das Inventarium der Posthaltereien darf nicht mit Arrest belegt werden (G. v. 2. Nov. §. 20.) 66.

Arreststrafen, Anwendung und Vollstreckung derselben gegen Militärpersonen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 13—30. 41. 56. 58. 75—77. 79. 85.) 192. (ebend. Th. II. §§. 188—190.) 267. — Verhältniß der Arreststrafen zu anderen Freiheitsstrafen (ebend. Th. I. §§. 63. 66.) 201. (G. v. 15. April 1852. §. 8.) 303.

Arretirung, s. **Verhaftung**.

Artikulirtes Verhör in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 110. 120. 218.) 252.

Affuranzgebühr für Werthsendungen mit der Post (G. v. 4. Nov. §. 3. lit. b.) 77.

Atteste der Bundeskonsuln, Beweiskraft derselben (G. v. 8. Nov. §§. 13. 15. 19.) 140.

Befrafung der Militairpersonen, welche unrichtige Dienstatteste ausstellen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 156.) 221. — Ausstellung des ärztlichen Attestes bei körperlichen Verleugnungen in militairgerichtlichen Untersuchungen (ebend. Beilage B. §§. 7—9.) 291.

Auditeur, Stellung und Funktionen der Auditeure bei den Militairgerichten (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 23. 45. 48—50. 64. 66. 69. 71. 77—79. 86. 91. 122. ff. 164. 209. 210.) 235. — Verfahren, wenn der Auditeur von dem Angehuldigten abgelehnt wird (ebend. §§. 58. 128.) 241. — Klassifikation der Auditeure (ebend. Beilage A.) 286—289.

Ausenthalt im Bundesgebiet, dazu ist die Beschaffung eines Reisepapiers nicht erforderlich (G. v. 12. Okt. §§. 1. 2.) 33.

Befugniß der Bundesangehörigen, sich an jedem Orte innerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten (G. v. 1. Nov. §. 1.) 55. — Beschränkungen (ebend. §§. 3. 5. 6.) 55. — Rechtliche Wirkungen des Aufenthalts (ebend. §. 11.) 57.

Ausenthaltskarten für Fremde sollen im Bundesgebiete weder eingeführt noch beibehalten werden (G. v. 12. Okt. §. 10.) 35.

Ausgebot, verlorener oder verüchteter Schuldbeschreibungen und Zinscoupons der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §. 6.) 158.

Auflösung des Reichstages (Verf. Art. 24. 25.) 9. — Auflösung des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 7.) 96.

Aufruhr unter Militairpersonen, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 140—144.) 217. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 20. 21.) 311. — s. auch **Umut**.

Aufsicht, Gegenstände, welche der Aufsicht des Bundes unterworfen sind (Verf. Art. 4.) 3.

Aufriegelung im Soldatenstande, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 135. 136.) 216. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 18. 19.) 311.

Ausfuhrsteuer, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §§. 4. u. 5.) 88. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 5.) 108. — s. auch **Ausgangsabgaben**.

Ausfuhrverbote können von den Staaten des Zollvereins bei dem Eintritt außerordentlicher Umstände erlassen werden (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 85.

Ausgaben des Bundes, allgemeine Bestimmungen (Verf. Art. 69—71. 38.) 20. — Ausgaben für konsularische Vertretung (ebend. Art. 4. Nr. 7.) 4. — für das Post- und Telegraphenwesen (ebend. Art. 49.) 14. — für die Kriegsflotte (ebend. Art. 53.) 16. — für das Bundesheer (ebend. Art. 62. 71.) 18.

Ausgangsabgaben, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §§. 1. u. 7. Schlussab; Art. 19. 20.) 83. — Vertheilung derselben (ebend. Art. 10. 11.) 97. — Erhebungs- und Verwaltungskosten (ebend. Art. 11. Nr. 3; Art. 16. 19. 20.) 98. — Etat der Ein- und Ausgangs-Abgaben pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 1.) 169. — s. auch **Ausfuhrsteuer**.

Aushebung der Militairflüchtigen (Verf. Art. 61.) 18. (G. v. 9. Nov. §. 9.) 133.

Auslagen, baare Auslagen in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §. 50.) 72.

Gestzgebung und Erstattung der baaren Auslagen in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 281. 282. 286.) 282.

Ausland, Schutz der Bundesangehörigen dem Auslande gegenüber (Verf. Art. 3.) 3. — Schutz des Deutschen Handels im Auslande (ebend. Art. 4. Nr. 7.) 4.

Ertheilung von Pässen nach dem Auslande (G. v. 12. Okt. §§. 6. 9.) 34.

Erhebung eines Zolles von ausländischen Salze (G. v. 12. Okt. §. 19.) 47. (Ueb. v. 8. Mai Art. 4.) 51.

Erlaß von Ausfuhrverboten nach dem Auslande von Seiten der Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 85. — Besteuerung der vom Auslande eingehenden Erzeugnisse in den Staaten des Zollvereins (ebend. Art. 5. Nr. 1.) 86. — Besteuerung der nach dem Auslande ausgeführten Gegenstände (ebend. Art. 5. Nr. II. §§. 4. u. 5.) 88.

Bestrafung der Militairpersonen für die im Auslande begangenen strafbaren Handlungen (G. v. 15. April 1852. §. 2.) 302. — Verfahren gegen flüchtige im Auslande befindliche Verbrecher des Soldatenstandes (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 42. 247. 250.) 239.

Ausländer bedürfen für das Bundesgebiet keines Reisepapiers (G. v. 12. Okt. §§. 2. 3.) 33.

Verfahren, wenn gegen Ausländer auf Ausstofzung aus dem Soldatenstande erkannt worden ist (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 193.) 268. — Verfahren gegen Ausländer, welche desertiren (ebend. §. 250.) 276.

Auslieferung eines flüchtigen im Auslande befindlichen Verbrechers des Soldatenstandes ist bei dem Kriegs-Ministerium im Antrag zu bringen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 42. 247. 248.) 239.

Ausschüsse des Bundesraths des Norddeutschen Bundes, Bildung derselben (Verf. Art. 8.) 6. -- Vernehmung und Geschäfte derselben (ebend. Art. 36. 39. 46. 56. 63.) 10. -- Ausgaben für die Bundesauschüsse pro 1867. (G. v. 4. Nov. §. 1.) 59. -- Etat für 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 2.) 164.

Bildung dauernder Ausschüsse im Bundesrat des Zollvereins (Verf. v. 8. Juli Art. 8. §. 3.) 93.

Ausschreibbeamte des Norddeutschen Bundesraths (Verf. Art. 8.) 6. -- desgl. des Zollvereins-Bundesraths (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 3.) 93. -- Vertheilung der Kosten für diese Iben zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddutschen Staaten (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 7.) 108.

Ausstossung aus dem Soldatenstande, Anwendung und Folgen dieser Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 42 u. 43; ferner §§. 8. 37. 54. 55. 57.) 197. (G. v. 15. April 1852. §§. 3. 4.) 302. -- Vollstreckung der Strafe (Mil. Str. G. O. §. 193.) 268.

Auswahlberung, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3.

Auswanderung der Reservisten und Landwehrmänner (Verf. II. 59.) 18. (G. v. 9. Nov. §. 15.) 135. -- Strafbefreiungen, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 94.) 208. (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301.

Ausweisung, Verträge unter den Bundesstaaten wegen Uebernahme der Auszuweisenden (Verf. Art. 3.) 3. (G. v. 1. Nov. §. 7.) 56. -- In welchen Fällen eine Ausweisung §. 2. sangehöriger aus dem Orte ihres Aufenthalts gestattig ist (G. v. 1. Nov. §§. 6. 17. 12.) 56.

Aversum, Zahlm. §. desselben zu den Bundesausgaben von den auf exhalb der Zollgrenze liegenden Gebieten (Verf. Art. 38.) 12. -- Etat der Aversa pro 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 7.) 169.

B.

Baden (Bund), Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 2.) 87.

Baden (Großherzogthum), Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins bestreitend (v. 8. Juli 1851. §. 1.) 202. -- Bestrafung derselben wegen Ungehorsam gegen Dienstbefehle (ebend. Art. 15. 16.) 310. -- (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 3 a; §§. 125-127.) 206. -- In welchen Fällen Militairpersonen für die Ausführung eines Dienstbefehls bestraft werden können (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 71. u. Ann.) 202. -- Bestrafung der Vorgesetzten, welche ihren Untergebenen unerlaubte Befehle ertheilen, oder sie durch Befehle zu strafbaren Handlungen verleiten (ebend. §§. 178. 179.) 225.

Baden [Großherzogthum], (Fortf.)

Gebietstheile von Baden (ebend. Art. 6. Nr. 2.) 91. -- Baden führt im Bundesrat des Zollvereins 3 Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Bahnpolizei-Neglements, Einführung gleicher Neglements für alle Eisenbahnen im Bundesgebiet (Verf. Art. 43.) 13.

Bankrott bei Militairpersonen, Feststellung des Thatbestandes (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §. 41.) 297.

Bankwesen, die allgemeinen Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 4.) 4.

Baugefangenschaft, Vollstreckung derselben gegen Personen des Soldatenstandes (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 2-4.) 190. -- Verhältniß der Baugefangenschaft zu anderen Freiheitsstrafen (ebend. §. 63. Nr. 1; §. 66. Nr. 1.) 201. (G. v. 15. April 52. §. 8. Nr. 1.) 304.

Bayern (Königreich), Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (v. 8. Juli Art. 1. ff; insbes. Art. 3. §. 2.) 81-124. -- Bayern führt im Bundesrat des Zollvereins 6 Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Beamte, Bestimmung, wenn Beamte zu Mitgliedern des Reichstages gewählt werden (Verf. Art. 21.) 8. -- desgl. zu Mitgliedern des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 2.) 95. -- s. auch **Ausschuß**, **Bundes**, **Post**-Beamte.

Beerdigung, Verträge unter den Bundesstaaten über die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen (Verf. Art. 3.) 3.

Beerdigung des Leichnams von Selbstmördern etc. im Soldatenstande (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §§. 12. 17.) 292.

Befehl, Verpflichtung der Soldaten, den Befehlen ihrer Vorgesetzten pünktlich Folge zu leisten (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 14.) 310. -- Bestrafung derselben wegen Ungehorsam gegen Dienstbefehle (ebend. Art. 15. 16.) 310. -- (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 3 a; §§. 125-127.) 206. -- In welchen Fällen Militairpersonen für die Ausführung eines Dienstbefehls bestraft werden können (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 71. u. Ann.) 202. -- Bestrafung der Vorgesetzten, welche ihren Untergebenen unerlaubte Befehle ertheilen, oder sie durch Befehle zu strafbaren Handlungen verleiten (ebend. §§. 178. 179.) 225.

Bes.

Begläubigung (Legalisation) von Urkunden in den Norddeutschen Staaten, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 12.) 4.

Befugniß der Bundeskonsuln zur Legalisation von Urkunden (G. v. 8. Nov. §. 14.) 140.

Begläubigung der Gesandten von Seiten des Bundes-Präsidiums (Verf. Art. 11.) 7.

Begleitadresse zu Paketsendungen mit der Post (G. v. 4. Nov. §§. 2. 8.) 76.

Begleitscheine bei Versendung von Salz (G. v. 12. Okt. §. 9.) 44.

Begnadigung in militairgerichtlichen Untersuchungen, zur Verheizung derselben ist die Genehmigung des Königs erforderlich (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 107.) 252. — Begnadigungsgesuche des Spruchgerichts (ebend. §§. 149. 221.) 259.

Begnadigungsrecht der Zollvereinsstaaten in Zollstrafsachen (Vertt. v. 8. Juli Art. 18.) 102.

Bekanntmachung des Aufgebots verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen und Zinscoupons der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §. 6. c.) 158.

Belagerungszustand, s. Kriegszustand.

Beleidigungen des Bundesrathes, des Reichstages, der Mitglieder derselben, der Bundesbehörden und Beamten, Strafbestimmung (Verf. Art. 74.) 21.

Befreiung der Militair-Personen wegen Beleidigung von Civilpersonen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 59.) 200. — Befreiung der Soldaten wegen Beleidigung ihrer Vorgesetzten (ebend. §§. 124. 130. 131.) 214. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 16.) 310. — Befreiung der Beleidigungen gegen Schildwachen, Patrouillen, Gendarmen &c. (Mil. Str. G. B. §. 134.) 216. — Beleidigungen der Offiziere unter einander (ebend. §. 173.) 224. — der Unteroffiziere und Gemeinen untereinander (ebend. §§. 174—176.) 224. (G. v. 15. April 1852. §. 15.) 305. (Kriegs-Art. 44.) 315. — Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene (Mil. Str. G. B. §. 187.) 226. (Kriegs-Art. 46.) 315. — Befreiung der Militairbeamten wegen Beleidigung ihrer Vorgesetzten (Mil. Str. G. B. §. 195.) 228.

Injuriensachen der Militairpersonen gehörten zur Militairgerichtsbarkeit (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 2.) 229. — Bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen ist ein gemeinschaftliches Gericht zu bestellen (ebend. §§. 52. 53.) 240. — Verfahren der Militairgerichte in Injuriensachen (ebend. §§. 229—241. 228.) 273. — Bestimmungen über die Kosten (ebend. §§. 274. 283.) 281.

Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (Verf. Art. 22.) 9. — desgl. über die Verhandlungen des Zollparlaments (Vertt. v. 8. Juli Art. 9. §. 3.) 95.

Befreiung der Militairpersonen, welche unrichtige Berichte abstatten, oder wissenschaftlich weiter befördern (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 156.) 221. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 31.) 313.

Berlin, das Aufgebot verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen und Zinscoupons der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler erfolgt bei dem Stadtgericht in Berlin (G. v. 9. Nov. §. 6. lit. b.) 158.

Berufskonsuln des Bundes — consules missi — (G. v. 8. Nov. §§. 7. 8. 11.) 138. — s. Bundeskonsuln.

Berufung des Bundesraths und des Reichstages des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 12—14.) 7. — Berufung des Bundesraths des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 8. §§. 7. 8.) 94. — Berufung des Zollparlaments (ebend. Art. 8. §. 8; Art. 9. §. 5.) 94.

Beschädigung fremden Eigentums im Kriege (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 150.) 219. — Befreiung der Soldaten wegen Beschädigung der ihnen anvertrauten Dienstsachen (ebend. §§. 154. 155.) 220. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 27. 28.) 312.

Beschlagnahme, das Inventarium der Posthalterei darf nicht mit Beschlag belegt werden (G. v. 2. Nov. §. 20.) 66.

Befugniß der Postbehörden und Postbeamten, bei einer entdeckten Postübertretung die vorgefuhrten Briefe und Sachen in Beschlag zu nehmen (G. v. 2. Nov. §. 38.) 69.

Beschlüsse des Bundesraths, Fassung des Beschlusses (Verf. Art. 5. 7. 37. 78.) 4. — Beschlusffassung des Reichstages (ebend. Art. 28.) 9.

Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in den Bundesstaaten (Verf. Art. 77.) 22.

Beschwerden in den zur Konsular-Jurisdiktion gehörigen Rechtsangelegenheiten (G. v. 29. Juni 65. §§. 15. 23. 26. 34. 57.) 146.

Verhalten der Militairpersonen, wenn sie Beschwerde führen wollen (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 18.) 311. — Befreiung derselben, wenn sie in vorschriftswidriger Weise Beschwerde führen (ebend. Art. 19.) 311. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 122. 124. 135.) 214. — Untersuchungen gegen Beurlaubte gehören in solchen Fällen vor die Militairgerichte (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 6. Nr. 4.) 231.

Über Beschwerden in militairgerichtlichen Untersuchungen hat das General-Auditoriat zu entscheiden (Mil. Str. G. O. §. 87.) 249. — desgl. über Beschwerden in Kostensachen (ebend. §. 282.) 282.

Be-

Besoldung, die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen (Verf. Art. 32.) 10. — eben so die Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 13.) 97.

Besoldung der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 8.) 138.

Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairpersonen, insbesondere der kriegsrechtlichen Erkenntnisse (Mil. Str. G. D. v. 1843. §§. 150—175.) 259. — der standrechtlichen Erkenntnisse (ebend. §§. 204—206.) 270. — der Erkenntnisse gegen Militairbeamte (ebend. §§. 224. 227.) 273. — desgl. der im Wege der Restitution oder Nichtigkeitsbeschwerde abgesagten Erkenntnisse (ebend. §§. 267. 268.) 279.

Befechtung, Bestrafung der Militairpersonen wegen Befechtung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 157.) 221.

Befellgeld, Abschaffung der Befellgebühr für die Abtragung von Postsachen (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Betriebs-Neglements, Einführung übereinstimmender Neglements auf allen Eisenbahnen im Bundesgebiete (Verf. Art. 45. Nr. 1.) 13.

Betrug, Bestrafung der Soldaten wegen Betuges (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 47.) 315. — Verhaftung des Angeklagten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 99.) 251.

Bettler, Personen, welche wegen wiederholten Bettelns bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate verweigert werden (G. v. 1. Nov. §. 3.) 55.

Beurlaubte des Soldatenstandes, Anwendung des Militair-Strafgesetzbuches auf Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 6.) 189. — Bestrafung derselben, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, in fremde Kriegsdienste treten u. (ebend. Th. I. §. 94.) 208. (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301. — Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Strafe ist bei den Beurlaubten unzulässig (G. v. 15. April 1852. §. 7.) 303. — Die Civilgerichte dürfen gegen dieselben nicht mehr auf Militairstrafen erkennen (ebend. Art. 16.) 305. — Gerichtsstand der Beurlaubten in Strafsachen, Verfahren gegen dieselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 4. 6. 7. 13—15. 17.) 230.

Beutemachen im Kriege, Strafbestimmung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 146. 147.) 218. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 24.) 312.

Bevölkerung in den Bundesstaaten, die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird auf Ein Prozent der Bevölkerung normirt (Verf. Art. 60.) 18. — Nach Maafzgabe der Bevölkerung sind die Beiträge der einzelnen

Bevölkerung, (Forts.)

Bundesstaaten zu den Ausgaben aufzubringen (ebend. Art. 70.) 20. — Bestimmung über die seemännische Bevölkerung (ebend. Art. 53.) 16. — Einziehung und Vertheilung der Rekruten nach dem Verhältniß der Bevölkerung, Feststellung der letzteren (G. v. 9. Nov. §. 9.) 133. — Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Staaten des Zollvereins nach Maafzgabe der Bevölkerung, der Stand derselben wird alle drei Jahre ausgemittelt (Vertr. v. 8. Juli Art. 11.) 98.

Bevollmächtigte zum Bundesrat kann jedes Mitglied des Bundes so viel ernennen, wie es Stimmen hat (Verf. Art. 7.) 5. — Ernennung derselben (Verf. v. 10. Aug.) 26. (Verf. v. 4. u. 23. Sept.) 40. — Bevollmächtigte zum Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 2.) 93.

Beweisaufnahme in den zur Konsular-Jurisdiktion gehörigen Civilprozessen (G. v. 29. Juni 65. §§. 27. 28.) 149. — desgl. in Untersuchungssachen (ebend. §§. 49. 54.) 153.

Beweisaufnahme in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 198. 199.) 269.

Beweiskraft der Aussagen der Vorgesetzten und Wachtmannschaften in Untersuchungen gegen Militairpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 108. 109. 201.) 252. — Diese Bestimmungen finden auf Untersuchungen gegen Militairbeamte keine Anwendung (ebend. §. 217.) 272. — Beweiskraft der von den untersuchungsführenden Offizieren aufgenommenen Verhandlungen (ebend. §. 81.) 247.

Bier, Besteuerung des Biers im Bundesgebiete (Verf. Art. 35. 38.) 10. — Besteuerung des Biers in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §§. 2. 5. 7.) 86. (Schlußprotokoll v. 8. Juli Nr. 5. u. Anl. B. Nr. II.) 108. 118. — Stat der Uebergangssabgaben von Bier (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 5.) 169.

v. Bismarck-Schönhausen (Graf), Ernennung derselben zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes (A. E. v. 14. Juli) 23.

Bodmerei, Befugniß der Bundeskonsuln zur Mitwirkung bei Bodmereigeschäften (G. v. 8. Nov. §. 37.) 143.

Bootmann, Rangverhältniß derselben bei der Marine (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 1. a.) 284.

Botschafter, s. Gesandte.

Brake, Hafenort, s. Oldenburg.

Brandstiftung, Feststellung des Thatbestandes in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. B. Beilage B. §§. 34. 35.) 295.

Braun

Branntwein, Besteuerung derselben im Bundesgebiet (Verf. Art. 35. 38.) 10. — Besteuerung des Branntweins in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. 1. II. §§. 2. 4. d; §. 7.) 86. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 5 u. Anl. B. Nr. III.) 108. 120.

Estat der Branntweinsteuer pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 4.) 169.

Braumalzsteuer, Statut derselben pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 5.) 169.

Braunschweig (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat zwei Stimmen (ebend. Art. 6.) 5. — eben so viel im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 92.

Bremen (freie Hansestadt), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Bremen bleibt als Freihafen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (Verf. Art. 34.) 10. — Die Art. 3—5. 10—20. u. 22. des Zollvereinsvertrages finden auf Bremen keine Anwendung (Vertr. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. e.) 91. — Bremen führt im Bundesrat des Zollvereins eine Stimme (ebend. Art. 8. §. 1.) 93.

Organisation des Post- und Telegraphenwesens in Bremen (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2—4.) 328. s. auch *Hausstädte*.

Brennmaterialien, Erhebung einer Kommunalabgabe von denselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 7.) 90.

Briefcouverts (Franko-Couverts), Verkauf derselben Seitens der Postanstalten (G. v. 4. Nov. §. 9.) 78. — Strafe für die Benutzung gestempelter Briefcouverts nach Entwertung derselben (G. v. 2. Nov. §. 30. Nr. 4; §§. 33. 34.) 68.

Briefe, Beförderung derselben (G. v. 2. Nov. §§. 2—4. 15.) 61. — Garantie der Postverwaltung für Briefe mit deklarirtem Werth (ebend. §. 6.) 63. — Strafbestimmungen für die unbefugte Beförderung von Briefen (ebend. §§. 27. 30. Nr. 1. u. 5.) 67. — Porto für Briefe (G. v. 4. Nov. §§. 1. 3. 8.) 75.

Briefgeheimniß, Unverleglichkeit derselben (G. v. 2. Nov. §. 58.) 74.

Briefporto, Bestimmungen über den Betrag derselben (G. v. 4. Nov. §§. 1. 3. 8.) 75.

Briefträger, Befreiung derselben von Chaussee-, Brücken-, Damm- und Fährgeld etc. (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65. — Anzeigen derselben auf ihren Dienstleid (ebend. §. 54.) 72.

Brigadecommandeur, Einleitung der Untersuchung gegen einen Brigadecommandeur (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 103.) 251. — s. General.

Brödlieferung für die Truppen des Bundesheeres (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 3. u. Beil. B.) 126. 128.

Brückenbeamte, Verpflichtung derselben, den ankommenden Posten schleunigst die Schlagbäume zu öffnen (G. v. 2. Nov. §. 23.) 66.

Brückengeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Eskadetten, Postboten und Briefträger von Errichtung des Brückengeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Erhebung des Brückengeldes in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 22. 25.) 103. — Das Brückengeld verbleibt den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Bund (Norddeutscher Bund), Errichtung und Verfassung derselben (Publ. v. 26. Juli) 1—23. — Gebiet derselben (Verf. Art. 1.) 2. — Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (ebend. Art. 2—5.) 2. — Völkerrechtliche Vertretung derselben (ebend. Art. 11.) 7. — Zoll- und Handelswesen des Bundes (ebend. Art. 33. ff.) 10. — Einnahmen und Ausgaben derselben (ebend. Art. 69—73.) 20. — Strafbarer Unternehmungen gegen den Bund (ebend. Art. 74. 75.) 21.

Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den Süddeutschen Staaten (Verf. Art. 79.) 22.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (v. 8. Juli) 81—124. — Die Ratifikation des Vertrages erfolgt für den Norddeutschen Bund durch das Präsidium derselben (ebend. Schlußsatz) 112.

Pflichten der Bundeskonsuln in Beziehung auf den Bund (G. v. 8. Nov. §§. 1. 4.) 137.

Bundesangehörige, allgemeine Rechte derselben (Verf. Art. 3.) 3. — Recht der Freizügigkeit (G. v. 1. Nov. §§. 1. ff.) 55. — Nachweis der Bundesangehörigkeit (ebend. §. 2.) 55.

Rechte und Pflichten der Bundeskonsuln gegen Bundesangehörige im Auslande (G. v. 8. Nov. §§. 1. 12. ff.) 137.

Bundesanleihen, allgemeine Bestimmung darüber (Verf. Art. 73.) 21. — Anleihe von 10 Millionen Thaler zur Erweiterung der Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenverteidigung (G. v. 9. Nov. §§. 1—7.) 157.

Bundesbeamte, Ernennung, Vereidigung und Entlassung derselben (Verf. Art 18.) 8. — Dienstleid derselben (V. v. 3. Dez.) 327—328.

Ver.

Bundesbeamte, (Fortf.)

Verhältnis der Bundesbeamten, wenn sie als Mitglieder des Reichstages gewählt werden (Verf. Art. 21.) 8. — Beirordnung von Bundesbeamten an die Zoll- und Steuerämter der Bundesstaaten (Verf. Art. 36.) 11.

Strafe für die Bekleidung der Bundesbeamten (Verf. Art. 74.) 21.

Als Bundesbeamte fungieren die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung (Verf. Art. 50.) 14. — desgl. die Beamten der Marine (ebend. Art. 53.) 16. s. auch Beamte.

Bundesbehörden, Strafe für die Bekleidung derselben (Verf. Art. 74.) 21.

Anordnungen der Bundesbehörden über die Benutzung der Eisenbahnen zur Vertheidigung des Bundesgebietes (Verf. Art. 47.) 14.

Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und Postanstalten, so wie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 4.) 328.

Bundesfeldherr, ist Seine Majestät der König von Preußen (Verf. Art. 63.) 19. — Befugnisse derselben (ebend. Art. 8—19. 62—65. 68.) 6. — Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn (G. v. 9. Nov. §. 8.) 133. — Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr die Zahl der einzustellenden Rekruten (ebend. §. 9.) 133. — Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen (ebend. §. 16.) 135. — Bestimmungen derselben über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtungen (ebend. §. 18.) 136.**Bundesfinanzen (Verf. Art. 69—73.) 20.****Bundesflagge, s. Flagge.****Bundesfürsten, Rechte derselben in Bezug auf die ihrem Lande angehörenden Truppenheile (Verf. Art. 66. 63. 64.) 20.****Bundesgebiet, Umfang derselben (Verf. Art. 1.) 2. — Das Bundesgebiet bildet ein Zoll- und Handelsgebiet mit gemeinschaftlicher Zollgrenze (ebend. Art. 33.) 10. — Anordnungen zur Sicherheit und Vertheidigung des Bundesgebietes (ebend. Art. 41. 47. 68.) 12. — Anlage von Festungen innerhalb des Bundesgebietes (ebend. Art. 65.) 19.**

Zu Reisen und zum Aufenthalt in Bundesgebiet ist ein Reisepapier nicht erforderlich (G. v. 12. Okt. §§. 1. 2. 10.) 33.

Einführung der Preußischen Militärgezege im ganzen Bundesgebiete (G. v. 7. Nov.) 125—130. — Einführung der Militärstrafgezege (G. v. 29. Dez.) 185—316.

Bundesgesandte, Beglaubigung derselben durch das Bundes-Präsidium (Verf. Art. 11.) 7.

Befugniss der Bundesgesandten zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet (G. v. 12. Okt. §. 6. Nr. 1; §. 8.) 34.

Bundesgesetzblatt, Bekündigung der Bundesgesetze durch das Bundesgesetzblatt (Verf. Art. 2.) 3. (G. v. 8. Nov. §. 24.) 142. — Einführung derselben (G. v. 26. Juli) 24.

Bundesgesetze, gehen den Bundesgesetzen vor (Verf. Art. 2.) 3. — Was zu einem Bundesgesetz erforderlich ist (ebend. Art. 5. 37. 78.) 4. — Ausfertigung und Bekündigung der Bundesgesetze (ebend. Art. 2. 17.) 3. — Bekündigung derselben durch das Bundesgesetzblatt (G. v. 26. Juli §. 1.) 24. — Verbindliche Kraft derselben (Verf. Art. 2.) 3. — insbesondere in den Jurisdiktionsbezirken der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 24.) 142. — Vorschläge zu Bundesgesetzen (Verf. Art. 5. 23.) 4.

Bundesgesetzgebung (Verf. Art. 2—5.) 2. — Gegenstände derselben (ebend. Art. 4. 35. 41. 48. 60. 73. 75. 76. 78. 79.) 3.**Bundeshaushalts-Etat, Bestimmungen über die Ausfertigung und Feststellung derselben (Verf. Art. 69. 71.) 20. — Etat für das Jahr 1867. (G. v. 4. Nov.) 59. — desgl. für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt.) 161 bis 175.****Bundesheer (Landheer, Landmacht, Bundesstruppen), die gesammte Landmacht des Bundes steht unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen (Verf. Art. 63. 64.) 19.**

Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrath für das Landheer (Verf. Art. 8. Nr. 1.) 6. (G. v. 9. Nov. §. 9.) 133.

Verpflichtung der Bundesangehörigen zum Dienste im Bundesheer (Verf. Art. 57. 59. 53.) 17. (G. v. 9. Nov. §§. 1. 5—12. 14.) 131.

Organisation und Eintheilung des Bundesheeres (Verf. Art. 63.) 19. (G. v. 9. Nov. §§. 2—5.) 131. — Feststellung der Friedens-Präsenzstärke (Verf. Art. 60.) 18. — Beiträge zur Besteitung des Aufwandes für das Heer (ebend. Art. 62.) 18. — Etat für das Bundesheer (ebend. Art. 71.) 21.

Bundes-Indigenat, s. Indigenat.**Bundeskanzler, Ernennung, Rechte und Verantwortlichkeit derselben (Verf. Art. 15. 17. 23.) 7.**

Ernennung des Grafen von Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler (A. E. v. 14. Juli) 23.

Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes erfolgt im Bureau des Bundeskanzlers (G. v. 26. Juli §. 3.) 24.

Das

Bundeskanzler, (Fort.)

Das Bundeskanzler-Amt steht unter der Leitung des Bundeskanzlers (Allerh. Präf. Erl. v. 12. Aug.) 29. — eben so die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 1.) 328.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen (G. v. 8. Nov. §. 3. 7. 8. 11.) 137. — Nähtere Bestimmungen über die Kompetenz derselben in Konsular-Anglegenheiten (ebend. §§. 13. 20. 23. 24. 31. 38.) 140. (G. v. 29. Juni 65. §§. 4. 5. 14. 17. 19. 60.) 145.

Bundeskanzler-Amt, Errichtung derselben (Allerh. Präf. Erl. v. 12. Aug.) 29. — Ernennung des Wirkl. Geh. Ober-Regierungsraths und Ministerial-Direktors Delbrück zum Präsidenten des Bundeskanzler-Amts (Allerh. Präf. Erl. v. 12. Aug.) 29.

Das General-Postamt des Norddeutschen Bundes und die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bilden die I. und II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 1.) 328.

Ausgaben für das Bundeskanzler-Amt pro 1867. (G. v. 4. Nov. §. 1.) 59. — Etat für 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 1.) 164.

Bundeskasse, Einnahmen derselben (Verf. Art. 38. 39. 37. Nr. 4; Art. 49. 52. 62. 67. 69—73.) 11. — Ausgaben, welche daraus zu bestreiten sind (ebend. Art. 53. 62. 63. 69—71.) 16.

Die Verjährung von Schuldbverschreibungen der Bundesanleihe erfolgt zu Gunsten der Bundeskasse (G. v. 9. Nov. §. 5.) 158. — Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Bundeskasse bewirkt (ebend. §. 8.) 159.

Bundeskonsulate, die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung ist Sache des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 4. — das Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, Organisation der Bundeskonsulate (Verf. Art. 56.) 17. — Nähtere Bestimmungen über die Organisation der Bundeskonsulate (G. v. 8. Nov.) 137—156.

Etat für die Bundeskonsulate pro 1868. (G. v. 30. Okt. Etat I. Nr. 4; II. Nr. 1.) 164. 167.

Bundeskonsuln, Anstellung und Funktionen derselben (Verf. Art. 56.) 17.

Befugniß derselben zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet (G. v. 12. Okt. §. 6. Nr. 1; §. 8.) 34. — desgl. zur Ausstellung von Urkunden über das Recht eines Kaufahrtschiffes, die Bundesflagge zu führen (G. v. 25. Okt. §. 16.) 38.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Bundeskonsuln, (Fort.)

Verpflichtung derselben, den Angehörigen der Zollvereinssstaaten mit Rath und That beizustehen (Verf. v. 8. Juli Art. 28.) 105.

Beruf und amtliche Stellung der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §§. 1—11.) 137. — Rechte und Pflichten derselben (ebend. §§. 12—38.) 139. — Gerichtsbarkeit derselben (G. v. 8. Nov. §§. 22—24.) 142. (G. v. 29. Juni 65.) 144—156. — s. auch Konsuln.

Bundeskriegshäfen sind der Kieler- und der Jade-Hafen (Verf. Art. 53.) 16.**Bundeskriegswesen, allgemeine Bestimmungen darüber (Verf. Art. 57—68.) 17.****Bundesmarine, Kriegsmarine, Handelsmarine;****Bundespflichten, Erfüllung derselben (Verf. Art. 19.) 8.****Bundes-Präsidium (Verf. Art. 11—19.) 7. — Das Präsidium steht der Krone Preußen zu (ebend. Art. 11.) 7.**

— Rechte und Pflichten derselben in Beziehung auf den Bundesrat und dessen Mitglieder (ebend. Art. 5. 7. 8. 10. 15. 37.) 4. — desgl. in Beziehung auf den Reichstag (ebend. Art. 16. 24.) 7. — ferner in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltung (ebend. Art. 50—52.) 14. — ferner in Betreff der Bundeskriegsverfassung und des Militairwesens (ebend. Art. 61.) 18. — Sonstige Rechte des Bundes-Präsidiums (ebend. Art. 16—18. 24. 36. 46. 56. 70. 72. 79.) 7.

• Verkündung der Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidiums durch das Bundesgesetzblatt (G. v. 26. Juli §. 1.) 24.

Durch Anordnung des Bundes-Präsidiums kann im Falle des Krieges, innerer Untaten &c. die Pflichtigkeit vorübergehend eingeführt werden (G. v. 12. Okt. §. 9.) 34.

Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, Anordnungen wegen gleichmäßiger Benutzung der Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen zu treffen (G. v. 2. Nov. §. 5.) 62. — desgl. Vorschriften über die Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu ertheilen (ebend. §. 57.) 73.

Verhältniß des Bundes-Präsidiums zu den Staaten des Zollvereins (Verf. v. 8. Juli Art. 6.) 92. — Ratifikation des Zollvertrages durch das Präsidium des Norddeutschen Bundes (Verf. v. 8. Juli Schl. §.) 112.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums weder Konsuln, freudner Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen (G. v. 8. Nov. §. 5.) 138.

Das Bundes-Präsidium hat die Höhe und die Zahlungstermine der Sisen von der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler festzusezen (G. v. 9. Nov. §. 2.) 157.

Bundesrat, 1) des Norddeutschen Bundes, Zusammensetzung und Abstimmung desselben (Verf. Art. 5 bis 7.) 4. — Dauernde Ausschüsse des Bundesrathes (ebend. Art. 8.) 6. — Rechte und Pflichten der Mitglieder desselben (ebend. Art. 9. 10. 16.) 6. — Berufung des Bundesrathes, Vorsitz und Leitung (ebend. Art. 12—14.) 7. — Geschäfte und Beschlüsse desselben (ebend. Art. 5. 15. 19. 23. 24. 37. 39. 56. 71. 72. 76—78.) 4. — Strafe für die Beleidigung des Bundesrathes und der Mitglieder desselben (ebend. §. 74.) 21.

Einberufung des Bundesrathes (G. v. 3. Aug.) 25.

Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath (Verf. v. 10. Aug.) 26—28. (Verf. v. 4. u. 23. Sept.) 40.

Kompetenz des Bundesrathes in Konsulats-Angelegenheiten (G. v. 8. Nov. §§. 8. 23. 38.) 139.

Die Mitglieder des Norddeutschen Bundesrathes sind zugleich Mitglieder des Zollvereins-Bundesrathes (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 92.

Ausgaben für den Bundesrath pro 1867. (G. v. 4. Nov. §. 1.) 59. — Etat pro 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 2.) 164.

2) Bundesrath des Zollvereins, derselbe ist das Organ der Regierungen für die Zollgesetzgebung (Vertr. v. 8. Juli Art. 7.) 92. — Einrichtung und Zuständigkeit des Bundesrathes (ebend. Art. 8. §§. 1—12.) 92. — Sonstige Funktionen desselben (ebend. Art. 5. Nr. 11. §§. 5. 7. u. 8; Art. 6. u. 9. §§. 4. 5. u. 7; Art. 17 bis 19.) 89. (Schlußprot. v. 8. Juli 9. Nr. 1. u. 15 Nr. 2. c. u. f.) 109. — Die Mitglieder des Norddeutschen Bundesrathes sind zugleich Mitglieder des Zollvereins-Bundesrathes (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Das Präsidium des Zollvereins-Bundesrathes steht der Krone Preußen zu (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 6.) 94. — Das Präsidium ist in jedem der drei Ausschüsse vertreten (ebend. Art. 8. §. 3.) 93. — Befugniß desselben, Handels- und Schiffsverträge mit fremden Staaten einzugehen (ebend. Art. 8. §. 6.) 94. — Befugniß desselben, den Bundesrath und das Zollparlament zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen resp. aufzulösen (ebend. Art. 8. §. 7; Art. 9. §§. 5. u. 7.) 94. — Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums in gewissen Angelegenheiten den Ausschlag (ebend. Art. 8. §. 12.) 94. — Sonstige Rechte und Pflichten des Präsidiums (ebend. Art. 6. 8. §§. 5. u. 11; Art. 20. u. Schluß) 92. 112.

Bundes-Schuldenverwaltung, Ausfertigung der Schuldverschreibungen zu der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler, Verfahren bei Amortisation derselben (G. v. 9. Nov. §§. 2. u. 6. a. u. c.) 157.

Bundesschutz für die Bundesangehörigen dem Auslande gegenüber (Verf. Art. 3.) 3. — dersgl. für den Handel, für Schifffahrt, Flagge ic. (ebend. Art. 4. Nr. 7.) 4.

Diplomatischer Schutz für die Mitglieder des Bundesrathes (Verf. Art. 10.) 6. — dersgl. für die Mitglieder des Bundesrathes des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 5.) 93.

Bundesstaaten (Bundesglieder), gemeinsames Indigenat ic. (Verf. Art. 3.) 3. — Rechte der Bundesglieder im Bezug auf den Bundesrath (Verf. Art. 7. 8.) 6. — Erhebung und Verwaltung der Steuern und Zölle in den einzelnen Bundesstaaten (ebend. Art. 33. 36. 39.) 10. — Eisenbahnen (Art. 41. 42.) 12. — Post- und Telegraphenverwaltung (ebend. Art. 50. 52.) 14. — Schifffahrt (ebend. Art. 53. 54.) 16. — Kosten und Lasten des Bundeskriegswesens (ebend. Art. 58—60. 62.) 17. — Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten (ebend. Art. 76.) 22. — Verfassungsstreitigkeiten in einem Bundesstaate (ebend. Art. 76.) 22. — Beschwerden über Justizverweigerung (ebend. Art. 77.) 22. — Exekutive Maßregeln gegen sünige Bundesglieder (ebend. Art. 19.) 8.

Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten in Konsulats-Angelegenheiten (G. v. 8. Nov. §. 3.) 138.

Bundesverfassung (Publ. v. 26. Juli) 1—23. — Strafbare Unternehmungen gegen dieselbe (Verf. Art. 74. 75.) 21. — Veränderungen der Verfassung (ebend. Art. 78.) 22.

Bündnisse mit fremden Staaten zu schließen, ist ein Recht des Bundes-Präsidiums (Verf. Art. 11.) 7.

Burg (Schleswig), Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörnbro in Schleswig (G. v. 23. Okt.) 53. (G. v. 2. Nov.) 54.

Bürgerrecht, Erwerbung des Ortsbürgerrechts im Bundesgebiet (G. v. 1. Nov. §. 11.) 57.

C.

Certifikate der Seeschiffe, Ausstellung derselben (Verf. Art. 54.) 16. — Nähere Bestimmungen über die Ausstellung der Certifikate für Kaufahrteischiffe (G. v. 25. Okt. §§. 8—12. 14. 16—18.) 37. — Befugniß der Bundeskonsulat zur Ertheilung von Schiff-Certifikaten (G. v. 8. Nov. §. 37.) 143.

Chausse.

Chausseegeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Staffetten, Postboten und Briefträger von Entrichtung des Chausseegeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Besteigung und Erhebung des Chausseegeldes in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 22.) 103. — insbes. im Königreich Sachsen und in den zum Thüringischen Verein gehörigen Ländern (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 16.) 111. — Das Chausseegeld verbleibt den betreffenden Staatsregierungen (Vertt. v. 8. Juli Art. 10. Nr. 3.) 97.

Civer (Obstwein), Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §§. 2. u. 7.) 87.

Civilgerichte, Kompetenz derselben in Untersuchungen gegen Militärpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 3. 4. 6. 8—15. 39. 40. 51.) 229. — desgl. gegen Militärbeamte (ebend. §. 214.) 271.

Convertirex an die Postanstalten, Berechnung des Porto's (G. v. 4. Nov. §. 5.) 77.

Couverts, s. Briefcouverts.

D.

Dammgeld, Befreiung der Posten, Kuriere und Staffetten, Briefträger und Postboten u. c. von Entrichtung des Dammgeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Bestimmung über die Erhebung des Dammgeldes in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 22.) 103. — Das Dammgeld verbleibt den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Darlehn, Bestimmungen über die Höhe der Zinsen so wie über die Höhe und Art sonstiger Vergütung für Darlehn (G. v. 14. Nov. §§. 1—5.) 159.

Deckoffiziere der Marine, Rangverhältnisse derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 1. a.) 284.

Defraudativa, s. Salzabgaben-, Post-, Porto-Defraudation.

Degradation eines Unteroffiziers zum Gemeinen, allgemeine Bestimmungen über die Anwendung dieser Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 14. 17. 38. 40 bis 42. 61. 82.) 192. (G. v. 15. April 1852. §. 6.) 303. — Verhältniß der Degradation zu anderen militärischen Strafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 65.) 201.

Deklaration des Werthes bei Postsendungen (G. v. 2. Nov. §§. 6. 8—10.) 63.

Porto für Postsendungen mit deklarirtem Werthe (G. v. 4. Nov. §. 3.) 76.

Delbrück (Wirtl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor), wird zum Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ernannt (Allerh. Präf. Erl. v. 12. Aug.) 29.

Denunziant, die Vereidigung derselben in Untersuchungen gegen Militärpersonen wegen Beleidigung ist ungültig (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 230.) 274. — Vernehmung und Benachrichtigung derselben (ebend. §§. 231. 234.) 274. — Tragung der Kosten (ebend. §§. 238. 240.) 275. — Untersuchung wegen falscher Denunziation (ebend. §. 241.) 275.

Denunzianten-Anteil in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 10. Nr. 4.) 97.

Desertion der Militärpersonen, Begriff und Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 91—109.) 207. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 6—8.) 309. (Mil. Str. G. D. §. 191.) 268. — Strafe der Hülfeleistung und unterlassenen Anzeige (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 110. 111.) 211. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 9.) 309. — Gegen abwesende Deserteure ist statt der Vermögens-Konfiskation auf Geldbuße von 50—1000 Thaler zu erkennen (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301. — Eine Verjährung findet bei dem Verbrechen der Desertion nicht statt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 73.) 203.

Untersuchungen wegen Desertion beurlaubter Militärpersonen gehören zur Kompetenz der Militärgerichte (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 6. Nr. 2.) 230. — Verhaftung des Angeklagten (ebend. §. 99.) 251. — Konsumtionalverfahren gegen abwesende Deserteure (ebend. §§. 242—259.) 275. — Bestätigung des Erkenntnisses (ebend. §. 154. Unmerk. Nr. 3. lit. b.) 260. — Kosten und baare Auslagen in vergleichlichen Untersuchungen (ebend. §. 286.) 282.

Pflichten der Bundeskonsuln, wenn Mannschaften von den Schiffen der Kriegs- oder Handelsmarine desertieren (G. v. 8. Nov. §§. 28. 34.) 142.

Diäten, s. Besoldung.

Diebstahl, Bestrafung der Militärpersonen wegen Diebstahls (G. v. 15. April 1852. §§. 13. 14.) 304. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 45. 47.) 315. — Verhaftung des Angeklagten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 99.) 251. — Feststellung des Thatbestandes (ebend. Beilage B. §§. 25—30.) 294.

Dienst, Bestrafung militärischer Verbrechen, die bei Ausübung des Dienstes begangen werden (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 2.) 203.

B*

Dienst

Dienstauszeichnung für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, Verlust derselben in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 36. 37.) 195.

Dienstbefehl, s. Befehl.

Dienstbrieffe, Porte für Dienstbrieffe (G. v. 4 Nov. §. 1.) 75.

Dienstfeind, der unmittelbaren Bundesbeamten (Verf. Art. 18.) 8. (G. v. 3. Dez.) 327.

Dienstfeind der Post- und Telegraphen-Beamten (Verf. Art. 50.) 14. — Glaubwürdigkeit der Anzeigen, welche Briefträger oder Postboten über die von ihnen geschehenen Verstümmelungen auf ihren Dienstfeind machen (G. v. 2. Nov. §. 54.) 72.

Dienstfeind der Marine-Offiziere, Beamten und Mannschaften (Verf. Art. 53.) 16.

Dienstfeind der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 4.) 138. (G. v. 29. Juni 1865. §. 7.) 145.

Die nicht erfolgte Ableistung des Dienstfeindes ist bei den von Militärpersönern begangenen Verbrechen kein Grund zur Aufhebung oder Milderung der Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 72.) 203.

s. auch Eid, Vereidigung.

Dienstentlassung der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 8.) 139. (G. v. 29. Juni 1865. §. 6.) 145.

Dienstentlassung bei Offizieren als Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 47. 61.) 197.

Dienstgewalt, s. Gewalt.

Dienstzeit, Bestimmungen über die Dienstzeit der Militärpersönern (Verf. Art. 59. 61.) 18. — Dienstzeit im stehenden Heere (G. v. 9. Nov. §§. 6. 11.) 132. — in der Landwehr (ebend. §. 7.) 132. — in der Marine (ebend. §. 13. Nr. 3.) 134. — Allgemeine Bestimmungen (ebend. §§. 14. 18.) 135.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe wird als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 7.) 191. — *in wie fern der Festungsarrest* (ebend. §. 11.) 191.

Diplomatischer Schutz für die Mitglieder des Bundesraths (Verf. Art. 10.) 6. — desgl. für den Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 5.) 93.

Direktivbehörden des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 17. 20.) 101. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 14. 15.) 110.

Dispache, Befugniß der Bundeskonsuln, in Fällen der großen Havarei die Dispache aufzumachen (G. v. 8. Nov. §. 36.) 143.

Disziplinarstrafen, Anwendung derselben bei Militärpersönern (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 76.) 204.

Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 30.) 9. — desgl. gegen Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 12.) 97.

Disziplinarvergehen der Militärpersönern, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 3.) 188. (ebend. Th. I. §. 30.) 194.

Divisionsgerichte, Zusammensetzung und Kompetenz derselben (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 22. Nr. 2; §§. 23. 26. 28.) 235.

Divisionskommandeur, als Gerichtsherr in militärigerechtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 23.) 235. — Bestätigung des Erkenntnisses durch den Divisionskommandeur (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 7; §§. 160. 163. 164.) 261. — s. General.

Zollmetscher, Zuziehung und Verteidigung derselben in militärigerechtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 96.) 250.

Duell, s. Zweikampf.

Durchgangsabgaben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 1; Art. 4. u. 5. Nr. II. §. 1.) 83.

G.

Ehe, Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen im Auslande (G. v. 8. Nov. §. 13.) 140.

Ehre, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre ist bei Militärpersönern die Ausstossung aus dem Soldatenstande verbunden (G. v. 15. April 1852 §. 3.) 302.

Ehrengerichte, Einführung der Preußischen Verordnung vom 20. Juli 1843. über die Ehrengerichte in den Staaten des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 61.) 18.

Zuständigkeit derselben bei Bekleidigungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 173.) 224.

Ehrenrechte, Verlust derselben bei Militärpersönern wegen begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 43. 44.) 197. — Folgen, wenn gegen eine Person des Soldatenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist (G. v. 15. April 1852. §§. 5. 6.) 303.

Ehrenzeichen der Militärpersönern, Verlust derselben in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 36—38. 43. Nr. 2.) 195. — Einholung der Entscheidung des Königs (Mil. Str. G. O. §. 192.) 268.

Eid,

Eid, Befugniß der Bundeskonsuln zur Abnahme von Zeugeneiden (G. v. 8. Nov. §. 20.) 141.

Eid des untersuchungsführenden Offiziers bei Militärgerichten (Mil. Str. G. B. v. 1845. §. 80.) 247. — Eid der Mitglieder des Kriegsgerichts und des Spruchgerichts in Untersuchungen gegen Militärbeamte (ebend. §§. 129. 220.) 255.

s. auch Diensteid, Fahneeid, Vereidigung.

Eigenthum, Beschädigung fremden Eigenthums im Kriege (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 150.) 219.

Eingangsabgaben, Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högby in Schleswig (G. v. 23. Okt.) 53. (V. v. 2. Nov.) 54.

Erhebung der Eingangsabgaben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §§. 1. u. 7. Schlussatz; Art. 5. Nr. I.; Art. 19. 20.) 83. — Vertheilung derselben (ebend. Art. 10. 11.) 97. — Erhebungs- und Verwaltungskosten (ebend. Art. 11. Nr. 3; Art. 16. 19. 20.) 98.

Estat der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben pro 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 1.) 169.

Einnahmen des Bundes, aus den Zöllen und Verbrauchsabgaben (Verf. Art. 38. 39.) 11. — aus dem Post- und Telegraphenwesen (ebend. Art. 49.) 14. — Veranschlagung und Verrechnung der Einnahmen (ebend. Art. 69. 70. 72.) 20.

Einnahmen des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 10—16.) 97. — Abrechnung und Vertheilung derselben (ebend. Art. 17.) 101.

Einquartierung der Militärpersonen (Verf. Art. 61.) 18. — Einführung der Preußischen Gesetze über das Einquartierungswesen (V. v. 7. Nov. §. 1.) 125.

Einschließung, Umwandlung derselben in eine militärische Freiheitsstrafe (G. v. 15. April 1852. §. 7.) 303.

Einzahlungen bei den Postanstalten, Errichtung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73.

Einzugsgeld, die Erhebung derselben von neu anziehenden Personen in den Bundesstaaten ist nicht zulässig (G. v. 1. Nov. §. 9.) 57.

Eisen, zollfreie Ablassung von Roheisen und Bruchreisen in den Staaten des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 2. und 11. Anlage A. u. C.) 107. 113. 123.

Eisenbahnen, die Bestimmungen über das Eisenbahnwesen im Bundesgebiet unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 8.) 4. — Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe für Eisenbahnen sc. (ebend. Art. 8. Nr. 5.) 6. — Nächste Anordnungen über die Anlegung, Benutzung und Verwaltung der Eisenbahnen im Gebiet des Norddeutschen Bundes (ebend. Art. 41—47.) 12.

Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (G. v. 2. Nov. §. 5.) 62.

Empfehlungskarten, s. Karten.

Entfernung aus dem Offizierstande, Anwendung und Folgen dieser Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 45. 46. 55. 60.) 197.

Bestrafung der Militärpersonen für unerlaubte Entfernung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 164. 165. §. 92. Anmerk. II; §§. 97. 112.) 222. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 38.) 314.

Entlassung aus dem Soldatenstande wegen strafbarer Handlungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 57.) 199. (G. v. 15. April 1852. §. 5.) 303.

Entlassung der Militärbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 86.) 205.

Entlassung der Offiziere (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 47.) 197.

s. auch Dienstentlassung.

Entschädigung, s. Besoldung.

Entweichung, s. Desertion.

Epidemien, s. Krankheiten.

Erfindungspatente, die Bestimmungen darüber unterliegen in den Norddeutschen Staaten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 5.) 4.

Erhebung von Erfindungspatenten in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 21.) 103.

Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern in den Staaten des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 36.) 10. — Kosten der Erhebung (ebend. Art. 38. Nr. 2.) 11.

Erhebung der Zölle und Steuern in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 4. 5. 10. 19—25.) 85. — Erhebungskosten (ebend. Art. 11. Nr. 3; Art. 16.) 98.

Erkenntnisse, die Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen der Gerichte in Civilsachen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 11.) 4.

Erkenntnisse, (Forts.)

Erkenntnisse der Konsuln in Civilprozessen und in Strafsachen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 22. 33. 46. 47.) 148.

Erkenntnisse der Kriegsgerichte, Abfassung, Bestätigung, Publikation und Vollstreckung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. §§. 142—195.) 258. — Erkenntnisse der Standgerichte (ebend. §§. 204—210.) 270. — Erkenntnisse der Instanzengerichte gegen Militärbeamte (ebend. §§. 222—228.) 272. — Erkenntnisse gegen abwesende Deserteure (ebend. §§. 255.) 277. — Anfechtung rechtskräftiger Militär-Erkenntnisse (ebend. §§. 260 bis 268.) 278. — Kosten für die Abfassung und Ausfertigung des Erkenntnisses (Kostentage Nr. 5. u. 6.) 298.

Expresung, Strafe gegen Militärpersonen für Expresungen im Kriege (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 151. 152.) 219. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 25.) 312.

Effig, Besteuierung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §. 4. d. und §. 7.) 86.

Estatetten, Beförderungen von Briefen und Sachen durch Estafetten (G. v. 2. Nov. §§. 6. 10. 16—19. 21. 57. Nr. 3.) 63.

Estat des Bundes, Feststellung derselben (Verf. Art. 69. 71. 62.) 20. — **Estat** für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt.) 161—175.

Estat der Militärverwaltung für das Jahr 1868. (B. v. 21. Nov.) 176—184.

Excesse unter Soldaten, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 177.) 225.

Exekution gegen Mitglieder des Bundes (Verf. Art. 19.) 8. Vollstreckung der Exekution gegen Posthalterei (G. v. 2. Nov. §. 20.) 66.

Befugniß der Postanstalten, unbbezahlt gebliebenes Personengeld, Porto und sonstige Postgebühren exekutivisch einzuziehen (G. v. 2. Nov. §. 25.) 67.

Expresse, Beförderung von Briefen und Zeitungen durch expresse Boten oder Fuhrmen (G. v. 2. Nov. §§. 3. 57. Nr. 3.) 62.

Expropriationsrecht der Eisenbahnen im Bundesgebiet (Verf. Art. 41.) 12.

Extrapost, Beförderung der Reisenden mit Extrapost, Bestimmung des Postgelbes (G. v. 2. Nov. §§. 11. 57. Nr. 5.) 64. — Vorrechte der Extraposten (ebend. §§. 19. 21.) 66.

F.

Fabrikanten, Bestimmungen über den Gewerbebetrieb derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 26.) 105. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 17. u. Anlage A.) 111. 113.

Fahne, dem Soldaten muß seine Fahne heilig sein (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 5.) 309.

Fahneneid der Offiziere und Soldaten der Bundesstruppen, Ableistung derselben (Verf. Art. 64.) 19.

Fährgeld, Befreiung der Posten, Kuriere und Estafetten, Briefträger und Postboten von Entrichtung des Fährgeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Erhebung der Fährgelder in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 22. 25.) 103. — Die Fährgelder verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Fahrlässigkeit, Strafbestimmungen gegen Militärpersonen für die aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen und Pflichtverleugnungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 189—191.) 227.

Fährleute, Verpflichtung derselben, die Uebersahrt der Posten unverzüglich zu bewirken (G. v. 2. Nov. §. 23.) 66.

Fahrzeuge, Bestimmung über die Befugniß der kleinen Fahrzeuge (Küstenfahrer &c.), die Bundesflagge zu führen (G. v. 12. Okt. §. 17.) 38.

Faktageboten, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Bestellung von Postsendungen durch Faktageboten zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73.

Fälschung, Bestrafung der Soldaten wegen Fälschung (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 47.) 315. — Feststellung des Thatbestandes bei Fälschung öffentlicher Papiere (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §§. 39. 40.) 297. — s. auch Münzverbrechen, Urkundenfälschung.

Fehmarn (Schleswig), Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig (G. v. 23. Okt. 53. (B. v. 2. Nov.) 54.

Feigheit, Bestrafung der Soldaten, welche aus Feigheit vor dem Feinde fliehen, oder sonst ihre Dienstpflichten verleghen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 117.) 213. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 11—13.) 309.

Feind,

Feind, Bestrafung der Soldaten, wenn sie in einen unerlaubten Verkehr mit dem Feinde sich einlassen, die Unternehmungen desselben begünstigen u. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88.) 206. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308. — desgl. wenn sie zum Feinde übergehen oder vor dem Feinde vom Posten entweichen (Mil. Str. G. B. §. 100.) 209. (Kriegsart. 6.) 309. — desgl. wenn sie vor dem Feinde aus Feigheit oder Furcht die Flucht ergreifen (Mil. Str. G. B. §§. 117. 118.) 213. (Kriegsart. 12. 13.) 310.

Feldgeschrei, Bestrafung der Soldaten, welche dem Feinde das Feldgeschrei verrathen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 2.) 206. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308.

Feldjäger, Rangverhältniß der reitenden Feldjäger (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 1. d.) 284.

Feldmarschall, Klassifikation desselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283.

Feldwebel, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 284.

Feldwege, s. *Wege*.

Festungen, Anlegung von Festungen im Bundesgebiet (Verf. Art. 65.) 19. — Bildung eines dauernden Ausschusses des Bundesrathes für Festungsangelegenheiten (ebend. Art. 8. Nr. 1.) 6. (G. v. 9. Nov. §. 9.) 133.

Versfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 4.) 126.

Bestrafung des Kommandanten einer belagerten Festung und der für die Vertheidigung derselben verantwortlichen Offiziere, wenn sie ihre Pflicht verleghen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 121.) 213. — Bestrafung der Soldaten, welche aus einer belagerten Festung desertieren (ebend. §. 100.) 209. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 6.) 309.

Kompetenz der Militärgerichte in Festungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 31. 36.) 237.

Festungsarrest, Anwendung und Vollstreckung derselben gegen Offiziere u. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 9—12. 25. 41. 55. 58. 79. 85.) 191. (ebend. Th. II. §§. 186. 223.) 266.

Verhältniß des Festungsarrestes zu anderen Freiheitsstrafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 63.) 201. (G. v. 15. April 1852. §. 8.) 303.

Festungskommandanten, Ernennung derselben im Bundesgebiet (Verf. Art. 64.) 19.

Festungskommandanten, (Forts.)

Bestrafung des Kommandanten einer belagerten Festung wegen Pflichtverleghung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 121.) 213. — Einleitung der Untersuchung gegen einen Festungskommandanten (Mil. Str. G. D. §. 103.) 251. — Befugnisse des Kommandanten als Gerichtsherrn (ebend. §§. 23. 25.) 235.

Festungsstrafe gegen Militärpersonen, Anwendung und Vollstreckung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 5—8. 41. 56. 58. 79.) 190. (ebend. Th. II. §§. 185. 191.) 266. — Verhältniß der Festungsstrafe zu anderen Freiheitsstrafen eben. §. 63. Nr. 2. u. §. 66. Nr. 2.) 201.

Festungssträflinge, Beschäftigung und Einschließung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 6.) 191. — Bestrafung derselben, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen (ebend. §§. 8. 15. 57. lit. b.) 191. — insbes. wenn sie aus der Strafabtheilung entweichen (ebend. §. 105.) 210.

Fett, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 2.) 87.

Feuerwerker, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 284.

Finalabschlüsse von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Bundesgebiet, Einsendung derselben an den Ausschuß des Bundesrathes (Verf. Art. 39.) 12.

Finalabschlüsse über die während des Rechnungsjahres fälligen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Steuern im Gebiete des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 17.) 101.

Fischereikontavention, Gerichtsstand der Militärpersonen in Untersuchungen wegen Kontaventionen gegen die Fischerei-Verordnungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 3.) 229.

Flagge, Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Flagge zur See (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 4.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine des Bundes ist schwarz-weiß-roth (Verf. Art. 55.) 17. — Befugniss der Kaufahrtschiffe zur Führung der Bundesflagge (G. v. 25. Okt.) 35—39. — Bestimmungen über die Form, Farbe und Anbringung derselben (V. v. 25. Okt.) 39.

Verpflichtung der Bundeskonsuln, die Beobachtung der Vorschriften wegen Führung der Bundesflagge zu überwachen (G. v. 8. Nov. §. 30.) 142.

Fleisch und Fleischwaren, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 2.) 87.

Flot

Flößerei, die Bestimmungen über den Flößereibetrieb auf den, mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 4. — Nähere Anordnung über die Flößerei auf den natürlichen Wasserstraßen (ebend. Art. 54.) 17.

Flotte des Norddeutschen Bundes, s. Kriegsflotte.

Flucht, Bestrafung der Soldaten, welche vor dem Feinde die Flucht ergreifen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 117—120.) 213. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 12. 13.) 310.

Flügel-Adjutant, Einleitung der Untersuchung gegen einen Flügel-Adjutanten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 103.) 251.

Flurbeschädigungen durch Militärpersonen, Erlass derselben (Verf. Art. 61.) 18.

Flüsse, s. Wasserstraßen.

Flusssätze in den Bundesstaaten, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 4. — Erhebung von Wasserzöllen auf den Flüssen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 23.) 104.

Fourage, Erhebung einer Kommunalabgabe von Fourage in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 7.) 90.

Vertretung der Fourage für die Truppen des Bundesheeres (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 3. u. Beilage B.) 126. 128.

Frankocouverts, Verkauf derselben Seitens der Postanstalten (G. v. 4. Nov. §. 9.) 78. — Strafe für die Benutzung gestempelter Briefcouverts nach Entwertung derselben (G. v. 2. Nov. §. 30. Nr. 4; §§. 33. 34.) 68.

Freihäfen, Lübeck, Bremen und Hamburg (Verf. Art. 34.) 10.

Freiheitsstrafe, Umwandlung der wegen Salzabgaben-Defraudationen erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen (G. v. 12. Okt. §. 17.) 47. — desgl. der für Post- und Porto-Defraudationen verwirkten Geldstrafen (G. v. 2. Nov. §. 35.) 69.

Militärische Freiheitsstrafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 2—30.) 190. — Umwandlung derselben in bürgerliche Strafen und umgekehrt (ebend. §§. 62—68.) 201. (Mil. Str. G. D. §§. 4. 12. 182. 269—272.) 230. (G. v. 15. April 1852. §§. 7. 8. 11.) 303. — Daner der militärischen Freiheitsstrafen (Mil. Str. G. B. Th. I. §§. 5. 9. 26. 27. 29.) 190. (G. v. 15. April 1852. §. 9.) 304. — Verfahren der Militärgerichte bei solchen

Freiheitsstrafe, (Forts.)

Verbrechen, welche mit lebenswichtiger Freiheitsstrafe bedroht sind (Mil. Str. G. D. §§. 45. 64.) 239. — Bestätigung des Erkenntnisses (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 1.) 260. — Vollstredung der gegen Militärpersonen erkannten Freiheitsstrafen (ebend. §§. 186. 187. 207.) 266.

s. auch Arrest, Festungsarrest, Festungsstrafe, Zuchthaus.

Freimarken, s. Postfreimarken.

Freipässe, Ausstellung derselben zur zollfreien Beförderung von Gegenständen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Freiwillige, Eintritt derselben in das Heer (G. v. 9. Nov. §§. 10. 17.) 133. — desgl. in die Marine (ebend. §. 13. Nr. 2.) 134. — Einjährige Freiwillige (ebend. §§. 11. 17. 18. Nr. 4.) 133. — Strafen gegen dieselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 9. Nr. 3. u. §. 11.) 191. — Militärgerichtsstand der Freiwilligen (ebend. Th. II. §. 5. Nr. 2.) 230.

Freizügigkeit, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Gesetz über die Freizügigkeit (v. 1. Nov. 55—58.

Fremde, die Bestimmungen über Fremdenpolizei unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Die Bestimmungen über die Kontrolle der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte bleiben in Kraft (G. v. 12. Okt. §. 10.) 35. (G. v. 1. Nov. §. 12.) 57.

Frieden zu schließen im Namen des Bundes, ist ein Recht des Bundes-Präsidiums (Verf. Art. 11.) 7.

Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres (ebend. Art. 60. 62.) 18.

Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin, Verwaltung der militärischen Gerichtsbarkeit bei demselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 22. Nr. 4.) 235.

Führgelegenheiten, in wie weit eine gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen durch Führ- und Transportgelegenheiten zulässig ist (G. v. 2. Nov. §§. 1. 15.) 61. — Strafbestimmungen für Kontraventionen (ebend. §§. 27—29.) 67.

Führwerke, Verpflichtung derselben, den Posten, Kurieren und Esafetten auszuweichen (G. v. 2. Nov. §. 19.) 66.

Furcht, Bestrafung der Militärpersonen, welche ihre Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verlezen, vor dem Feinde fliehen u. s. w. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 116—121. 162.) 213. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 11—13.) 309.

G.

Garantie, Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes (Verf. Art. 73.) 21.

Garantie der Postverwaltung für die derselben anvertrauten Personen und Sachen (G. v. 2. Nov. §§. 6 bis 15.) 63.

Garnison, Bestimmung der Garnisonen für die Bundestruppen (Verf. Art. 63.) 19.

Garnisongerichte, Zusammensetzung und Kompetenz derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 22. Nr. 3; §§. 23. 31. 32. 36.) 235.

Gebühren für die Ausfertigung von Pässen und Reisepapieren (G. v. 12. Okt. §. 8.) 34.

Gebühren der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §§. 8. 10. 11. 38.) 139. (G. v. 29. Juni 1865. §. 19.) 147.

Geburten, Befugniß der Bundeskonsuln zur Beurkundung der Geburten von Bundesangehörigen im Auslande (G. v. 8. Nov. §. 13.) 140.

Gefachgebühren für abzuholende Briefe und andere Postsachen, Aufhebung derselben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Gefahr, Befugniß der Postanstalten, in Fällen gemeiner Gefahr die Vertretung für Briefe und Sachen abzulehnen (G. v. 2. Nov. §. 15.) 65.

Befreiung der Militairpersonen, welche ihre Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verleichten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 116—121.) 213. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 11. 13.) 309.

Gefangene, Bestrafung der Militairpersonen, welche einen Gefangenen entweichen lassen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 162.) 222. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 36.) 314. — s. auch Kriegsgefangene.

Gefängnis, s. Militairgefängnisse.

Gefängnisstrafe gegen Militairpersonen, Umwandlung derselben in militairische Strafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 58. 66.) 200. (G. v. 15. April 1852. §§. 7. 8.) 303.

Gehalt, s. Besoldung.

Gehorsam, Verpflichtung der Soldaten zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 2. 14.) 308. — Bestrafung des Ungehorsams, s. Ungehorsam.

Geld, Bestrafung der Soldaten wegen Veruntreuung von Geldern (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 155.) 220.

Geldbedarf zur Erweiterung der Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenverteidigung (G. v. 9. Nov.) 157 bis 159.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Geldsendungen, Beförderung derselben mit der Post (G. v. 2. Nov. §§. 6. 8. 10. 57. Nr. 3.) 63.

Geldstrafen, Verhängung derselben gegen Salzwerksbesitzer wegen Steuer-Defraudationen und Kontraventionen (G. v. 12. Okt. §§. 11—18.) 45.

Geldstrafen für Postübertretungen, desgl. für Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 18. 19. 23. 27—32. 35. 39. 52. 53.) 66.

Geldstrafen gegen Militairpersonen, Umwandlung derselben in militairische Strafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 59. 67.) 200. (ebend. Th. II. §§. 269—272.) 280. (G. v. 15. April 1852. §. 11.) 304. — Einziehung und Verrechnung der Geldstrafen (Mil. Str. G. D. §. 285.) 282.

Geleit, Ertheilung sicheren Geleites in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 101.) 251.

Gemeinde, Rechte und Pflichten derselben gegen neuankommende Personen (G. v. 1. Nov. §§. 4—9.) 56.

Gemeindelasten, in wiefern neuankommende Personen zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sind (G. v. 1. Nov. §. 9.) 57.

Gemeindenuzzungen, Theilnahme neu ankommender Personen an den Gemeindenuzzungen (G. v. 1. Nov. §. 11.) 57.

Gemeindeverband, Bestimmung über die Aufnahme in den Gemeindeverband (Verf. Art. 3.) 3. — Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit (G. v. 1. Nov. §. 11.) 57.

Gemeine (Soldaten); welche militairische Strafen gegen dieselben zulässig sind (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 5. 14. 17. 19. 30. 38. 42. 55. 57. 58. 60. 82.) 190. (ebend. Th. II. §. 190.) 267. — Militairgerichtsstand derselben in Strafsachen (Mil. Str. G. D. §§. 1. 16. Nr. 2; §. 20. Nr. 3.) 222. — Besetzung des Untersuchungsgerichts für Gemeine (ebend. §§. 45. 46.) 239. — Besetzung des Kriegsgerichts (ebend. §. 64. Nr. 1.) 243. — Besetzung des Landgerichts (ebend. §. 67. Nr. 1.) 244. — Klassifikation der Gemeinen (ebend. Beilage A.) 285.

Gendarmen, Bekleidung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Landgendarmen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 134.) 216.

Bestrafung der Gendarmen, welche sich des Missbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen (Mil. Str. G. B. §. 188.) 226. — Militairgerichtsstand derselben in Strafsachen (Mil. Str. G. D. §§. 1. 16. Nr. 2; §. 20. Nr. 5.) 229. — Bekämpfung der kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Landgendarmen (ebend. §. 154. Unmerf. Nr. 2.) 260. — Klassifikation der Gendarmen nach ihren Rangverhältnissen (ebend. Beil. A. Nr. 1. g. u. Nr. 2. d.) 284.

Gendarmerie, Ausstossung und Entlassung aus der Landgendarmerie in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. D. v. 1845. Th. I. §. 48.) 198. (ebend. Th. II. §. 16. Nr. 2.) 233. — Bestätigungsrecht des Chefs der Landgendarmerie in Betreff kriegsrechtlicher Erkenntnisse gegen Gendarmeren (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 8. lit. b.) 260.

General, Ernennung der Generale (Verf. Art. 64.) 19. Befugniß der kommandirenden Generale zur Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr (G. v. 9. Nov. §. 8.) 133.

Befugniß der kommandirenden Generale als Gerichtsherren in Untersuchungen gegen Militairpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 23. 30. 38. 58. 68.) 235. — Bestätigungsrecht derselben in Betreff der kriegsrechtlichen Erkenntnisse (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 3. u. 4. §§. 156—158. 163. 164.) 260. — Befugniß derselben, die Vollstreckung erkannter Arreststrafen auf einige Zeit auszuführen (ebend. §. 189.) 267.

Versfahren bei Einleitung der Untersuchung gegen einen General (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 103.) 251. — Besiegung des Kriegsgerichts (ebend. §. 65.) 244.

Klassifikation der Generale (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283.

Generalarzt, General-Stabsarzt, s. Militairärzte.

General-Auditariat, ist der oberste Militairgerichtshof (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 86—88.) 248. — Funktionen derselben als richterliche Behörde (ebend. §. 22. Nr. 1; §§. 72. 86. 226. 262—265.) 235. — als Rekurs-Instanz (ebend. §§. 86. 209. 240. 282.) 248. — als Aufsichtsbehörde (ebend. §§. 41. 77. 79. 86. 87. 140. 195. 271.) 238. (Beil. B. §. 20.) 293. — als begutachtende Behörde zur Einholung der Entscheidung des Königs (ebend. §§. 58. 86. 107. 152. 164. 166 bis 169. 227. 265. 272.) 241. — Kosten (ebend. §. 283.) 282. — Klassifikation der Mitglieder des General-Auditoriums (ebend. Beil. A.) 286.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, Ressortverhältnisse derselben (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 1. u. 3.) 328.

Generalkonferenz der Staaten des Zollvereins (Schlußprotokoll v. 8. Juli Nr. 9.) 109.

Generalkonsuln (G. v. 8. Nov. §. 2.) 137. (G. v. 29. Juni 1865. §. 3.) 145. — s. Bundeskonsuln.

General-Postamt des Norddeutschen Bundes, Ressortverhältnisse derselben (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 1. u. 2.) 328.

Genossenschaften, in welchen Fällen die einer Genossenschaft gehörenden Kaufahrtschiffe zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind (G. v. 25. Okt. §. 2.) 35.

Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §§. 22—24.) 141. (G. v. 29. Juni 1865.) 144—156. — s. auch Militairgerichtsbarkeit.

Gerichtsboten bei den Militairgerichten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 85.) 248.

Gerichtsherr in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 23.) 235. — Befugnisse und Pflichten derselben in Beziehung auf die Bestellung des Gerichts und die Leitung der Untersuchung (ebend. §§. 40. 43. 44. 52. 58. 62. 70. 77—80.) 238. — insbes. in kriegsrechtlichen Untersuchungen (ebend. §§. 91. 98. 99. 102. 104. 122. 123. 140. 148. 151. 153. 180.) 249. — Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn (ebend. §§. 151. 154. Anmerk.; §§. 204—206.) 259.

Gesandte im Namen des Bundes zu beglaubigen und zu empfangen, ist ein Recht des Bundes-Präsidiums (Verf. Art. 11.) 7.

Befugniß der Gesandten der einzelnen Bundesstaaten zur Ertheilung von Pässen (G. v. 12. Okt. §. 6. Nr. 2; §. 8.) 34.

Holzpflichtigkeit der für die Hoffaltung der Gesandten eingehenden Gegenstände (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Gesandtschaftskanzler, Befugniß derselben zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 29. Juni 1865. §. 5.) 145.

Geschäftsordnung des Reichstages (Verf. Art. 27.) 9. — des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 9.) 96.

Geschäftsträger, s. Gesandte.

Geschenke, Strafe für das Anbieten von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten (G. v. 12. Okt. §. 17.) 47.

Die Bundeskonsuln dürfen Geschenke von fremden Regierungen ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums nicht annehmen (G. v. 8. Nov. §. 5.) 138.

Bestrafung der Militairpersonen wegen Annahme von Geschenken für Pflichtwidrigkeiten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 157.) 221. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1862. Art. 32.) 313. — Bestrafung der Militair-Vorgesetzten, welche von ihren Untergebenen Geschenke fordern oder annehmen (Mil. Str. G. B. §. 178.) 225.

Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, Verpflichtung derselben zur Bestellung eines Vertreters (G. v. 12. Okt. §. 8.) 44.

Gesetze, s. Bundesgesetze, Bundesgesetzgebung.

Geständniß des Angeklagten in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 198. 199.) 269. (ebend. Beil. B. §. 3.) 290.

Gesuch, Bestrafung der Militärpersonen, wenn sie unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege Gesuche abringen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 122.) 214. — Untersuchungen gegen Beurlaubte wegen solcher Vergehen gehören vor die Militärgerichte (ebend. Th. II. §. 6. Nr. 4.) 231.

Getränkesteuer, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I.) 86.

Getreide, Erhebung einer gleichmäßigen Steuer von eingehendem Getreide in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I.) 86.

Gewalt, Missbrauch der militärischen Gewalt im Kriege (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 145—153.) 218. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 48.) 315. — Missbrauch der Dienstgewalt von Seiten der Militär-Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen (Mil. Str. G. B. §§. 178—188. 129. 195.) 225. (Kriegsart. 46.) 315.

Gewehr, militärische Verbrechen unter dem Gewehr begangen, werden härter bestraft (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 3.) 203.

Gewerbebetrieb, die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Zulassung der Bundesangehörigen zum Gewerbebetriebe im ganzen Umfange des Bundesgebietes (ebend. Art. 3.) 3. (G. v. 1. Nov. §. 1.) 55.

Förderung des Gewerbebetriebes in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 26.) 105.

Gewerbe-Legitimationskarten für die Staaten des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 17. u. Anl. D.) 112. 124.

Gewerbetreibende, Zollbegünstigungen für Gewerbetreibende in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 13. 26.) 99. (Schlußprot. Nr. 11. u. 17. Anl. A. u. C.) 109. 113. 123.

Gewerkschaften, welche Salzwerke besitzen, Verpflichtung derselben zur Bestellung eines Vertreters (G. v. 12. Okt. §. 8.) 44.

Gewicht, die Ordnung des Gewichtssystems in den Bundesstaaten ist Sache der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 4.

Bestimmung über das Gewichtssystem in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 27.) 105.

Gewichtsporto, Berechnung derselben (G. v. 4. Nov. §. 2.) 75.

Glaubensbekennnis, keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekennnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum im Bundesgebiete verweigert werden (G. v. 1. Nov. §. 1.) 55.

Graade, s. Begründigung.

Goldmünzen, Annahme und Berechnung derselben bei den Hebestellen des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 12.) 98.

Gouverneur in Berlin, Befugnisse derselben als Gerichtsherr in Untersuchungen gegen Militärpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 23. 154. Anmerk. Nr. 5; §§. 159. 164.) 235.

Grenzzollbehörden in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 2.) 100.

Grundstücke, Berechtigung der Bundesangehörigen zur Erwerbung von Grundstücken im ganzen Umfange des Bundesgebietes (Verf. Art. 3.) 3. (G. v. 1. Nov. §. 1. Nr. 2.) 55.

Die Substaftation eines Grundstücks zur Beitreibung von Geldstrafen für begangene Post- und Porto-Nefravulationen ist unzulässig (G. v. 2. Nov. §. 52.) 72.

Gulden, Annahme und Berechnung derselben bei den Hebestellen des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 12.) 98. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 10.) 109.

Guldenwährung (Guldenfuß), Berechnung des Porto's in den Gebieten mit Guldenwährung (G. v. 4. Nov. §. 4.) 77.

Ausfertigung des Zolltarifs nach dem Guldenfuß (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 2.) 84.

H.

Hafen, s. Kriegs-, See-, Heimath-, Register-Hafen.

Hafengelder, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 25. 28.) 104. — Die Hafengelder verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Haftharkeit der Salzwerksbesitzer für die von dritten Personen begangenen Steuer-Kontraventionen (G. v. 12. Okt. §. 17.) 47.

Hallämter in den Staaten des Zollvereins, Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 1.) 100.

Hamburg (freie und Hansestadt), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Hamburg bleibt als Freihafen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (ebend. Art. 34.) 10. — Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden auf Hamburg keine Anwendung (Vertr.

Hamburg [freie und Hansestadt], (Forts.)

v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. e.) 91. — Hamburg führt im Bundesrat des Zollvereins eine Stimme (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Organisation des Post- und Telegraphenwesens in Hamburg (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2—4.) 328.
s. auch Hansestädte.

Hammel, Aufhebung der Eingangsabgabe von Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig (G. v. 23. Okt.) 53. (W. v. 2. Nov.) 54.

Handelsangelegenheiten, die Handelsgesetzgebung gehört zur Kompetenz des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 2.) 3. — besgl. der Schutz des Deutschen Handels im Auslande (ebend. Art. 4. Nr. 7.) 4. — Die Bundeskonsuln sind dazu bestimmt, den Handel im Auslande zu schützen (G. v. 8. Nov. §. 1.) 137.

Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrat für Handel und Verkehr (Verf. Art. 8. Nr. 4.) 6. — Geschäfte desselben in Beziehung auf die Konsulatsangelegenheiten (G. v. 8. Nov. §§. 23. 38.) 141.

Allgemeine Bestimmungen über das Handelswesen des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 33. ff.) 10.

Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 85. — gleichmäßige Besteuerung deselben in den einzelnen Staaten (ebend. Art. 26.) 105. — Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrat des Zollvereins für Handel und Verkehr (ebend. Art. 8. §. 3.) 93.

Handelsgesellschaften, Eintragung derselben als Räder oder Mitbeder eines Kaufahrteischiffes in das Schifferegister (G. v. 25. Okt. §. 6. Nr. 5; §. 12. Nr. 3; §. 14.) 86.

Handelsgezegbuch (allgemeines Deutsches), Anwendung der Artikel 499. 537. 547. 686. von Seiten der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 37.) 143.

Handelsmarine des Bundes (Verf. Art. 54. 55.) 16. — Rechte und Pflichten der Bundeskonsuln in Beziehung auf die Schiffe der Handelsmarine (G. v. 8. Nov. §§. 32 bis 37.) 143.

Handelsrecht, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Handelsrecht gehört zum Ressort des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 4.

Anwendung des Handelgewohnheitsrechts bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in handelsrechtlichen Angelegenheiten (G. v. 29. Juni 1865. §. 16.) 147.

Handelsschiffe, s. Kaufahrteischiffe, Handelsmarine.

Handelsverein, Zoll- und Handelsverein, s. Zollverein.

Handelsverträge, Beschluß des Bundesrates über die dem Reichstage vorzulegenden Handelsverträge (Verf. Art. 37. Nr. 1.) 11.

Abschluß von Handelsverträgen Seitens des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §§. 6. u. 12. Nr. 1.) 94. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 8.) 108.

Handwerker, s. Gewerbetreibende, besgl. Schiffshandwerker.

Hansestädte (Lübeck, Bremen und Hamburg), bleiben als Freihäfen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (Verf. Art. 34.) 10. — zahlen ein Aversum zu den Bundesausgaben (ebend. Art. 38.) 12. — Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden auf die Hansestädte keine Anwendung (Vertr. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. e.) 91.

Einrichtung der Post- und Telegraphen-Anstalten in den Hansestädten (Verf. Art. 51. 52.) 15. — Die Ober-Postämter in den Hansestädten und die von ihnen ressortirenden Postanstalten sind Bundesbehörden und dem General-Postamt des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2. u. 4.) 328.

Rechte des Senats der Hansestädte in Beziehung auf die ihrem Gebiete angehörenden Truppenteile (Verf. Art. 66. 63. 64.) 20.

s. Bremen, Hamburg, Lübeck.

Hauptmann, Besetzung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts über einen Hauptmann (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 46. Nr. 4; §. 64. Nr. 4.) 240. — Klassifikation der Hauptleute nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (ebend. Beil. A.) 283.

Hauptzoll- und Steuerämter in den Staaten des Zollvereins, Einrichtungs- und Unterhaltungskosten derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 1.) 100. — Den Hauptzoll- und Steuerämtern sollen Vereinsbeamte beigeordnet werden (ebend. Art. 20.) 102.

Haushaltstat des Bundes, s. Bundeshaushaltstat.

Haussuchungen, Befugniß der Militärgerichte, Haussuchungen vorzunehmen (Mil. Str. G. D. v. 1845 §. 94.) 250.

Hauptboisten, Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 284. 285.

Haverei, Befugniß der Bundeskonsuln, in Fällen der großen Haverei die Dispatche aufzumachen (G. v. 8. Nov. §. 36.) 143.

Hazardspiel, Bestrafung der Militärpersonen wegen Hazardspiels (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 168. 169.) 223. (G. v. 15. April 1852. §. 13.) 305. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 41.) 314.

Heer,

Heer, s. Bundesheer.

Heimathshafen, Führung des Schiffregisters, Eintragung in dasselbe (G. v. 25. Okt. §§. 5. 6. Nr. 4.) 36.

Heimathsverhältnisse in den Bundesstaaten, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Erwerbung des Heimathrechts (G. v. 1. Nov. §§. 5. 11.) 56. — Erhaltung derselben im Auslande durch Eintragung in die Matrikel der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 12.) 139. — s. auch Indigenat.

Heirath, Befugniß der Bundeskonsuln zur Beurkundung von Heirathen der Bundesangehörigen im Auslande (G. v. 8. Nov. §. 13.) 140.

Bestrafung der Militairpersonen, wenn sie ohne den erforderlichen Konsens sich verheirathen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 171. 172.) 224. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 42.) 315.

Herausforderung zum Zweikampf, s. Zweikampf.

Hessen (Großherzogthum), gehört mit den nördlich vom Main gelegenen Theilen zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortbauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (v. 8. Juli) 81 — 124. — Hessen führt im Bundesrat des Zollvereins drei Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Hochverrath gegen den Bund (Verf. Art. 75.) 21.

Bestrafung der Militairpersonen wegen Hochverrath (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 87.) 206.

Homologation (Bestätigung) eines Erkenntnisses durch den Konsul (G. v. 29. Juni 1865. §. 22.) 148.

Hornisten, s. Trompeter.

Hörbrog (Schleswig), Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbrog (G. v. 23. Okt.) 53. (V. v. 2. Nov.) 54.

3.

Jadehafen, ist Bundeskriegshafen (Verf. Art. 53.) 16.

Jagdkontravention, Gerichtsstand der Militairpersonen in Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen die Jagdgesetze (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 3.) 229.

Jahresabrechnungen unter den Staaten des Zollvereins (Verf. v. 8. Juli Art. 17.) 101.

Indigenat, gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes (Verf. Art. 3.) 3.

Indigenat, (Fortf.)

Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrtschiffe nur dann berechtigt, wenn den Eigentümern derselben das Bundes-Indigenat zusteht (G. v. 25. Okt. §§. 2. 16.) 35.

Erforderniß des Bundes-Indigenats zur Anstellung der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §§. 7. 9.) 138.

Ingenieur bei der Marine und Ingenieur-Geographen, Klassifikation derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 287.

Injurien, s. Beleidigungen.

Inkompetenz, Bestimmung, wenn die Untersuchung und das Erkenntniß gegen eine Militairperson von einem inkompetenten Militairgericht erfolgt ist (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 43. 105. 208.) 239. — desgl. wenn ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht kompetenten Befehlshaber bestätigt worden ist (ebend. §. 174.) 265.

Insinuation, s. Anstellung.

Instauzengerichte für Untersuchungen gegen Militairbeamte, Bestellung und Besetzung derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 61. 68 — 72.) 242. — In zweiter Instanz entscheidet das General-Auditoriat (ebend. §§. 72. 86.) 245.

Insubordination, s. Subordination.

Intendantur-Beamte beim Militair, Klassifikation derselben nach ihren Rangverhältnissen (Mil. Str. G. B. Beilage A.) 286. 289.

Invaliden, Versorgung der Militair-Invaliden (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7. u. 9.) 126.

Entlassung derselben aus dem Militairverhältniß in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 49.) 198. — Bestrafung derselben, wenn sie aus der Invaliden-Versorgungsanstalt entweichen (ebend. Art. 112.) 212. — Militairgerichtsbarkeit über die Invaliden (Mil. Str. G. D. v. 20. Nr. 5.) 234. — Bestätigung der gegen sie ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 3. c.) 260.

Invalidenhaus in Berlin, Bestätigungsrecht des Kommandanten in Beziehung auf kriegsrechtliche Erkenntnisse (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 154. Anmerk. Nr. 8. c.) 261.

Italien, Schiffsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien (v. 14. Okt.) 317 — 327.

Justizangelegenheiten, Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe für das Justizwesen (Verf. Art. 8. Nr. 6.) 6. — Beschwerde über Justizverweigerung (ebend. Art. 77.) 22.

4.

R.

Kadetten, Militairgerichtsstand derselben (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 1. Nr. 4.) 229. — Rangverhältniß derselben (ebend. Beilage A.) 286.

Kammergericht (in Berlin), Kompetenz derselben in Untersuchungen wegen Staatsverbrechen (G. v. 29. Juni §. 45.) 153.

Kanalabgaben, Erhebung derselben im Gebiet des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 25.) 104. — Dieselben verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Kanäle, s. Wasserstraßen.

Kapitain zur See, Korvetten-Kapitain, Kapitain-Lieutenant zur See, Klassifikation derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283.

Karten, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Sendung offener Karten mit der Post zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73. — Für die Abtragung derselben wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Kasernen- Arrest, Anwendung derselben gegen Unteroffiziere und Gemeine bei Disziplinarvergehen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 30.) 194.

Kassation, in welchen Fällen gegen Offiziere auf Kassation zu erkennen ist (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 44. 54. 55.) 197. — Kassation der Militairbeamten (ebend. §§. 86. 60. 61.) 205.

Kassenverbrechen, Feststellung des Thatbestandes derselben in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §. 38.) 297.

Kauffahrteischiffe (Handelsschiffe) der Bundesstaaten, gleichmäßige Behandlung derselben (Verf. Art. 54.) 16. — Flagge derselben (ebend. Art. 55.) 17. — Näherte Bestimmungen über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und über ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (G. v. 25. Okt.) 35 — 39. (G. v. 8. Nov. §. 37.) 143. — dsgl. über die Form, Farbe und Anbringung derselben (G. v. 25. Okt.) 39.

Bestimmung über die Militairpflicht der Seelente, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe dienen (G. v. 9. Nov. §. 13. Nr. 2. u. 5.) 134.

Rechte und Pflichten der Bundeskonsuln in Beziehung auf die Handelsschiffe (G. v. 8. Nov. §§. 32 — 37.) 143. s. auch Seeschiffe.

Kaufleute, Bestimmungen über den Gewerbebetrieb derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 26.) 105. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 17.) 111.

Kaufleute, (Fortf.)

Bestimmung über die Höhe der Zinsen für Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, dsgl. für Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften (G. v. 14. Nov. §. 2.) 160.

Kaution, Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kanton in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 101. 216.) 251.

Kiel (Holstein), der Kieler Hafen ist Bundeskriegshafen (Verf. Art. 53.) 16.

Kinder, Unterstützung der Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 8. u. 9.) 127.

Klassifikation der zum Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen und Militairbeamten nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283 — 289.

Kochsalz, Abgabe von Kochsalz (G. v. 12. Okt. §. 2.) 41. (Ueb. v. 8. Mai Art. 2.) 50. — s. Salz.

Kokarden für das Militair, Bestimmung derselben (Verf. Art. 63.) 19. — s. auch Nationalkordade.

Kolonisation, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, in welchen Fällen die derselben gehörenden Kauffahrteischiffe zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind (G. v. 25. Okt. §. 2.) 35. — Eintragung derselben in das Schiffregister (ebend. §. 6. Nr. 5.) 36.

Kommando, Bestrafung der Militairpersonen wegen Pflichtverleugnungen bei einem Kommando (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 158 — 161.) 221. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 38.) 313.

Kommunalabgaben, Erhebung derselben von Gegenständen der Konsumtion in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §§. 1. 7. 8.) 86.

Kommunikationsabgaben, Befreiung der Posten, Kuriere und Esketten, Briefträger und Postboten von Entrichtung der Kommunikationsabgaben (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Komplott, Bestrafung der Militairpersonen, welche ein Komplott zur Desertion machen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 101. 102.) 209. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 7. 8.) 309. — Strafe für Plündertug im Komplott (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 149.) 219. — Bestrafung der Militair-Vorgesetzten, welche an einem im Komplott begangenen Verbrechen Theil nehmen (ebend. §. 69.) 202.

Konfiskation eines Kauffahrteischiffes, welches ohne Berechtigung unter der Bundesflagge fährt (G. v. 25. Okt. §. 13.) 38.

Kon-

Konfiskation, (Fortf.)

Konfiskation von Salz bei begangener Abgabendefraudation (G. v. 12. Okt. §§. 11. 12.) 45.

Konfiskeate im Gebiete des Zollvereins verbleiben der betreffenden Staatsregierung (Vertt. v. 8. Juli Art. 10. Nr. 4.) 97.

Konfiskation des Vermögens von Militärpersonen in Folge strafbarer Handlungen findet nicht mehr statt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 34. Anmerk.) 195. (ebend. §§. 108. 109. u. Anmerk.) 211. (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301.

König, Seine Majestät der König von Preußen hat den Oberbefehl über die Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 53.) 16. — ist Bundesfürst der gesammten Landmacht des Bundes (ebend. Art. 63.) 19. — Der Krone Preußen steht das Präsidium des Bundes zu (ebend. Art. 11.) 7. — s. **Bundesfeldherr**, **Bundespräsidium**.

Zur Bestimmung eines außertordentlichen Militärgerichtsstandes in Kriegszeiten ist die Genehmigung des Königs erforderlich (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 18.) 234. — desgl. zur Organisation und Verwaltung der Militärgerichte (ebend. §. 25.) 235. — In welchen Fällen die Genehmigung oder Entscheidung des Königs in militärgerichtlichen Untersuchungen einzuholen ist (ebend. §§. 53. 58. 63. 65. 101. 103. 107. 149. 191. 244. 249.) 241. — Bestätigung des Erkenntnisses durch den König (ebend. §§. 152. 154. u. Anmerk. Nr. 1; §§. 162. 164. 266. 272.) 259. — Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriat s findet nur der Refurs an den König statt (ebend. §. 87.) 249. — Bestimmung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen bei Militärpersonen (ebend. §. 192.) 268. — desgl. über die Unfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses im Wege der Restitution (ebend. §§. 284. 265.) 279.

Konkurs über das Vermögen von Militärpersonen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §. 41.) 297.

Konsular-Agenten, Bestellung derselben (G. v. 8. Nov. §. 11.) 139.

Konsulargerichte, Bildung, Kompetenz und Verfahren derselben (G. v. 29. Juni 1865. §§. 8—13. 21. 40. 41. 45.) 145. — Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Konsulargerichte (ebend. §§. 47. 57.) 153.

Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 8. Nov. §§. 22. bis 24.) 144. (G. v. 29. Juni 1865. §§. 1. ff.) 144.

Konsuln (Landeskonsuln), die Landeskonsulate sollen aufgehoben und statt deren Bundeskonsulate eingerichtet werden (Verf. Art. 56.) 17.

Befugniß der Konsuln zur Ertheilung von Pässen (G. v. 12. Okt. §. 6. Nr. 3; §. 8.) 34.

Konsuln [Landeskonsuln], (Fortf.)

Ermächtigung derselben zur Ausstellung von Urteilen über die Befugniß eines Kaufahrteischiffes, die Bundesflagge zu führen (G. v. 25. Okt. §. 16.) 38.

Verpflichtung der Konsuln, den Angehörigen der Zollvereinsstaaten mit Rath und That beizustehen (Vertt. v. 8. Juli Art. 28.) 105.

s. auch **Bundeskonsuln**.

Konsumtionsabgaben, s. **Verbrauchssteuern**.**Kontingentsherren**, s. **Bundesfürsten**.

Kontumazialverfahren der Militärgerichte gegen abwesende Deserteure (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 242 bis 259.) 275. — Kosten und baare Auslagen in den gleichen Untersuchungen (ebend. §. 286.) 282.

Konventionalstrafen bei Darlehen und anderen creditirten Forderungen, Bestimmung über die Höhe derselben (G. v. 14. Nov. §. 1.) 159.

Körperverlezung, Bestrafung der Soldaten, welche im Kriege fremde Unterthanen oder Gefangene ohne hinreichende Veranlassung körperlich verlezen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 145. 147. 148. 151.) 218. — Bestrafung der Militär-Vorgesetzten, welche ihre Untergebenen durch Mißhandlung körperlich verlezen (ebend. §. 184.) 226. — Schlägereien und körperliche Verleezungen unter Unteroffizieren oder unter gemeinen Soldaten (ebend. §. 176.) 224. — Körperliche Verlezung durch Fahrlässigkeit (ebend. §. 190.) 227. — Allgemeine Strafbestimmung über Körperverlezung bei Militärpersonen (G. v. 15. April 1852. §. 13.) 304. — Feststellung des Thatbestandes (Mil. Str. G. B. Beilage B. §§. 7—10.) 291.

Korporationen, welche Salzwerke besitzen, Verpflichtung derselben zur Bestellung eines Vertreters (G. v. 12. Okt. §. 8.) 44.

Erhebung von Abgaben für Rechnung einzelner Korporationen in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §§. 1. 7.) 86.

Körpersgerichte, Zusammensetzung und Kompetenz derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 22. Nr. 2; §§. 23. 26. 29. 30. 38.) 235.

Kosten in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §. 50.) 72.

Kosten in Injurienfällen der Militärpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 238—240.) 274. — Kosten in militärgerichtlichen Untersuchungen (ebend. §§. 273—287.) 280. (ebend. Kostentage Nr. 1—16.) 298—299.

Kostenfreiheit der Militärpersonen in militärgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 273. 274. 276.) 280.

Krabnengelder, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 25. u. 10. Nr. 3.) 104.

Kran-

Kranke, Verträge unter den Bundesstaaten über die Verpflegung erkrankter Personen (Verf. Art. 3.) 3.

Krankheiten, Befugniß der einzelnen Staaten des Zollvereins, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 86.

Kredit, Bestimmung über die Höhe der Zinsen und sonstigen Vergütung für kreditirte Forderungen (G. v. 9. Nov. §§. 1. 3.) 159.

Kreuzbandsendungen mit der Post, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für Kreuzbandsendungen zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73. — Strafe für die Übertretung der bestehenden Vorschriften (ebend. §. 30. Nr. 2; §§. 33. 34.) 68. — Für die Abtragung von Kreuzbandsendungen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Krieg zu erklären im Namen des Bundes, ist ein Recht des Bundes-Präsidiums (Verf. Art. 11.) 7.

Im Fall des Krieges kann die Pflichtigkeit vorübergehend eingeführt werden (G. v. 12. Okt. §. 9.) 34.

Befugniß der Postaufzuläten, im Fall des Krieges jede Vertretung für die ihnen anvertrauten Briefe und Sachen abzulehnen (G. v. 2. Nov. §. 15.) 65.

Woischen den Staaten des Zollvereins soll die Freiheit des Handels und Verkehrs im Fall des Krieges keine Beschränkung erleiden (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 85.

Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen, Pensions-Erhöhung für die im Kriege invalide gewordenen Offiziere (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7—9.) 126.

Das stehende Heer und die Flotte sind die Bildungsschulen für den Krieg (G. v. 9. Nov. §. 4.) 131. — Verwendung der Landwehr im Fall des Krieges (ebend. §. 5.) 132.

Im Kriege können auch Landwehr-Offiziere bei den Truppen des stehenden Heeres verwendet werden (ebend. §. 12.) 133. — Einberufung des Heeres, der Marine und der Seerwehr im Fall des Krieges (ebend. §§. 5. 13. Nr. 6; §. 14.) 132.

Militärische Verbrechen im Kriege werden härter bestraft (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 3.) 203. — Welche Personen in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben (ebend. Th. II. §. 18.) 234. — Organisation und Verwaltung der Militärgerichte in Kriegszeiten (ebend. §. 25.) 235. — Strafbestimmungen für diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 8.) 189.

Kriegsartikel (v. 9. Dez. 1852.) 308—316. — Einführung derselben (Allerh. Ordre v. 9. Dez. 1852.) 306. (Circl. Erl. v. 26. Jan. 1853.) 307.

Kriegsdenkünze, Verlust derselben in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 37.) 195.

Kriegsdienst, Verpflichtung zum Kriegsdienste (G. v. 9. Nov.) 131—136. — Eintritt in fremde Kriegsdienste (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 94. 107.) 208. s. auch Militärpflicht.

Kriegsflotte des Bundes, Gründung und Erhaltung derselben (Verf. Art. 53.) 16. — Organisation derselben (G. v. 9. Nov. §§. 3—5. 13.) 131. — Dienst auf der Flotte (ebend. §§. 5—8. 13.) 132.

Kriegsgefangene, Militärgerichtsstand derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 18. Nr. 3.) 234. — s. auch Gefangene.

Kriegsgerichte, Besetzung und Kompetenz derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 61—65.) 242. — Verfahren vor dem Kriegsgericht (ebend. §§. 90—149.) 249. — Bestätigung, Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses (ebend. §§. 150—195.) 259. — Spruchverfahren gegen abwesende Deserteure (ebend. §§. 253—255.) 277.

Kriegshäfen des Bundes sind der Kieler und der Jade-Hafen (Verf. Art. 53.) 16.

Kriegsleistungen, Einführung des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung im Bundesgebiet (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 6.) 126.

Kriegsmarine des Bundes, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 14.) 4. — Berathung der Gesetzesvorschläge über die Kriegsmarine (ebend. Art. 5.) 4.

Die Flagge der Kriegsmarine ist schwarz-weiß-rot (Verf. Art. 55.) 17. — Abzeichen und Wimpel in der Flagge (V. v. 25. Okt.) 39.

Nähere Bestimmungen über die Organisation und den Dienst in der Marine (Verf. Art. 53.) 16. (G. v. 9. Nov. §§. 2. 3. 6. 9. 13. 14. 15.) 131.

Pflichten der Bundeskonsuln in Beziehung auf die Schiffe der Kriegsmarine (G. v. 8. Nov. §§. 27—31.) 142.

Beschaffung der Geldmittel zur Erweiterung der Kriegsmarine durch Bundesanleihe (G. v. 9. Nov.) 157 bis 159.

Bestätigung der gegen Marinesoldaten abgefaherten Erkenntnisse (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 154. Anmerk. Nr. 6. u. 8. lit. d.) 261.

Klassifikation der Marine-Offiziere, Soldaten und Beamten nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. Beilage A.) 283—288.

Kriegs-

Kriegsmaterial des Bundes, ist auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Preisen zu befördern (Verf. Art. 47.) 14.

Kriegsminister, in welchen Fällen derselbe ein kriegsgerichtliches Erkenntniß zu bestätigen hat (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 154. Anmerk. Nr. 2; §§. 163. 164.) 260.

Kriegsschäden, Bestrafung der Militärpersonen, welche im Kriege unbefugter Weise Kriegsschäden erheben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 151.) 219.

Kriegsverrath, Begriff und Bestrafung derselben bei Militärpersonen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 88—90.) 206. (ebend. Th. II. §. 18. Nr. 4.) 234. — s. auch *Verrath*.

Kriegswesen des Bundes (Verf. Art. 57—68.) 17.

Kriegszustand, Befugniß des Bundesfeldherrn, einen jeden Theil des Bundesgebietes in den Kriegszustand zu erklären (Verf. Art. 68.) 20. — Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr in einem solchen Falle (G. v. 9. Nov. §. 8.) 133.

In welchen Fällen die für den Kriegszustand geltenden Strafgesetze auch in Friedenszeiten Anwendung finden (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 9.) 189. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 49.) 315.

Kriminalordnung (Preußische), Anwendung derselben in den vor den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Untersuchungen (G. v. 29. Juni 1865. §. 36.) 151.

Kündigung, in wiefern eine Kündigung der Schuldverschreibungen über die Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler zulässig ist (G. v. 9. Nov. §. 3.) 157.

Kündigung eines Darlehnsvertrages, wenn mehr als sechs Prozent Zinsen verabredet worden sind (G. v. 14. Nov. §§. 2. 5.) 160.

Kuriere, Befreinung derselben von Chaussee-, Brücken-, Damm- und Fährgeld u. c. (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

— Sonstige Vorrechte derselben (ebend. §§. 19. 21.) 66.

Küstenfahrer, Bestimmung über die Befugniß derselben, die Bundesflagge zu führen (G. v. 25. Okt. §. 17.) 38.

Küstenverteidigung, Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel durch eine Bundesanleihe (G. v. 9. Nov.) 157—159.

L.

Landbriefe, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Bestellung der Landbriefe zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73.

Landeskordade, s. *Kokarde*, *Nationalkokarde*.

Landeskonsuln, s. *Konsuln*.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Landesverrath gegen den Bund (Verf. Art. 75.) 21.

Bestrafung der Militärpersonen wegen Landesverraths (Mil. Str. G. B. v. 1845. §§. 87. 88. Nr. 1.) 206. (G. v. 15. April 1852. §. 13.) 304.

Landheer, s. *Bundesheer*.

Landrecht (Allg. Preußisches), Anwendung derselben in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 29. Juni 1865. §. 16.) 147.

Landstrafen, die Bestimmungen über die Herstellung von Landstrafen in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 8.) 4.

Landstreicher, Personen, welche wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate verweigert werden (G. v. 1. Nov. §. 3.) 55.

Landsturm der Norddeutschen Bundesstaaten (G. v. 9. Nov. §§. 2. 3. 16.) 131.

Landwehr, Bestimmung der Dienstzeit für die Landwehr (Verf. Art. 59.) 18. (G. v. 9. Nov. §. 7.) 132. — Organisation derselben (Verf. Art. 63.) 19. (G. v. 9. Nov. §§. 3. 5. 15. 17.) 131. — Einberufung der Landwehr (G. v. 9. Nov. §. 8.) 133. — Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 5.) 126.

Gerichtsstand der Landwehr, s. *Beurlaubte*.

Landwehroffiziere, Ernennung einjähriger Freiwilligen zu Landwehroffizieren (G. v. 9. Nov. §. 11.) 133. — Eingiehung derselben zu den Übungen der Linientruppen (ebend. §. 12.) 133.

Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehroffiziere wegen Herausforderung und Zweikampf gehören vor die Militärgerichte (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 6. Nr. 5.) 231.

Lauenburg (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden auf das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung (Vertr. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. lit. d.) 91.

Lazarethgebülsen in den Militär-Lazaretten, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Teil. A.) 285.

Legalisation von Urkunden, s. *Beglaubigung*.

Legitimation der Mitglieder des Reichstages, Prüfung derselben (Verf. Art. 27.) 9. — Legitimation der Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 9.) 96.

Inwiefern die Postbehörde verpflichtet ist, die Legitimation des Empfängers bei Abholung von Postsachen zu prüfen (G. v. 2. Nov. §§. 55. 56.) 72.

D.

Legitimations-Urkunden für Reisende im Bundesgebiete (G. v. 12. Okt. §. 4.) 33.

Bestrafung der Militärpersonen wegen Fälschung derselben (G. v. 15. April 1852. §. 13.) 304.

s. auch Gewerbe-Legitimationskarten.

Leichnam, Besichtigung und Obduktion der Leichname in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 41.) 238. (ebend. Beil. B. §§. 11—24.) 291.

Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833. (Schlußprotokoll v. 8. Juli Nr. 12.) 110. — s. Messen.

Lieutenant, Lieutenant zur See, Unterlieutenant zur See; Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 284.

Besiegung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts über einen Lieutenant (Mil. Str. G. O. §. 46. Nr. 3; §. 64. Nr. 3.) 240.

Lippe (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Lösung, Bestrafung der Soldaten, welche dem Feinde die Lösung offenbaren (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 2.) 206. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308.

Lübeck (freie und Hansestadt), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Lübeck bleibt als Freihafen vorläufig außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze (ebend. Art. 34.) 10. — Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden auf Lübeck keine Anwendung (Vertr. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. e.) 91. — Lübeck führt im Bundesrat des Zollvereins eine Stimme (ebend. Art. 8. §. 1.) 93.

Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck ist die zuständige Strafbehörde in Untersuchungen wegen strafbarer Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund (Verf. Art. 75.) 21.

Organisation des Post- und Telegraphenwesens in Lübeck (Allerh. Prüf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2—4.) 328. s. auch Hansestädte.

Lügen des Angehuldigten vor Gericht ziehen bei militärischen Verbrechen eine höhere Strafe nach sich (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 5.) 203. (Mil. Str. G. O. §. 106.) 252.

M.

Maaß und Gewicht, die Ordnung des Maaß- und Gewichtssystems in den Bundesstaaten ist Sache der Aufficht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 4.

Maaß, (Fortf.)

Bestimmung über Maaß und Gewicht in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 27.) 105.

Mahl- und Schlachtsteuer, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §. 7.) 86.

Majestätsverbrechen, Bestrafung der Militärpersonen wegen Majestätsverbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 87.) 206.

Major, Besiegung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts über einen Major (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 46. Nr. 5; §. 64. Nr. 5.) 240. — Klassifikation der Majore nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (ebend. Beil. A.) 283.

Malzsteuer, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §§. 2. 7.) 86. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 5. u. Anl. B. Nr. IV.) 108. 122.

Marine des Bundes (Verf. Art. 53—55.) 16. (G. v. 9. Nov. §§. 2. 3. 6. 9. 13. 14.) 131.

Der Marineverwaltung werden 3,100,000 Thaler für das Jahr 1868. zur Verfügung gestellt (G. v. 9. Nov. §. 9.) 159.

Estat der Marineverwaltung für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 6; II. Nr. 4.) 165.

s. Kriegsmarine, Handelsmarine.

Marinebeamte, Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 286—288.

Märkte, Besuch der Märkte in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 26.) 105.

Marodiren der Soldaten im Kriege, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 152.) 219. (Kriegsart. v. 9. Dez. 1852. Art. 26.) 312.

Märkte, Bestrafung der Militärpersonen wegen Pflichtverleugnungen auf Märchen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 158—161.) 221. (Th. II. §. 190.) 267. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 33.) 313.

Maschinen, Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinenteile im Gebiet des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 13.) 99.

Maschinenpersonal der seemännischen Bevölkerung, Verpflichtung derselben zum Dienste in der Bundesmarine (Verf. Art. 53.) 16. (G. v. 9. Nov. §. 13. Nr. 1—4.) 134. — Rangverhältnisse der Maschinisten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 1. a.) 284.

Matrikel der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 12.) 139.

Matrikularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten (G. v. 30. Okt. Stat. Nr. 5.) 174.

Matrosen bei der Marine, Rangverhältnis derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 285. 286.

Miete

Mecklenburg-Schwerin (Großherzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat zwei Stimmen (ebend. Art. 6.) 5.

Bestimmung über die Nationalität der Mecklenburg-Schwerinschen Kaufahrtschiffe und über ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (G. v. 25. Ott. §. 20.) 39.

Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden in Mecklenburg-Schwerin keine Anwendung (Vertt. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. lit. b.) 91. — Mecklenburg-Schwerin führt im Bundesrat des Zollvereins zwei Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Mecklenburg-Strelitz (Großherzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Zollvereinsvertrages finden in Mecklenburg-Strelitz keine Anwendung (Vertt. v. 8. Juli Art. 6. Nr. 1. lit. b.) 91. — Mecklenburg-Strelitz führt im Bundesrat des Zollvereins eine Stimme (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Medizinalpolizei, die Maßregeln derselben unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 15.) 4.

Mehl, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 2.) 87.

Meldung, Bestrafung der Soldaten, welche unrichtige Meldungen machen, oder Meldungen unterlassen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 3. lit. b. u. §. 156.) 206. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 31.) 313.

Messen (Mehpläze), Besuch der Messen in den Staaten des Zollvereins (Vertt. v. 8. Juli Art. 26.) 105. — Zollbegünstigungen für einzelne Mehpläze (ebend. Art. 14.) 99. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 12.) 110.

Mephisto der Seeschiffe, Ausstellung derselben (Verf. Art. 54.) 16.

Meuteret im Soldatenstande, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 137—139.) 217.

Milderung, Antrag auf Milderung der Strafe in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 149. 171.) 259. — Milderungsberecht des bestätigenden Befehlshabers (ebend. §§. 171. 172.) 264. — Milderungsge-
such in Injurienfachen (ebend. §. 232.) 274.

Militär-Arzte, Zuziehung derselben als Sachverständige bei militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 97 113.) 250. (ebend. Beil. B. §§. 7—10. 11. 14. 21. 22.) 291. — Klassifikation der Militär-Arzte (ebend. Beil. A.) 287—289.

Militärbeamte, welche Militärpersonen zum Beamtenstande gehören (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 4.) 188. und (Beil. A.) 286—289. — Strafbestimmungen für Militärbeamte (ebend. Th. I. §§. 83—86. 193 bis 196.) 205. — Militärgerichtsstand derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 1. Nr. 2. u. 4; §§. 5. 16. Nr. 3.) 229. — Strafgerichtsbarkeit über die Militärbeamten (ebend. §. 20. Nr. 1. u. 4.) 234. — Bildung des Untersuchungs- und Spruchgerichts (ebend. §§. 47. 50. 61. 68. 69. 72.) 240. — Strafverfahren gegen Militärbeamte (ebend. §§. 211 bis 228.) 271. — Kosten und Stempel (ebend. §§. 273. 278.) 280.

Klassifikation der Militärbeamten nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 286 bis 289.

Militärbildungsanstalten, Gerichtsstand der Lehret und Zöglinge in Straßsachen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 1. Nr. 4.) 229.

Militärdienst, s. Militärfreiheit.

Militär-Ehrenzeichen, Verlust derselben wegen begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 36.) 195.

Militär-Etat des Bundes (Verf. Art. 62. 67.) 18.

Militärgesängnisse, Revision derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 77.) 247.

Militärgesetzliche, Klassifikation derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 287. 289.

Militägerichte, Organisation und Zuständigkeit derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 1—88.) 229. — Verfahren derselben (ebend. §§. 89. ff.) 249. — Beaufsichtigung derselben (ebend. §. 87.) 249. — Gemeinschaftliche Gerichte für Militär- und Civilpersonen (ebend. §§. 52. 53. 277.) 241.

Militägerichtsbarkeit, Umfang, Eintheilung und Verwaltung derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 1. 2. 19—43.) 229. — Bestimmungen über die Militägerichtsbarkeit im Auslande (G. v. 29. Juni 1865. §. 58.) 155.

Militägerichtsstand (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 1—18.) 229.

Militärgesetzgebung, Einführung der Preußischen Militärgesetzgebung im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 61.) 18. (V. v. 7. Nov.) 125—130. — Dem Reichstage und dem Bundesrathe soll ein umfassendes Bundes-Militärgesetz zur Beschlusstafel vorgelegt werden (Verf. Art. 61.) 18.

Militär-Invaliden, s. Invaliden.

Militär-Kirchenordnung, die Preußische Militär-Kirchenordnung wird in dem Bundesgebiete nicht eingeführt (Verf. Art. 61.) 18.

Militairlehrer, Gerichtsstand derselben in Strafsachen (Mil. Str. G. v. 1845. §. 1. Nr. 4.) 229.

Militairpersonen sind auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Preisen zu befördern (Verf. Art. 37.) 14.

Unterstützung der Witwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7 bis 9.) 126.

Allgemeine Pflichten der Militairpersonen (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 1—3. 5. 11. 14. 18. 21. 23. 27. 30. 37. 43. 46. 52.) 308. — Bestrafung der von ihnen vor dem Eintritt in den Militairstand verübten Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 5.) 188. — Verfahren in solchen Fällen (Mil. Str. G. B. v. 1845. §§. 9—12.) 232. — Bestrafung der von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten begangenen Verbrechen (Mil. Str. G. B. Einl. §. 7.) 189. — Bestrafung der von ihnen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen (G. v. 15. April 1852. §. 2.) 302. — Belohnung der Militairpersonen, welche sich durch Tapferkeit und Mut usw. auszeichnen (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852 Art. 50—52.) 316.

Klassifikation der Militairpersonen nach ihren Rang- und Dienst-Verhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 283—289.

Militairpflicht (Wehrpflicht, Militairdienst), Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zum Heimatlande (Verf. Art. 3.) 3. — Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig (ebend. Art. 57. 59.) 17. (G. v. 9. Nov. §. 1.) 131. — Erfüllung der Militairpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr, Seewehr und Marine (G. v. 9. Nov. §§. 6. ff.) 132.

Bestrafung derjenigen, welche sich durch Selbstverstümmelung oder durch Vorschlüpfung von Krankheiten usw. der Verpflichtung zum Militairdienste zu entziehen suchen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 113—115.) 212. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 5. 10.) 309. — desgl. derjenigen, welche zu diesem Zweck die Preußischen Staaten verlassen (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301.

Militairposten, die von denselben begangenen Verbrechen sind mit geährster Strafe zu belegen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 78.) 204. — Strafbestimmungen gegen Posten wegen Pflichtverleugnungen (ebend. §§. 158—161.) 221. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 34. 35.) 313. — Bestrafung desjenigen, welcher vor dem Feinde vom Posten entweicht (ebend. §. 100.) 209. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 6.) 309. — oder dem Feinde das Geheimniß des Postens offenbart (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 88. Nr. 2.) 206.

Militair-Strafsgerichtsordnung (vom 3. April 1845.) 229—282. — Einführung derselben im Bundesgebiete (Verf. Art. 61.) 18. (V. v. 29. Dez.) 185.

Militair-Strafgesetzbuch für das Preußische Heer (v. 1845.) 188—299. — Publikation und Einführung derselben in Preußen (V. E. v. 3. April 1845.) 187. — Einführung derselben im ganzen Bundesgebiet (Verf. Art. 61.) 18. (V. v. 29. Dez.) 185. — Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen (G. v. 15. April 1852.) 302—306.

Militairsträflinge, s. Festungsträflinge.

Militairverwaltung, derselben werden für das Jahr 1868. zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt (G. v. 9. Nov. §. 9.) 159. — Stat für die Militairverwaltung pro 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 5.) 165. (V. v. 21. Nov.) 176—184.

Militairwesen des Bundes, unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung derselben (Verf. Art. 4. Nr. 14.) 4. — Bestimmung für die Berathung der Gesetzesvorschläge über das Militairwesen (ebend. Art. 5.) 4.

Mishandlung, Bestrafung der Soldaten, welche im Kriege fremde Unterthanen oder Gefangene mißhandeln (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 145.) 218. — Bestrafung der Militair-Vorgesetzten, welche ihre Untergebenen mißhandeln (ebend. §§. 183. 184. 186.) 225. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 46.) 315.

Mobilmachung, Bestimmungen darüber (Verf. Art. 61.) 18. — Einberufung der Truppen im Fall der Mobilmachung (G. v. 9. Nov. §§. 5. 6.) 132. — Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung (V. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 6.) 126.

Montirungsstücke der Soldaten, sollen von ihnen in gutem Stande erhalten und dürfen nicht verdorben oder veräußert werden (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 27. 28.) 312.

Post, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §§. 2. u. 3. lit. e.) 87.

Mühlenfabrikate, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 2.) 87.

Münzangelegenheiten, die Ordnung des Münzsystems in den Norddeutschen Staaten ist Sache der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 4.

Das Porto für Postsendungen ist nach der landesüblichen Münzwährung zu berechnen (G. v. 4. Nov. §. 4.) 77.

Bestimmungen über das Münzwesen der Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 2; Art. 12.) 84. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 10.) 109.

Münzverbrechen, Feststellung des Thatbestandes derselben in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. B. §§. 37. 39. 40.) 297.

Münz-

Münzvertrag (vom 24. Janr. 1857.), fernere Anwendung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 2; Art. 12.) 84. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 10.) 109.

Muster, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Sendung von Mustern mit der Post zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73. — Für die Abtragung derselben wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

N.

Nachdruck, die Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums im Bundesgebiet unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 6.) 4.

Nachlaß (Verlassenschaft), Befugnis und Verpflichtung der Bundeskonsuln zur Sicherstellung und Regulirung des Nachlasses verstorbener Bundesangehörigen (G. v. 8. Nov. §. 18.) 141.

Nationalität der Kauffahrteischiffe (G. v. 25. Okt. §§. 1. ff.; §. 6. Nr. 7; §. 20.) 35. (G. v. 8. Nov. §. 37.) 143.

Nationalkavallerie (Landeskavallerie), Verlust derselben in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 38. 43. 44.) 195.

National-Militäraufzeichen, Verlust derselben in Folge strafbarer Handlungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 38.) 195.

Naturalquartier, s. Einquartierung.

Naturalverpflegung der Truppen, s. Verpflegung.

Mebengebühren bei den Postanstalten, Abschaffung derselben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Neuanziehende Personen, Kontrolle derselben (G. v. 12. Okt. §. 10.) 35. — Anmeldung, Besteuerung und Abweisung derselben (G. v. 1. Nov. §§. 4. 5. 8. 10.) 56.

Nichtigkeit des Erkenntnisses in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 43. 57. 76. 268.) 239.

Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande schwebenden Rechtsachen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 31. 32. 56.) 150.

Nichtigkeitsbeschwerde in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 268.) 279.

Niederlage-Gebühren, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 25.) 104. — sie verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Niederlassung, die Bestimmungen über die Niederlassungsverhältnisse in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Befugnis der Bundesangehörigen, sich an jedem Orte innerhalb des Bundesgebietes niederzulassen (G. v. 1. Nov. §. 1.) 55. — Rechtliche Wirkungen der Niederlassung (ebend. §. 11.) 57.

Norddeutscher Bund, s. B. v. b.

Notariats-Urkunden, die von den Bundeskonsuln aufgenommenen Urkunden sind den Notariats-Urkunden gleich zu achten (G. v. 8. Nov. §§. 16. 17.) 140.

Notwehr vorgesetzter Militärpersonen gegen Untergebene (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 185.) 226.

O.

Obduktion eines Leichnams in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 41.) 238. (ebend. Beilage B. §§. 14. 21—24.) 292.

Oberfeuerwerker, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 1. a.) 284.

Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 4. lit. b.) 284.

Ober-Postämter in den Hansestädten, dieselben sind Bundesbehörden und dem General-Postamt des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2. u. 4.) 328.

Ober-Postdirektionen, Entschädigungsansprüche an die Postverwaltung sind an die betreffende Ober-Postdirektion zu richten (G. v. 2. Nov. §. 13.) 65. — Befugnisse derselben in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (ebend. §§. 40. 45.) 70. — Die Ober-Postdirektionen sind Bundesbehörden und dem General-Postamt des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 2. u. 4.) 328.

Oberst, Besetzung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts über einen Oberst (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 46. Nr. 5; §. 64. Nr. 6.) 240. — Klassifikation der Obersten nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (ebend. Beilage A.) 283.

Obersteuermann, Oberbootsmann, Obermaschinist, Obermeister bei der Marine, Rangverhältnisse derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 1. a.) 284.

Oberstlieutenant, Besetzung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts über einen Oberstlieutenant (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 46. Nr. 5; §. 64. Nr. 5.) 240. — Klassifikation der Oberstlieutenants nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (ebend. Beilage A.) 283.

Ober-

Ober-Telegraphen-Inspektionen, dieselben erhalten fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen“ (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 3.) 328.

Ober-Tribunal in Berlin, Kompetenz derselben in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande schwelenden Prozessen und Untersuchungen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 23. 31. 32. 57.) 148.

Obligationenrecht, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Obligationenrecht im Bundesgebiet ist Sache des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 18.) 4.

Obstwein, s. Cider.

Offenlichkeit der Verhandlungen des Reichstages (Verf. Art. 22.) 8. — bezgl. der Verhandlungen des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 3.) 95.

Oesterreich, Verfahren beim Abschluß von Handels- und Schiffsverträgen des Zollvereins mit Oesterreich (Schlußprot. Nr. 8.) 108.

Offiziere der Bundes-Kriegsmarine, Ernennung und Vereidigung derselben (Verf. Art. 53.) 16. — Offiziere der Bundesstruppen, Ernennung und Qualifikation derselben (ebend. Art. 63. 64. 66.) 19. — Offiziere der Reserve, der Landwehr und Seewehr (G. v. 9. Nov. §§. 11. 12. 13. Nr. 4.) 138.

Gewährung eines Naturalsquartiers für die nach anderen Garnisonorten versetzten Offiziere (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 1. lit. b.) 125.

Offizier-Pferde sind zur Vorspannleistung nicht verpflichtet (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 2. lit. b.) 126.

Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, so wie für die durch den aktiven Militärdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 8. u. 9.) 126.

Welche Strafen gegen Offiziere zulässig sind: Festungsarrest (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I §§. 9—12. 55. 58.) 191. — Stubenarrest (ebend. §§. 21—25. 58.) 193. — Rassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung (ebend. §§. 44—47. 55. 60. 61.) 197. — Welche Strafen gegen pensionirte Offiziere stattfinden (ebend. §§. 50—53.) 198.

Befrafung der Offiziere wegen achtungswidrigen Vertrags gegen ihre Vorgesetzten (Mil. Str. G. B. §. 124.) 214. — wegen thätlicher Widersezung gegen dieselben (ebend. §. 128.) 215. — wegen unrichtiger Meldungen, Rapporte, Berichte, Atteste (ebend. §. 156.) 221. — wegen Annahme von Geschenken, Bekehung (ebend. §. 157.) 221. — wegen Urlaubsüberschreitung (ebend. §. 166.) 223. — wegen Trunkenheit im Dienst (ebend. §. 167.) 223. — wegen Hazardspiels (ebend. §. 169.) 223. — wegen Verheirathung ohne Konzess (ebend.

Offiziere, (Fortf.)

§. 172.) 224. — wegen Beleidigungen unter einander (ebend. §. 173.) 224. — wegen Beleidigung und Mißhandlung ihrer Untergebenen (ebend. §§. 183. 187.) 225. — Bestrafung der Offiziere, wenn sie den einfachen Stubenarrest ohne Erlaubniß verlassen (ebend. §§. 22. 164.) 193.

Befugniß der Offiziere, einen Untergebenen, der sich ihnen thätlich widersetzt, auf der Stelle niedezustoßen (Mil. Str. G. B. v. 1845. §. 185.) 226. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 17.) 311.

Gerichtsstand der Offiziere in Strafsachen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 1. 16. Nr. 1; §. 18. Nr. 2.) 229. — dieselben gehören vor die höhere Gerichtsbarkeit (ebend. §. 20. Nr. 1.) 234. — Bestellung des Spruchgerichts (ebend. §§. 63. 64.) 243. — Bestätigung des Erkenntnisses (ebend. §. 154. Nr. 2. u. Unmerk. Nr. 1. lit. b.) 260. — Kontumazialverfahren gegen abwesende Offiziere (ebend. §. 244.) 275. — Umwandlung der Geldbuße in militärische Freiheitsstrafe (ebend. §. 272.) 280. — Kostenfreiheit der Offiziere (ebend. §§. 274. 278. 283.) 281.

Klassifikation der Offiziere nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283—284.

Befugnisse der untersuchungsführenden Offiziere in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. §§. 23. 27. 49. 77. 81. 209. 210.) 235. — Verteidigung derselben (ebend. §§. 80. 220.) 247. — Ernennung, Rechte und Pflichten der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere (ebend. §§. 45—47. 54—56. 75. 83. 84.) 239.

Oldenburg (Großherzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5.

Theilnahme Oldenburgs an dem Zollverein (Vertr. v. 8. Juli) 81. — Die Artikel 3—5. 10—20. und 22. des Vertrages finden auf den Hafenort Brake keine Anwendung (ebend. Art. 6. Nr. 1. c.) 91. — Oldenburg führt im Bundesrat des Zollvereins eine Stimme (ebend. Art. 8. §. 1.) 92. — Bestimmungen hinsichtlich der Chausseegelder in Oldenburg (ebend. Art. 22.) 104. — Für Oldenburg wird ein Zuschuß zu den Verwaltungskosten bewilligt (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 13.) 110. — Errichtung einer besonderen Direktionsbehörde für Oldenburg (ebend. Nr. 14.) 110.

Orden, die Bundeskonsuln dürfen ohne Genehmigung des Bundes-Präsidiums keine Orden von fremden Regierungen annehmen (G. v. 8. Nov. §. 5.) 138.

Auf

Orden, (Forts.)

Auf den Verlust von Orden darf gegen Militairpersonen nicht erkannt werden (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 35.) 195. — Es ist die Entscheidung des Königs darüber einzuholen (Mil. Str. G. D. §. 192.) 268.

Ordnungsstrafen gegen Salzwertsbesitzer, welche den steueramtlichen Vorschriften zuwiderhandeln (G. v. 12. Okt. §§. 13. 15.) 46.

P.

Packete, Beförderung derselben durch die Post (G. v. 2. Nov. §§. 2. 15. 57. Nr. 3.) 61. — Garantie der Postverwaltung (ebend. §§. 6. 9.) 63. — Strafbestimmungen für Kontraventionen (ebend. §§. 27. ff.) 67. — Porto für Packete (G. v. 4. Nov. §§. 2. 8. 8.) 75.

Pachthöfe in den Staaten des Zollvereins, Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 1.) 100.

Packhämmergeld für Postsachen, Aufhebung derselben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Papiergeld, die Feststellung der Grundsäfe über die Emission von Papiergeld ist Sache der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 3.) 4.

Parole, Bestrafung der Soldaten, welche dem Feinde die Parole offenbaren (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308.

Passagiergut, Garantie der Postverwaltung für dasselbe (G. v. 2. Nov. §§. 11. 26.) 64.

Passagierstuben, Anordnungen für die Sicherheit, Ordnung und den Anstand in den Passagierstuben (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 6.) 73.

Pastwesen, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Gesetz über das Pastwesen (v. 12. Okt.) 33—35. — Befugniß der Bundeskonsuln zur Ausstellung und Befristung von Pässen (G. v. 8. Nov. §. 25.) 142.

Patente, s. Erfindung s. Patente.

Patrouille, die von bewaffneten Patrouilleurs begangenen Verbrechen sind mit gefährlicher Strafe zu belegen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 78.) 204. — Be-

Patrouille, (Forts.)

strafung derjenigen, welche Patrouillen beleidigen oder sich ihnen widersetzen (ebend. §. 134.) 216. — s. auch Wachen.

Pension, Erhöhung derselben für die im Kriege invalide gewordenen, so wie für die durch den aktiven Militairdienst verstümmelten Offiziere (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 8. 9.) 126.

Pensionierung der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 8.) 139. (G. v. 29. Juni 1865. §. 6.) 145.

Verlust der Pension von Offizieren in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 51. 52.) 198.

Pensionnaire, Strafbestimmungen gegen pensionierte Offiziere (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 50—53.) 198. — Gerichtsstand derselben in Strafsachen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 1. Nr. 3.) 229. — Kostenfreiheit derselben (ebend. §. 274.) 281.

Personenfuhrten, in wie weit eine gewerbmäßige Beförderung von Personen durch Fuhrgelegenheiten zugälig ist (G. v. 2. Nov. §§. 1. 15.) 61. — Strafbestimmungen für Kontraventionen (ebend. §§. 27. bis 29.) 67.

Personengeld, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, das Personengeld für die einzelnen Postkurse zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 5.) 73.

Befugniß der Postanstalten, das unbezahlt gebliebene Personengeld egeftifitivisch einzuziehen (G. v. 2. Nov. §. 25.) 67. — Strafe für Defraudation des Personengeldes (ebend. §§. 32. 34.) 68.

Petitionen an den Reichstag, Behandlung derselben (Verf. Art. 23.) 9. — Petitionen an das Zollparlament (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 4.) 95.

Pfandlether, Bestimmung über die Zinsen, welche an gewerbliche Pfandleih-Anstalten zu entrichten sind (G. v. 14. Nov. §. 4.) 160.

Pfändung ist gegen Posten, Kuriere und Etafetten nicht gestattet (G. v. 2. Nov. §. 18.) 66.

Pferde, Beschaffung der erforderlichen Pferde im Fall einer Mobilmachung, desgl. zum Vorspann (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 2. u. 6.) 125.

Pflastergeld, Befreiung der Posten, Kuriere und Etafetten, Briefträger und Postboten u. von Entrichtung des Pflastergeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Bestimmung über die Erhebung des Pflastergeldes in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 22.) 103. — Das Pflastergeld verbleibt den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Pflicht-

Pflichten der Militairpersonen (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 1—3. 5. 11. 14. 18. 21. 23. 27. 30. 37. 43. 46. 52.) 308.

Pflichtverleugnungen (Pflichtwidrigkeiten) der Militairpersonen, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 163.) 222. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 30. 32.) 313. — Pflichtverleugnungen aus Fahrlässigkeit (Mil. Str. G. B. §§. 189—191.) 227.

Plünderung, Strafe für unerlaubte Plünderung im Kriege (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 148—152.) 219. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 25. 26.) 312.

Politische Verbrechen und Vergehen, in welchen Fällen dieselben zur Kompetenz der Bundeskonsuln gehören (G. v. 8. Nov. §. 22.) 141. — Staatsverbrechen gehören zur Kompetenz des Kammergerichts (G. v. 29. Juni 1865. §. 45.) 153.

Polizei, die Bestimmungen über die Fremdenpolizei im Bundesgebiete unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3. — desgl. die Maßregeln der Medizinal- und Veterinair-Polizei (ebend. Art. 4. Nr. 15.) 4.

In welchen Fällen die Polizeibehörden befugt sind, Bundesangehörigen den Aufenthalt an einem Orte zu beschränken oder sie auszuweisen (G. v. 1. Nov. §§. 3. 10. 12.) 55.

Polizeibeamte, Verpflichtung derselben, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 2. Nov. §. 24.) 67.

Polizeigewalt der Bundeskonsuln über die Schiffe der Handelsmarine (G. v. 8. Nov. §. 33.) 143.

Polizeikontraventionen, Gerichtsstand der Militairpersonen in Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen die Polizeigesetze (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 3.) 229.

Polizeiverordnungen, Befugniß der Konsuln, polizeiliche Vorschriften in ihrem Jurisdiktionsbezirk zu erlassen (G. v. 29. Juni §. 17.) 147.

Portepeefähnliche, welche militairische Strafen gegen dieselben zulässig sind (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 9. Nr. 3; §. 11.) 191. — Die Genehmigung des Königs ist nothwendig, wenn gegen einen abwesenden Portepeefähnlichen die Untersuchung wegen Desertion eingeleitet werden soll (ebend. Th. II. §. 244.) 275. — Bestätigung des Erkenntnisses durch den König, wenn gegen einen Portepeefähnlichen auf Degradation erkannt ist (ebend. §. 154. Anmerk. Nr. 1. c.) 260. — Klassifikation der Portepeefähnliche (ebend. Beil. A. Nr. 1. lit. b.) 284.

Portepee-Unteroffiziere, welche militairische Strafen gegen dieselben zulässig sind (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 9. Nr. 2; §§. 11. 17. 19. 40. 41. 58.) 191. — Militairgerichtsbarkeit über dieselben (ebend. Th. II. §. 20. Nr. 2.) 234. — Klassifikation derselben (ebend. Beil. A. Nr. II. 1.) 284. — s. auch Unteroffiziere.

Porto für Briefe, Pakete und Werthsendungen u. (G. v. 4. Nov. §§. 1—5.) 75. — Termin der Zahlung, Nachforderung von Porto (ebend. §§. 6. 7.) 77.

Befugniß der Postanstalten, unbezahlt gebliebenes Porto exekutivisch einzuziehen (G. v. 2. Nov. §. 25.) 67. — Einziehung des Porto's in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 284.) 282. — Strafe für Defraudation des Porto's (G. v. 2. Nov. §§. 30. 34.) 68.

Portodefraudationen, Strafbestimmungen (G. v. 2. Nov. §§. 27—39.) 67. — Strafverfahren (ebend. §§. 40—53.) 70.

Gerichtsstand der Militairpersonen in Untersuchungen wegen Portodefraudationen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 3.) 229.

Portofreiheit des amtlichen Schriftwechsels der Behörden und Beamten des Zollvereins in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Schlussatz) 100.

Strafe für den Missbrauch der portofreien Rubrik (G. v. 2. Nov. §. 30. Nr. 3; §§. 33. 34.) 68.

Post, Beförderung von Briefen und Sachen durch die Post (G. v. 2. Nov. §§. 2—4. 15. 57.) 61.

Postanstalten (Postbehörden), die Postanstalten sind Bundesbehörden und dem General-Postamt des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Etl. v. 18. Dez. Nr. 2. u. 4.) 328.

Befugniß derselben, unbezahltes Porto, Personengeld und Gebühren exekutivisch einzuziehen (G. v. 2. Nov. §. 25.) 67. — desgl. Briefe und Sachen bei Postübertretungen in Beschlag zu nehmen (ebend. §. 38.) 69. — Verfahren derselben bei Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (ebend. §§. 40. 42. 51.) 70. — Inwiefern die Postanstalten zur Prüfung der Legitimation des Empfängers bei Abholung von Postsachen verpflichtet sind (ebend. §. 55.) 72.

Porto für das Couvertieren an die Postanstalten (G. v. 4. Nov. §. 5.) 77. — Verlauf von Freimarken und Franko-Couverts seitens der Postanstalten (ebend. §. 9.) 78.

Post.

Postanweisungen, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für Postanweisungen zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73. — Für die Abtragung derselben wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Postarmenkasse (Postunterstützungskasse), dahin ließen die unbefstellbaren Postsendungen (G. v. 2. Nov. §. 26.) 67. — desgl. die Geldstrafen für Post- und Porto-Defraudationen (ebend. §. 39.) 70.

Postbeamte, Anstellung, Dienstverhältnis und Vereidigung der Postbeamten im Bundesgebiet (Verf. Art. 50.) 14.

Bestrafung desjenigen, welcher einem Postbeamten Briefe oder andere Sachen zur Mitnahme übergiebt (G. v. 2. Nov. §. 30. Nr. 5.) 68. — Befugniß der Postbeamten, bei einer entdeckten Postdefraudation die vorgefundenen Briefe und Sachen in Besitz zu nehmen (ebend. §. 38.) 69.

Postbehörden, s. Postanstalten.

Postboten, Befreiung derselben von Chaussee-, Brücken-, Damm- und Fährgeld etc. (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65. — Anzeigen der Postboten auf ihren Dienstfeind (ebend. §. 54.) 72.

Postdebit der Zeitungen (G. v. 2. Nov. §. 4.) 62.

Postdefraudationen (Postübertretungen), Verpflichtung der Polizei- und Steuerbeamten, zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 2. Nov. §. 24.) 67. — Strafbestimmungen für Postdefraudationen (ebend. §§. 27—39.) 67. — Strafverfahren (ebend. §§. 40 bis 53.) 70.

Gerichtsstand der Militairpersonen in Untersuchungen wegen Postkontraventionen (Mil. Str. G. D. von 1845. §. 3.) 229.

Posten, besondere Vorteile derselben (G. v. 2. Nov. §§. 16—26.) 65. — Militairische Posten, s. Militairposten.

Postfreimarken, Strafe für die Benutzung entwerteter Postfreimarken (G. v. 2. Nov. §. 30. Nr. 4.; §§. 33. 34.) 68. — Verkauf von Freimarken Seitens der Postanstalten (G. v. 4. Nov. §. 9.) 78.

Postgarantie für die der Post anvertrauten Sachen und Personen (G. v. 2. Nov. §§. 6—15.) 63.

Postgebühren, Bestimmung und exekutive Einziehung derselben (G. v. 2. Nov. §§. 25. 57. Nr. 3.) 67.

Postgesfälle, s. Porto.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Posthalterei, das Inventarium derselben darf nicht mit Besitz belegt werden (G. v. 2. Nov. §. 20.) 66.

Postillon, Unzulässigkeit der Pfändung eines Postillons (G. v. 2. Nov. §. 18.) 66. — Befreiung derselben von Spanndiensten (ebend. §. 22.) 66. — Bestrafung desjenigen, welcher einem Postillon Briefe oder Sachen zur Mitnahme übergiebt (ebend. §. 30. Nr. 5.) 68.

Postpferde, Befreiung derselben von Chaussee-, Brücken-, Damm-, Pfaster- und Fährgeld etc. (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65. — Befreiung derselben von Spanndiensten (ebend. §. 22.) 66.

Postprovision für die Beförderung und Debitirung der Zeitungen (G. v. 4. Nov. §. 10.) 78. (G. v. 2. Nov. §. 4.) 62.

Postreisende, Beförderung derselben, Bestimmung des Personengeldes (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 5.) 74. — Garantie der Postverwaltung für Beschädigungen (ebend. §§. 11. 13.) 64. — Strafe für defraudirtes Personen- geld (ebend. §§. 32. 34.) 68.

Postscheine, Aufhebung der Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Postsendungen, Beförderung derselben durch die Post (G. v. 2. Nov. §§. 2—4.) 61. — desgl. durch die Eisenbahnen (ebend. §. 5.) 62. — Garantie der Postverwaltung für die Postsendungen (ebend. §§. 6—15.) 63. — Abholung und Auslieferung derselben (ebend. §§. 55. 56.) 72. — Allgemeine Bestimmungen (ebend. §. 57.) 73.

Posttagwesen, Gesetz über das Posttagwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes (v. 4. Nov.) 75—79.

Postüberschüsse fließen in die Bundeskasse (Verf. Art. 49. 70.) 14. — Feststellung und Vertheilung derselben (ebend. Art. 52.) 15.

Postübertretungen, s. Postdefraudationen.

Postverträge über den Tarif für den Verkehr mit anderen Postgebieten (G. v. 4. Nov. §. 11.) 79.

Postverwaltung, Genehmigung derselben zur Errichtung von Fahr- und Transport-Gelegenheiten (G. v. 2. Nov. §§. 1. 15.) 61. — Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Postverwaltung (ebend. §. 5.) 62. — Garantie und Verantwortlichkeit der Postverwaltung für die ihr anvertrauten Sachen und Personen (ebend. §§. 6—15. 55. 56.) 63. — Allgemeine Bestimmungen (ebend. §. 57.) 73.

Anordnungen der Bundes-Postverwaltung über den Verkauf von Freimarken und Frankocouverts Seitens der Postanstalten (G. v. 4. Nov. §. 9.) 78.

Postverwaltung, (Fort.)

Estat der Postverwaltung für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt. II. Nr. 2.) 167. 169.

Postvorschuß, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für Vorschußsendungen zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73.

Postwagen, Befreiung derselben von Chaussee-, Brücken-, Damm-, Pflaster- und Fährgeld &c. (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Postwesen, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aussicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 9. 10; Art. 48.) 4. — Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe für Eisenbahnen, Post und Telegraphen (ebend. Art. 8. Nr. 5.) 6. — Nächste Anordnungen über das Postwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes (ebend. Art. 48—52.) 14. — Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes (v. 2. Nov.) 61 bis 64. — Organisation der Verwaltung des Postwesens (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez.) 328.

Postzwang (G. v. 2. Nov. §§. 2—5. 15. 57.) 61.

Prahmgeld, Befreiung der Posten, Kurire und Esafetten, Briefträger und Postboten &c. von Entrichtung des Prahmgeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65.

Präsident und Vize-Präsidenten des Reichstages, Wahl derselben (Verf. Art. 27.) 9. — Präsidenten und Vize-Präsidenten des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 9.) 96.

Präsidium des Norddeutschen Bundes, s. Bundes-Präsidium. — Präsidium des Bundesrathes für den Zollverein, s. Bundesrath.

Preußen mit Lauenburg gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt im Bundesrath 17 Stimmen (ebend. Art. 6.) 5.

Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu (Verf. Art. 11.) 7. — Seine Majestät der König von Preußen hat den Oberbefehl über die Kriegsmarine (ebend. Art. 53.) 16. — desgl. über die gesammte Landmacht des Bundes (ebend. Art. 63.) 19. — Seine Majestät übernimmt die Ihm durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Sich und Seine Nachfolger in der Krone Preußen (Publ. v. 26. Juli) 23.

Einführung der Preußischen Militärgezege im ganzen Bundesgebiet (Verf. Art. 61.) 18. (V. v. 7. Nov.) 125 bis 130.

Preußen, (Fort.)

Zollvereinsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Deutschen Staaten (v. 8. Juli) 81—124. — die Artikel 3—5. 10—20. u. 22. derselben finden auf gewisse Gebiete in Preußen keine Anwendung (ebend. Art. 6. Nr. 1 a.) 91. — Preußen führt im Bundesrathe des Zollvereins 17 Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92. — das Präsidium des Bundesrathes steht der Krone Preußen zu (ebend. Art. 8. §. 6.) 94. — der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte erfolgt durch den designirten Vertreter Preußens (ebend. Art. 8. §. 10.) 94. — Verfahren Preußens bei Abschluß von Handels- und Schiffsverträgen mit Westpreußen und der Schweiz (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 8.) 108.

s. auch Bundes-Präsidium, Bundesfeldherr.

Privilegien, Ertheilung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 21.) 103.

Provision der Postanstalten für die Verförderung und Debitirung der Zeitungen (G. v. 2. Nov. §. 4.) 62. (G. v. 4. Nov. §. 10.) 78.

Prozeßverfahren, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Prozeßverfahren gehört zum Ressort des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 4.

Prozeßverfahren in den zur Gerichtsbarkeit der Könige gehörigen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 29. Juni 1865. §§. 20. ff.) 148.

Prüfung der Berufskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 7.) 138.

Publikation der kriegsrechtlichen Erkenntnisse (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 176—179.) 265. — der standrechtlichen Erkenntnisse (ebend. §. 207.) 270. — der Erkenntnisse gegen Militärbeamte (ebend. §. 223.) 272.

Q.

Quartal-Egrakte über die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern im Bundesgebiet, Einfuhrung derselben an den Ausschuß des Bundesrathes (Verf. Art. 39.) 12.

Quartal-Egrakte über die Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Steuern im Gebiete des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 17.) 101.

Quartier, unerlaubte Entfernung der Soldaten aus dem Quartier (Kriegs- Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 37. 38.) 314.

Quar-

Quartier - Arrest, Anwendung derselben gegen Unteroffiziere und Gemeine bei Disziplinarvergehen (Mil. Str. G. v. 1845. Th. I. §. 30.) 194.

N.

Rabattprivilegien für einzelne Meßplätze in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 14.) 99. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 12.) 110.

Rapport, Bestrafung der Militärpersonen welche unrichtige Rapporte abstatten oder wissenschaftlich weiter befördern (Mil. Str. G. v. 1845. Th. I. §. 156.) 221. (Kriegs-Art. 9. Dez. 1852. Art. 31.) 313.

Raub, Feststellung des Thatbestandes beim Raube in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. v. 1845. Teil. B. §§. 31. 32.) 295.

Rechnungswesen, Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen (Verf. Art. 8. Nr. 7.) 6. — Funktionen derselben (ebend. Art. 39.) 12. — Rechnungsbehörde des Bundesrathes (ebend. Art. 37. Nr. 4.) 11. — Jährliche Rechnungslegung (ebend. Art. 72.) 21.

Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe des Zollvereins für Rechnungswesen (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 3.) 93. — Funktionen derselben (ebend. Art. 8. §. 12. Nr. 4. u. Art. 17.) 95.

Rechtsanwalte, Funktionen derselben in Angelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit (G. v. 29. Juni 1865 §§. 15. 29. 32.) 146.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Konsuln in Civilprozessen (G. v. 29. Juni 1865 §§. 22—24.) 148. — dersgl. in Strafsachen (ebend. §§. 46—56.) 153. — Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, s. Vertheidigung.

Rechtspflege, Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege in einzelnen Bundesstaaten (Verf. Art. 77.) 22.

Bestrafung der Militärpersonen, welche einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausüben (Mil. Str. G. v. 1845. Th. I. §. 180.) 225.

Rechtsschutz (Rechtsverfolgung), alle Bundesangehörige sind in dieser Beziehung gleich zu behandeln (Verf. Art. 8.) 3.

Rechtsweg, Zulässigkeit derselben gegen eingesetzte Maßregeln der Postanstalten (G. v. 2. Nov. §. 26.) 67.

Negentenhäuser (regierende Häuser) in den Staaten des Zollvereins, Zollpflichtigkeit der für ihre Hofsitzung bestimmten Gegenstände (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Die Mitglieder der regierenden Häuser sind von der Wehrpflicht ausgenommen (G. v. 9. Nov. §. 1. a.) 131.

Regimenter, führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee (Verf. Art. 63.) 19.

Regimentsgerichte, Zusammensetzung und Kompetenz derselben (Mil. Str. G. v. 1845. §. 22. Nr. 2; §§. 23. 26. 27. 105.) 235.

Regiments - Kommandeur, Befugnisse derselben als Gerichtsherrn in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. v. 1845. §§. 23. 27.) 235. — Einleitung der Untersuchung gegen einen Regiments - Kommandeur (ebend. §. 103.) 251.

Registersäfzen, Führung des Schiffregisters (G. v. 25. Okt. §. 5.) 36.

Reichstände (Reichsunmittelbare), Entschädigungen derselben für eingezogene Zollrechte (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsstädtischen Häuser sind von der Wehrpflicht ausgenommen (G. v. 9. Nov. §. 1. lit. b.) 131.

Reichstag (Verf. Art. 20—32.) 8. — Wahl der Mitglieder (ebend. Art. 20.) 8. — Rechte und Pflichten derselben (ebend. Art. 21. 29—32.) 8. — Mitglieder des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Reichstages sein (ebend. Art. 9.) 6. — Verhandlungen und Beschlüsse des Reichstages (ebend. Art. 5. 9. 22. 28.) 4. — Berufung, Auflösung und Vertagung derselben (ebend. Art. 12. 13. 24—26.) 7. — Dauer, Geschäftsgang und Disziplin (Art. 24. 27.) 9. — Geschäfte des Reichstages (Art. 5. 11. 16. 23. 71. 72. 79.) 6. — Strafe für Beleidigung des Reichstages und der Mitglieder derselben (ebend. Art. 74.) 21.

Die Mitglieder des Reichstages sind zugleich Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 1.) 95. — Die Auflösung des Reichstages macht neue Wahlen zum Zollparlament in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich (ebend. Art. 9. §. 7.) 96.

Einberufung des Reichstages (V. v. 31. Aug.) 31.

Ausgaben für den Reichstag pro 1867. (G. v. 4. Nov. §. 1.) 59. — Statat für 1868. (G. v. 30. Okt. I. Nr. 3.) 164.

Reichswahlgesetz, soll noch erlassen werden (Verf. Art. 20.) 8.

E*

Mei.

Reisende der Kaufleute und Fabrikanten in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 26.) 105. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 17.) 111.

Reisende mit der Post, s. Postreisende.

Reisepapiere, Ausstellung derselben (G. v. 12. Okt. §§. 1—8.) 33.

Rekognitionsgebühren für Schiffsgefäße, Entrichtung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 23.) 104.

Rekommandirte Sendungen mit der Post (G. v. 2. Nov. §§. 6. 10. 57. Nr. 3.) 63. — Für die Abtragung derselben wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Rekruten, Einstellung und Vertheilung derselben (G. v. 9. Nov. §. 9.) 133.

Rekurs, gegen die Entscheidungen der Ober-Postdirektionen in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 47—49.) 71.

Rekurs gegen Erkenntnisse der Preußischen Konsuln in Civilprozeßen (G. v. 29. Juni 1865 §. 33.) 150.

Rekurs in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 86. 87. 240. 264. 282.) 248.

Religion, s. Glaubensbekennniß.

Requisitionen, die Bestimmungen über die wechselseitige Erledigung von Requisitionen der Behörden und Beamten in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 11.) 1.

Reserve (Reserve-Mannschaften, Reservisten), Bestimmung der Dienstzeit für die Reserve (Verf. Art. 59.) 18. (G. v. 9. Nov. §§. 6. 11.) 132. — Überprüfung der Reserve (G. v. 9. Nov. §. 8.) 133. — Offiziere der Reserve (ebend. §§. 11. 12.) 133. — Auswanderung der Reservisten (Verf. Art. 59.) 18. (G. v. 9. Nov. §. 15.) 135. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 94.) 208. — Allgemeine Bestimmungen über die Reserve (G. v. 9. Nov. §§. 15. 17.) 135.

Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Reservemannschaften (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 5.) 126.

Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 260—267.) 278.

Rettungsmedaille, Verlust derselben bei Militairpersonen in Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 36.) 195.

Neu-ältere Linie (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Neu- jüngere Linie (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Revision, Rechtsmittel der Revision in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande schwebenden Civilprozeßen (G. v. 29. Juni §§. 31. 32.) 150.

Revision rechtskräftiger Erkenntnisse der Militairgerichte durch das General-Auditoriat oder einen Auditeur (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 195. 210.) 268.

Rheder eines Kaufahrteischiffes, Eintragung desselben in das Schiffregister (G. v. 25. Okt. §. 6. Nr. 5; §§. 12. 14.) 36.

Rindvieh, Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Högbro in Schleswig (G. v. 23. Okt.) 53. (B. v. 2. Nov.) 54.

Rittmeister, Bezeugung des Unterfuchungs- und Kriegsgerichts über einen Rittmeister (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 46. Nr. 4; §. 64. Nr. 4.) 240. — Klassifikation der Rittmeister nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (ebend. Beil. A.) 283.

Röhrärzte beim Militair, Rangverhältniß der Stabs-Röhrärzte und der Unter-Röhrärzte (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. II. Nr. 1. e. u. Nr. 2. h.) 284. 285.

Rübengucker, Besteuerung desselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §§. 3. u. 7; Art. 10. 11. Nr. 3. e; Art. 17.) 84.

Estat pro 1868. (G. v. 30. Okt. §. 1. Nr. 2.) 169.

Rückfall bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 29. 31.) 68.

Rückfall bei militairischen Verbrechen ist mit geschärfter Strafe zu belegen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 80—82.) 204. — Wann Rückfall vorhanden ist (G. v. 15. April 1852. §. 12.) 304.

©.

Sachsen (Königreich), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat 4 Stimmen (ebend. Art. 6.) 5.

Digitized by Google

Sachsen [Königreich], (Fortf.)

Theilnahme Sachsen's am Zollverein (Vertr. v. 8. Juli) 81. — dasselbe führt in dem Bundesrat des Zollvereins 4 Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

Bestimmung über das Chausseegeld im Königreich Sachsen (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 16.) 111.

Sachsen-Altenburg (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.**Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.****Sachsen-Meiningen (Herzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 92.****Sachsen-Weimar (Großherzogthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 92.****Sachverständige, Duziehung von Sachverständigen in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 95.) 250. (ebend. Beil. B. §§. 2. 26. 35.) 290. — Gebühren der Sachverständigen (ebend. §. 279.) 281.****Salinen, Einrichtung und Beaufsichtigung derselben (G. v. 12. Okt. §§. 3. 4. 7.) 42. (Ueb. v. 8. Mai Art. 3.) 50.****Salz, Besteuerung derselben im Bundesgebiete (Verf. Art. 35. 38. Nr. 2. lit. b.) 10. (G. v. 12. Okt.) 41—48. (Ueb. v. 8. Mai) 49—52. — Bereitung und Aufbewahrung des Salzes (G. v. 12. Okt. §§. 3. 7. 9.) 42. — Freier Verkehr mit Salz (Ueb. v. 8. Mai Art. 1.) 50.****Salzabgabe (Salzsteuer), Erhebung derselben in den Bundesstaaten (G. v. 12. Okt.) 41—48. (Ueb. v. 8. Mai) 49—52. — desgl. in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §§. 3. u. 7; Art. 10. 11. Nr. 3. lit. b.) 84. — Etat der Salzsteuer pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 3.) 169.****Salzabgaben-Desfrandation, Untersuchung und Bestrafung derselben (G. v. 12. Okt. §§. 11—18.) 45.****Salzmonopol, Aufhebung derselben (G. v. 12. Okt. §. 1.) 41.****Salzsteuerämter, Errichtung derselben (G. v. 12. Okt. §. 6.) 43.****Salzwerke, Einrichtung und Beaufsichtigung derselben, Verpflichtungen der Salzwerksbesitzer (G. v. 12. Okt. §§. 3—10. 14—18.) 42. (Ueb. v. 8. Mai Art. 3.) 50.****Schaden, Anspruch des Beschädigten auf Ersatz des durch strafbare Handlungen von Militärsachen verursachten Schadens (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 10.) 189.****Schärfung der Strafe bei Untersuchungen gegen Militärsachen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 74. 77—82.) 203. (ebend. Th. II. §. 173.) 265.****Schulanzweisungen, Ausgabe verbindlicher Schulausweisungen an Stelle der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §§. 7. 8.) 159.****Schaumburg-Lippe (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.****Schiedsrichter, Verpflichtung der Bundeskonsuln, in Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen auf den Antrag derselben das Schiedsrichteramt zu übernehmen (G. v. 8. Nov. §. 21.) 141.****Schiffahrt, Organisation eines gemeinsamen Schutzes der Deutschen Schiffahrt zur See (Verf. Art. 4. Nr. 7.) 4. — Die Bundeskonsuln sind dazu bestimmt, die Schiffahrt im Auslande zu schützen (V. v. 8. Nov. §. 1.) 137. — Pflichten derselben gegen die Schiffe der Kriegsmarine (ebend. §§. 27—31.) 142. — Rechte und Pflichten derselben in Beziehung auf die Handelsschiffe (ebend. §§. 32 bis 37.) 143.**

Die Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 4.

Schiffahrtssabgaben in den Seehäfen, Flüssen, Kanälen u. der Norddeutschen Staaten (Verf. Art. 54.) 16. — Erhebung der Schiffahrtssabgaben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 23.) 104.**Schiffahrtssverträge, Besluß des Bundesrathes über die dem Reichstage vorzulegenden Schiffahrtssverträge (Verf. Art. 37. Nr. 1.) 11.**

Abschluß von Schiffahrtssverträgen seitens des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §§. 6. u. 12. Nr. 1.) 94. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 8.) 108.

Schiffahrtssvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien (v. 14. Okt.) 317—327.

Schif-

Schiffe, s. **Seeschiffe**, **Kauffahrteischiffe**.

Schiffer (Schiffsführer), **Bestrafung** derselben, wenn sie ohne Berechtigung unter der Bundesflagge fahren (G. v. 25. Okt. §§. 13. 14.) 37. — **Befugnisse** der Bundeskonsuln in Betreff der Schiffsführer (G. v. 8. Nov. §§. 31. 35. 36.) 143.

Schiffscertifikate, s. **Certifikate**.

Schiffshandwerker, **Verpflichtung** derselben zum Dienste in der Bundes-Marine (Verf. Art. 53.) 16. (G. v. 9. Nov. §. 13. Nr. 1. u. 2.) 134. — **Klassifikation** derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 286.

Schiffssregister über die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe, **Eintragungen** und **Löschungen** in denselben (G. v. 25. Okt. §§. 3—12. 14. 16—19.) 35.

Schildwachen, die von denselben begangenen Verbrechen sind mit geschrägter Strafe zu belegen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 78.) 204. — **Bestrafung** der Schildwachen wegen Pflichtverleugnungen (ebend. §§. 159—161.) 221. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 34. 35.) 313. — **Bestrafung** derjenigen, welche Schildwachen beleidigen oder sich ihnen widersegnen (Mil. Str. G. B. §. 134.) 216.

Schlagbaum, **Verpflichtung** der Brücken- und Barriere-Beamten, den Posten die Schlagbäume schleunigst zu öffnen (G. v. 2. Nov. §. 23.) 66.

Schlägerien unter gemeinen Soldaten oder Unteroffizieren, **Strafbestimmung** (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 176.) 224. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 44.) 315.

Schleichhandel, **Verabredung** übereinstimmender Maßregeln gegen den Schleichhandel in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 5.) 84.

Schleswig-Holstein, **Zollorganisation** daselbst (Schluß-Protokoll v. 8. Juli Nr. 2.) 107.

Schleusengelder, **Erhebung** derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 25.) 104. — **Die Schleusengelder** verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Schlussverhör des Angeklagten in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 111. 112. 120. 121. 131. 200.) 252.

Schreibgebühren in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage C. Nr. 9. u. 10.) 298.

Schriftführer des Reichstages, **Wahl** derselben (Verf. Art. 27.) 9. — **Schriftführer** des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 9.) 96.

Schulden, **Bestrafung** der Militärpersonen, welche ohne den erforderlichen Konsens Schulden machen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 170.) 223. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 37. 40.) 314. — **Bestrafung** der Vorgesetzten, welche von ihren Untergebenen Geld horten (Mil. Str. G. B. §. 178.) 225.

Schuldenverwaltung, s. **Bundes-Schuldenverwaltung**.

Schuldhaft, **Vollstreckung** derselben gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 31.) 10. — **desgl.** gegen Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 13.) 97.

Schuldverschreibungen der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler, **Auffertigung**, **Rücklösung**, **Verloosung** und **Amortisation** derselben (G. v. 9. Nov. §§. 2. 3. 5. 6.) 157.

Bestimmung über die Höhe der Zinsen von Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten (G. v. 14. Nov. §. 2.) 160.

Schwarzburg-Rudolstadt (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — **desgl.** im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Schwarzburg-Sondershausen (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — **desgl.** im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Schweiz, **Versfahren** beim Abschluß von Handels- und Schiffsahrtsverträgen mit der Schweiz (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 8.) 108.

Schwerin (Mecklenburg), die Telegraphen-Direktion zu Schwerin ist Bundesbehörde und der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 3. u. 4.) 328.

Schwurgerichte, **Behandlung** der bei den Konsuln im Auslande anhängigen, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen (G. v. 29. Juni §§. 43. 57.) 153.

Seehäfen der Bundesstaaten, **gleichmäßige Behandlung** der Kauffahrteischiffe in den Seehäfen (Verf. Art. 54.) 16. — **Die**

Seehäfen, (Fortf.)

Die Seehäfen des Norddeutschen Bundes sollen den Angehörigen der Zollvereinsstaaten zur Benutzung offen stehen (Vertr. v. 8. Juli Art. 28.) 105.

Seekadetten, Militairgerichtsstand derselben (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 1. Nr. 4.) 229. — Rangverhältniß derselben (ebend. Beil. A. Nr. 1. c.) 284.

Seeleute, Bestimmungen über den Dienst derselben in der Marine (G. v. 9. Nov. §. 13. Nr. 1—5.) 134.

Seefüffiziere der Reserve und der Seewehr, Heranziehung derselben zu den Uebungen der Marine (G. v. 9. Nov. §. 13. Nr. 4.) 134.

Seepass, ist zum Nachweise des Rechts eines Kauffahrteischiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht erforderlich (G. v. 25. Okt. §. 9.) 37.

Seefalz, Erhebung einer Abgabe von Seefalz (G. v. 12. Okt. §. 2.) 41. (Ueb. v. 8. Mai Art. 2.) 50. — s. Salz.

Seeschiffe der Bundesstaaten, Ermittlung ihrer Ladungsfähigkeit, Führung, Abgaben &c. (Verf. Art. 54.) 16.

Zollfreie Ablassung des zum Bau von Seeschiffen zu verwendenden Eisens in den Staaten des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 2. u. 11. Anl. A. u. C.) 107. 113. 123. — s. auch Kauffahrteischiffe.

Seefoldaten, Bestimmungen über den Dienst derselben in der Marine (G. v. 9. Nov. §. 18. Nr. 1.) 134.

Seewehr des Bundes, Organisation und Bestimmung derselben (G. v. 9. Nov. §§. 3. 5. 13. Nr. 4. 6—8; §§. 14. 15.) 131. — Dienst in der Seewehr (ebend. §§. 7. 13. Nr. 4. 6—8; Art. 14.) 132. — Einberufung derselben (ebend. §§. 8. 13. Nr. 6.) 133.

Seewesen, Bildung eines dauernden Ausschusses des Bundesrats für das Seewesen (Verf. Art. 8. Nr. 2.) 6.

Selbstmord bei Militairpersonen, Besichtigung des Leichnams (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. B. §§. 12—20.) 292.

Selbstverstümmelung, s. Verstümmelung.

Sequestration, die Egestion gegen ein Bundesglied kann bis zur Sequestration des Landes und der Regierungsgewalt ausgedehnt werden (Verf. Art. 19.) 8.

Sergeanten, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 284.

Servis, Bestimmungen über das Serviswesen (Verf. Art. 61.) 18. — Einführung der Preußischen Gesetze über das Servis- und Einquartierungswesen im ganzen Bundesgebiet (V. v. 7. Nov. §. 1.) 125.

Siedesalz, Erhebung einer Abgabe von Siedesalz (G. v. 12. Okt. §. 2.) 41. (Ueb. v. 8. Mai Art. 2.) 50. — s. Salz.

Silbermünzen in den Staaten des Zollvereins, gegenseitige Annahme und Berechnung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 12.) 98. (Schlußprot. Nr. 10.) 109.

Simulation, Bestrafung desjenigen, welcher durch Vorstellung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel sich dem Militairdienste zu entziehen sucht (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 115.) 212.

Soldatenstand, welche Militairpersonen zum Soldatenstande gehören (Mil. Str. G. B. v. 1845. Einl. §. 4.) 188. (Beil. A.) 283—289. — Allgemeine Strafbestimmung für solche Personen, welche in Kriegszeiten zum Soldatenstande gehören (ebend. §. 8.) 189. — Militairische Strafen gegen Personen des Soldatenstandes (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 1—53.) 190. — bürgerliche Strafen (ebend. §§. 54—61.) 199. — Gerichtsstand derselben (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 1. 5. 9.) 229. — Verfahren der Militairgerichte gegen Personen des Soldatenstandes (ebend. §§. 89—210.) 249.

Klassifikation der Personen des Soldatenstandes nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 283—289.

s. auch Ausstößung, Versehung, Entlassung.

Converaine in den Staaten des Zollvereins, Zollpflichtigkeit der für ihre Hofhaltung bestimmten Gegenstände (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Spannungen, Befreiung der Postpferde und Postillone von Spannungen (G. v. 2. Nov. §. 22.) 66.

Spielkarten, Erhebung einer Stempelabgabe von Spielkarten in den Staaten des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 3.) 107.

Spielleute beim Militair, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 285.

Sportkärtze für militairgerichtliche Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 287.) 282. (Beil. C.) 298—299.

Spruchgerichte für Militairpersonen, Bestellung und Besetzung derselben (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 24. 61—76. 122. 123. 170.) 235. — Verfahren vor den Spruch-

Spruchgerichte, (Forts.)

Spruchgerichten in kriegs- und standrechtlichen Untersuchungen (ebend. §§. 124—149. 196. 204.) 254. — in Untersuchungen gegen Militairbeamte (ebend. §§. 220. 221.) 272. — in Untersuchungen gegen abwesende Deserteure (ebend. §§. 253. 254.) 277.

Staatsanwaltschaft, eine Mitwirkung derselben in den vor den Konsuln schwebenden Civil- und Strafsachen findet nicht statt (G. v. 29. Juni 1865. §§. 21. 36.) 148.

Staatsanzeiger, die Bekanntmachung des Aufgebots verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen über die Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler erfolgt durch den Preußischen Staatsanzeiger (G. v. 9. Nov. §. 6. c.) 158.

Staatsbürgerrecht, Berechtigung der Bundesangehörigen zur Erlangung des Staatsbürgerrechts im ganzen Umfange des Bundesgebietes (Verf. Art. 3.) 3. — Die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (ebend. Art. 4. Nr. 1.) 3. — Erhaltung des heimathlichen Staatsbürgerrechts im Auslande durch Eintragung in die Matrikel der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 12.) 139.

s. auch **Heimathsverhältnisse**, Indigenat.

Staatsverbrechen gehören nicht zur Kompetenz der Bundeskonsuln, sondern zur Kompetenz des Kammergerichts in Berlin (G. v. 29. Juni 1865. §. 45.) 153. — s. auch **Politische Verbrechen**.

Staatsverträge, s. **Verträge**.

Stabsärzte, Ober-Stabsärzte, s. **Militair-Arzte**.

Stabsoffiziere, der geschärzte Stubenarrest ist gegen Stabsoffiziere nicht zulässig (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 23.) 193.

Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A.) 283.

Stabstrompeter (Stabshornisten, Stabshautboisten), Klassifikation derselben nach ihren Rangverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 1. f.) 284.

Stadtbriebe, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Bestellung von Stadtbrieben zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73.

Standgerichte für Untersuchungen gegen Militairpersonen, Kompetenz und Besetzung derselben (Mil. Str. G.

Standgerichte, (Forts.)

O. v. 1845. §§. 61. 62. 66. 67.) 242. — Verfahren vor den Standgerichten (ebend. §§. 90. 102. 196—210.) 249.

Stapelrechte, Unzulässigkeit derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 24.) 104.

Stärkezucker, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 3.) 84.

Steinsalz, Erhebung einer Abgabe von Steinsalz (G. v. 12. Okt. §§. 2. 7. Nr. 1.) 41. (Ueb. v. 8. Mai Art. 2.) 50. — s. **Salz**.

Stellvertreter, s. **Vertretung**.

Stempel für Pässe und Reisepapiere (G. v. 12. Okt. §. 8.) 34.

Erhebung einer Stempelabgabe von Spiellkarten in den Staaten des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 3.) 107.

Stempel in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 278.) 281.

Sterbefälle, Befugniß der Bundeskonsuln zur Beurkundung der Sterbefälle von Bundesangehörigen im Auslande (G. v. 8. Nov. §. 13.) 140.

Stettin (Pommern), das Appellationsgericht derselbst bildet die zweite Instanz für die bei den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Prozeße und Untersuchungen (G. v. 29. Juni 1866. §§. 28. 28—30. 33. 50—56. 57.) 148.

Kompetenz des Kreis- und Schwurgerichts zu Stettin in konsularischen Untersuchungen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 42. 43. 57.) 152.

Steuerämter, s. **Zoll- und Steuerämter**.

Steuerbeamte, Verpflichtung derselben, zur Verhütung und Entbedung von Postübertretungen mitzuwirken (G. v. 2. Nov. §. 24.) 67.

Anstellung und Besoldung der Steuerbeamten in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 1; Art. 19.) 100.

Steuerbehörden, Rechte und Pflichten derselben in Beziehung auf die Kontrolleitung der Salzwerke (G. v. 12. Okt. §§. 3—7. 10. 17. 20.) 42.

Gleichmäßige Organisation der Steuerbehörden in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 6.) 84. — Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung derselben (ebend. Art. 16. Nr. 1.) 100.

s. auch **Zoll- und Steuerämter**.

Steue

Steuerdefraudationen (Steuerkontraventionen), Verabredung übereinstimmender Maßregeln in den Staaten des Zollvereins zum Schutze der Verbrauchssteuern gegen Hinterziehungen (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 5.) 84.

Gerichtsstand der Militairpersonen in Untersuchungen wegen Steuerkontraventionen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 3.) 229.

Steuerkontrolle, Ausübung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 6; Art. 20.) 89.

Steuermann bei der Marine, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 1. a.) 284.

Steuern für Bundeszwecke, sind Gegenstand der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 2.) 3. — Bestimmung über die Verbrauchssteuern im Bundesgebiete (ebend. Art. 35. 36. 38. 40. 70.) 10. — Erhebung anderer Steuern (ebend. Art. 33.) 10. — Steuer von inländischem Salze (G. v. 12. Okt. §§. 3—18.) 42.

Steuern in den Staaten des Zollvereins, Verabredung einer gleichmäßigen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §§. 3—7. Art. 5.) 84. — Uebersicht der Steuertaxe (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 5. u. Anl. B.) 108. 115—122. — Die inneren Steuern verbleiben den betreffenden Staaten (Vertr. v. 8. Juli Art. 10.) 97.

s. auch Verbrauchssteuer.

Steuerverfahren im Gebiete des Zollvereins, verbleiben der betreffenden Staatsregierung (Vertr. v. 8. Juli Art. 10. Nr. 4.) 97.

Steuerwesen, Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes für das Zoll- und Steuerwesen (Verf. Art. 8. Nr. 3.) 6. — Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 3.) 93.

Strafabtheilung, s. Festungsstrafe.

Strafbefreiung der vorgesetzten Militairpersonen, Überschreitung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 180.) 225.

Strafbescheide der Ober-Postdirektionen in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 40. 46. 47. 50.) 70.

Strafbestimmungen der Bundesverfassung für feindliche Unternehmungen gegen den Bund, desgl. für Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Strafbestimmungen, (Forts.)

leidigungen des Bundesrates, des Reichstages u. (Verf. Art. 74. 75.) 21.

Strafbestimmungen gegen Schiffer, welche unberechtigt die Bundesflagge führen (G. v. 25. Okt. §§. 13. 14.) 37. — desgl. gegen diejenigen Personen, welche die vorgeschriebenen Anzeigen zur Eintragung oder Löschung im Schiffregister unterlassen (ebend. §. 15.) 38.

Strafbestimmungen gegen Salzabgabe-Defraudationen (G. v. 12. Okt. §§. 11—18.) 45.

Strafbestimmungen für Zu widerhandlungen gegen Postvorschriften (G. v. 2. Nov. §§. 8. 18. 19. 23.) 64. — desgl. für Post- und Porto-Defraudationen (ebend. §§. 27—39.) 67.

Strafbestimmungen gegen Militairpersonen, s. Militair-Strafgesetze u. c.

Strafen gegen Militairpersonen, militairische Strafen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 1—53.) 190. — bürgerliche Strafen (ebend. §§. 54—61.) 199. — Verhältniß der Strafen zu einander (ebend. §§. 62—68.) 201. — Beurtheilung der Strafbarkeit (ebend. §§. 69 bis 82.) 202.

Strafgerichtsbarkeit der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §§. 22. 24.) 141. (G. v. 29. Juni 1865. §§. 2. 35 bis 57.) 144.

Strafgerichtsordnung für das Heer (v. 1845.) 229 bis 299.

Strafgesetzbuch (für Preußen von 1851.), Anwendung derselben auf die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen (G. v. 29. Juni 1865. §. 17.) 147.

Subsidiarische Anwendung derselben bei strafbaren Handlungen der Militairpersonen (G. v. 15. April 1852. §. 1.) 302.

Strafgesetzbuch für das Heer, s. Militair-Strafgesetzbuch.

Strafgesetze, s. Strafbestimmungen.

Strafrecht, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Strafrecht gehört zum Ressort des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 4.

Strafsachen der Soldaten gehören zur Militairgerichtsbarkeit (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 2.) 229.

Strafumwandlungsberecht der Zollvereinsstaaten in Zollstrafsachen (Vertr. v. 8. Juli Art. 18.) 102. — s. auch Umwandlung.

Strafverfahren, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Strafverfahren gehört zum Ressort des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 4.

Strafverfahren gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 31.) 10. — desgl. gegen Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 13.) 97.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 40—53.) 70.

Strafverfahren der Militärgerichte (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 89—287.) 249.

Straßenraub, Feststellung des Thatbestandes in militärigerechtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. V. v. 1845. Beilage B. §. 33.) 295.

Streifbandsendungen, s. Kreuzbandsendungen.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, Erledigung derselben (Verf. Art. 76.) 22.

Stubenarrest, Anwendung derselben bei Offizieren (Mil. Str. G. V. v. 1845. Th. I. §§. 21—25. 58. 77.) 193. — Bestrafung derselben, wenn sie den einfachen Stubenarrest ohne Erlaubnis verlassen (ebend. §§. 22. 164.) 193.

Subhastation eines Grundstücks zur Beiteiligung von Geldbußen für begangene Post- und Porto-Defraudationen ist unzulässig (G. v. 2. Nov. §. 52.) 72.

Subordination, Verbrechen gegen die Subordination im Soldatenstande (Mil. Str. G. V. v. 1845. Th. I. §§. 122—144.) 214. — Trunkenheit des Unbeschuldigten schließt die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht aus (ebend. §. 70.) 202. — Untersuchungen gegen Beurlaubte wegen Insubordination gehören vor die Militärgerichte (ebend. Th. II. §. 6. Nr. 4.) 231.

Süddeutsche Staaten, Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den Süddeutschen Staaten (Verf. Art. 79.) 22.

Vertretung der Süddeutschen Staaten in dem Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §§. 1. ff.) 92. — Wahl der Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten zum Zollparlament (ebend. Art. 9. §§. 1. 6. 7.) 95.

Suspension vom Militärdienste in Folge gerichtlicher Untersuchung (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 98.) 250. — Suspension eines Militärbeamten (ebend. §. 215.) 271.

Thrupp, Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 3.) 84.

T.

Zaback, Besteuerung derselben im Bundesgebiet (Verf. Art. 35. 38. 40.) 10. — desgl. in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 4; Art. 10.) 84. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 4. u. 5.) 108. 116 bis 118. — Etat der Zabacksteuer pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 6.) 169.

Tambour, Rangverhältniß der Regiments- und Bataillons-Tambouren (Mil. Str. G. V. v. 1845. Beilage A. Nr. 2. f.) 285.

Tarif für die Eisenbahnen in den Bundesstaaten, allgemeine Bestimmung darüber (Verf. Art. 45.) 13.

Taxatoren, Zugiehung von Taxatoren in militärigerechtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §. 95.) 250.

Telegraphenbeamte, Anstellung, Dienstverhältniß und Verteidigung derselben (Verf. Art. 50.) 14.

Telegraphen-Direktionen (Telegraphen-Stationen), sind Bundesbehörden und der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes untergeordnet (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez. Nr. 3. u. 4.) 328.

Telegraphenwesen, die Bestimmungen darüber unterliegen in den Bundesstaaten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 10; Art. 48.) 4. — Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrathe für Eisenbahnen, Post und Telegraphen (ebend. Art. 8. Nr. 5.) 6. — Nähere Anordnungen über das Telegraphenwesen (ebend. Art. 48—51. 70.) 14. — Organisation der Verwaltung des Telegraphenwesens (Allerh. Präf. Erl. v. 18. Dez.) 328. — Etat der Telegraphenverwaltung für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt.) 167. 173.

Thaler, Annahme und Berechnung derselben bei den Hebestellen des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. Nr. 2; Art. 12.) 98. (Schlußprot. Nr. 10.) 109.

Thatbestand, Feststellung derselben in militärigerechtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 84. 91—93.) 248. (ebend. Beilage B.) 290—297.

Thätlichkeiten der Soldaten gegen ihre Vorgesetzten, Strafbestimmung (Mil. Str. G. V. v. 1845. Th. I. §§. 128. 129.) 215. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art.)

Thätilichkeiten, (Fortf.)

Art. 17.) 310. — Bestrafung der Militairbeamten wegen solcher Thätilichkeiten (Mil. Str. G. B. §. 195.) 228.

Theilnahme an einer Post- oder Porto-Uebertretung ist straflos (G. v. 2. Nov. §. 36.) 69.

Thorbeamte (Thorwachen), Verpflichtung der Thorwachen und Thorbeamten, den Posten schleunigst die Thore und Schlagbäume zu öffnen (G. v. 2. Nov. §. 23.) 66.

Thorsperrgelder, sollen in den Staaten des Zollvereins aufgehoben werden (Vertr. v. 8. Juli Art. 22.) 104.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein, Theilnahme derselben an dem Deutschen Zollverein (Vertr. v. 8. Juli Einl. u. Art. 19.) 82. — Bestimmung über das Chausseegeld in den zum Thüringischen Verein gehörigen Ländern (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 16.) 111. und (Anlage B. Nr. 3.) 116.

Tilgung der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler, Bestimmung des Tilgungsfonds (G. v. 9. Nov. §§. 3 bis 5.) 157.

Todesstrafe, findet gegen Personen des Soldatenstandes in folgenden Fällen statt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 88. 99. 100. 102. 117. 128. 140. 149. 151. 158. 221.) 206. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 4. 6. 12. 13. 17. 20. 25. 34.) 308. — Verfahren der Militairgerichte bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind (Mil. Str. G. O. §§. 45. 64. 116. 117. 133.) 239. — Bestätigung des Erkenntnisses (ebend. §. 154. Anmert. Nr. 1.) 260. — Vollstreckung der militärischen Todesstrafe (Mil. Str. G. B. Th. I. §. 1.) 190. (ebend. Th. II. §. 183.) 206. — Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung (ebend. §. 263.) 279.

Bestimmungen, wenn von Adelgerichten gegen Militairpersonen auf bürgerliche Todesstrafe erkannt ist (Mil. Str. G. O. §. 54. 177.) 199. — Vollstreckung derselben (ebend. §. 183.) 266.

Tödtung, Bestrafung der Soldaten, welche im Kriege fremde Unterthanen oder Gefangene ohne hinreichende Veranlassung tödten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 145. 147. 148. 151.) 218. — Bestrafung des Militair-Vorgesetzten, welcher einen Untergebenen durch Misshandlung tödte (ebend. §. 184.) 226. — Tödtung aus Fahrlässigkeit (ebend. §. 190.) 227. — Feststellung des Thatbestandes bei Tödtungen (Mil. Str. G. B. Anlage B. §§. 11—24.) 291.

Transportgelegenheiten, s. Fuhrgelegenheiten.

Traubenmost, s. Most.

Treue, Begriff der militärischen Treue (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 2. u. 3.) 308. — Strafe für Verbrechen gegen die militärische Treue (ebend. Art. 4.) 308. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 87—115.) 206. — Verleugnung derselben bei Ausführung eines Befehls (ebend. §. 71. Anmert.) 203.

Trompeter (Hornisten, Hautboisten), Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage A. Nr. 2. f.) 285.

Trunkenheit des Angeklagten, ist bei Verbrechen gegen die militärische Subordination kein Grund, die Anwendung der gesetzlichen Strafe auszuschließen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 70.) 202. — Bestrafung der Militairpersonen wegen Trunkenheit im Dienst (ebend. §. 167.) 223. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 37. 39.) 314.

Tumult, Feststellung des Thatbestandes bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beilage B. §. 36.) 296. — s. auch Aufruhr.

II.

Uebergangabgaben, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. I. II. §. 3. e. §§. 5. u. 7; Art. 10. Nr. 1.) 86. — Etat der Uebergangabgaben von Branntwein, Bier und Tabak pro 1868. (G. v. 30. Okt. 1. Nr. 4—6.) 169.

Uebertretungen, gegen Erkenntnisse der Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretungen findet ein Rechtsmittel nicht statt (G. v. 29. Juni 1865. §. 46.) 153.

Umschlagsrechte, Unzulässigkeit derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 24.) 104.

Umwandlung der wegen Salzabgaben-Defraudationen erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen (G. v. 12. Okt. §. 17.) 47. — desgl. der für Post- und Porto-Defraudationen verwirkten Geldstrafen (G. v. 2. Nov. §. 35.) 69.

Strafumwandlungsrecht der Zollvereinsstaaten in Zollstraffsachen (Vertr. v. 8. Juli Art. 18.) 102.

Umwandlung militärischer Strafen in bürgerliche und umgekehrt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 62 bis 68.) 201. (Mil. Str. G. O. §§. 4. 12. 172.) 230. (G. v. 15. April 1852. §§. 4. 7. 8. 11.) 303. — Verfahren der

Umwandlung, (Fortf.)

der Militairgerichte in solchen Fällen (Mil. Str. G. D. §. 182.) 266. — insbes. bei der Umwandlung der von den Civilgerichten erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen (ebend. §§. 269—272.) 280.

Unbekanntschaft mit den Militairstrafgesetzen, ist kein Grund zur Aufhebung oder Milderung der Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 72.) 203.

Ungehorsam der Soldaten gegen Dienstbefehle ihrer Vorgesetzten, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 125—127. 135. 142.) 214. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 14—16. 19.) 310. — Ungehorsam gegen Schildwachen, Patrouillen, Gendarmen &c. (Mil. Str. G. B. §. 134.) 216. (Kriegs-Art. 14.) 310. — Bestrafung der Militairbeamten wegen Verweigerung des Gehorsams (Mil. Str. G. B. §. 195.) 228.

Uniform, in welchen Fällen gegen pensionierte Offiziere auf Verlust des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, zu erkennen ist (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 53.) 198.

Unruhen, wenn innere Unruhen in einem Bundesstaate stattfinden, kann die Pflichtstiftigkeit vorübergehend eingeführt werden (B. v. 12. Okt. §. 9.) 34.

Unteroffiziere, welche militairische Strafen gegen Unteroffiziere zulässig sind (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 5. 14. 17. 19. 30. 38. 40—42. 57—61. 82.) 190. (ebend. Th. II. §. 190.) 267. — Militairgerichtsstand der Unteroffiziere in Straßfachen (Mil. Str. G. D. §§. 1. 16. Nr. 2; §. 20. Nr. 3.) 229. — Besetzung des Untersuchungsgerichts für einen Unteroffizier (ebend. §. 46. Nr. 2.) 239. — Besetzung des Kriegsgerichts (ebend. §. 64. Nr. 2.) 243. — Besetzung des Standgerichts (ebend. §. 67. Nr. 2.) 244.

Klassifikation der Unteroffiziere (Mil. Str. G. B. Beilage A.) 284. 285.

s. auch **Portepee-Unteroffiziere**.

Unterstützung der Wittwe der im Kriege gebliebenen Militairpersonen (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7. u. 9.) 126.

Unterstützung hülfsbedürftiger Bundesangehörigen im Auslande, Pflichten der Bundeskonsuln in dieser Beziehung (G. v. 8. Nov. §§. 26. 29.) 142.

Unterstützung neu anziehender Personen, Erwerbung des Unterstützungswohnhauses (G. v. 1. Nov. §§. 5. 11.) 56.

Untersuchungsführende Offiziere, s. **Offiziere**.

Untersuchungsgericht für Militairpersonen, Bestellung und Besetzung derselben (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 24. 44—60.) 235. — Gemeinschaftliches Untersuchungsgericht für Militair- und Civilpersonen (ebend. §§. 52. 53. 277.) 241. — Feststellung des Thatbestandes bei Tötungen im Beisein des Untersuchungsgerichts (ebend. Beilage B. §§. 11. 14. 21.) 291. — Publikation des Erkenntnisses vor dem Untersuchungsgericht (Mil. Str. G. D. §. 176.) 265.

Untersuchungshaft in militairgerichtlichen Straßfachen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 99—101. 187. 216.) 250. — s. auch **Verhaftung**.

Untersuchungsverfahren gegen Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 31.) 10. — desgl. gegen Mitglieder des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §§. 12. u. 13.) 97.

Gerichtliches Untersuchungsverfahren wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §. 40.) 70.

Untersuchungsverfahren der Militairgerichte, vorläufige Untersuchung (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 91—103.) 249. — formliche Untersuchung (ebend. §§. 104—113.) 251. — Untersuchungsverfahren der Standgerichte (ebend. §§. 197—199.) 269. — Verfahren gegen Militairbeamte (ebend. §§. 212—214.) 271. — Untersuchungsverfahren gegen abwesende Deserteure (ebend. §§. 242—252. 258.) 275.

Urkunden, die Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden unterliegen in den Bundesstaaten der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 12.) 4.

Befugniß der Bundeskonsuln zur Aufnahme, Ausfertigung und Legalisation von Urkunden (G. v. 8. Nov. §§. 13—17.) 140.

Urkundenfälschung, Bestrafung derselben bei Militairpersonen (G. v. 15. April 1852. §. 13.) 304. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 47.) 315.

Urlaub, Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag (Verf. Art. 21.) 8. — auch nicht zum Eintritt in das Zollparlament (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 2.) 95.

Urlaub der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 6.) 138.

Bestrafung der Militairpersonen, welche sich ohne Urlaub entfernen, oder den ihnen erteilten Urlaub überschreiten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 92. Nr. 1. u. 2. u. Anmerkung; ferner §§. 97. u. 166.) 207. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 38.) 314.

Versagungen des Bundes-Präsidiums, s. Anordnungen.**B.**

Verbrauchssteuern (Verbrauchsabgaben) in den Bundesstaaten, die Gesetzgebung darüber steht dem Bunde zu (Verf. Art. 35.) 10. — Erhebung und Verwaltung derselben (ebend. Art. 36.) 10. — Die Einnahme aus denselben fließt zur Bundeskasse (ebend. Art. 38.) 11.

Verbrauchsabgaben in den Staaten des Zollvereins, Vereinbarung über einstimmender Maafzregeln zum Schutz derselben gegen Hinterziehungen (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 5.) 84. — Bestimmung gleichmäßiger Steuersätze für Verbrauchsabgaben (ebend. Art. 5. Nr. I. II. §§. 2. 3. ff.) 86. — Erhebung der Verbrauchsabgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen (ebend. Art. 5. II. §. 7.) 90.

Stat der Verbrauchssteuern pro 1868. (G. v. 30. Okt. Nr. 1.) 169.

Verbrecher im Auslande, Transport derselben durch die Schiffe der Kriegsmarine (G. v. 8. Nov. §. 29.) 142.

Vereidigung der Bundesbeamten (Verf. Art. 18.) 8. (V. v. 3. Dez.) 327—328.

Vereidigung des untersuchungsführenden Offiziers bei Militärgerichten (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 80.) 247. — Vereidigung der Mitglieder des Kriegsgerichts (ebend. §. 129.) 255. — desgl. des Spruchgerichts gegen Militärbeamte (ebend. §. 220.) 272. — Eine Vereidigung der Mitglieder des Standgerichts findet nicht statt (ebend. §. 202.) 269. — Vereidigung des Dolmetschers (ebend. §. 96.) 250. — Die Vereidigung des Denunzianten in Iurienfällen der Militärpersonen ist unzulässig (ebend. §. 230.) 274. — Eidliche Bestärkung des Diebstahls und des Werthes durch den Bestohlenen (ebend. Beilage B. §§. 27 bis 30.) 294. — s. auch Eid.

Vereine, an regierungseindlichen Vereinen dürfen sich die Soldaten nicht beteiligen (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 21.) 311.

Vereinsgesetze, s. Zollvereinsgesetze.

Vereinsthaler, Annahme derselben bei den Händelstellen des Zollvereins (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 10.) 109.

Verfassung, Erledigung von Verfassungstreitigkeiten in den einzelnen Bundesstaaten (Verf. Art. 76.) 22.

Verfassung des Norddeutschen Bundes, s. Bundesverfassung.

Vergleich in Rechtsstreitigkeiten, Vermittelung und Aufnahme derselben von Seiten der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 21.) 141.

Verhaftung eines Reichstags-Mitgliedes (Verf. Art. 31.) 10. — desgl. eines Mitgliedes des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 13.) 97.

Befreiung der Militärpersonen, welche die ihnen befohlene oder sonst obliegende Verhaftung eines Verbrechers unterlassen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 162.) 222. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 36.) 314.

Verhaftung des Angeklagten in militärgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 99 bis 101. 187. 216.) 250.

Verhandlungen des Reichstages (Verf. Art. 22.) 8. — Verhandlungen des Zollparlaments (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §. 3.) 95. — Verhandlungen der Bundeskonsuln (G. v. 8. Nov. §. 20.) 141.

Verheirathung der Militärpersonen, s. Heirath.

Verjährung der Entschädigungsansprüche an die Postverwaltung (G. v. 2. Nov. §. 14.) 65. — Verjährung der Post- und Porto-Uebertritte (ebend. §. 37.) 69.

Verjährung der Zinsen und des Kapitals der Schuldverschreibungen über die Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §§. 3. 5.) 157. — desgl. der Schatzanweisungen (ebend. §. 8.) 159.

Verjährung der Klage bei wechselseitigen Injurienfällen unter Militärpersonen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 237.) 274.

Verjährung findet bei dem Verbrechen der Desertion nicht statt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 73.) 203.

Verkehr, Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrat für Handel und Verkehr (Verf. Art. 8. Nr. 4.) 6. — Funktionen derselben in Beziehung auf Konsulatsangelegenheiten (G. v. 8. Nov. §§. 23. 38.) 141.

Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse des allgemeinen Verkehrs (Verf. Art. 4. Nr. 8.) 4. — Anlegung von Eisenbahnen und Verwaltung derselben im Interesse des gemeinsamen Verkehrs (ebend. Art. 41. 42.) 12.

Freiheit des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 4. 14. 26.) 85. (Schlußprot. v. 8. Juli Nr. 6.) 108. — Bildung eines dauernden

Verkehr, (Forts.)

den Ausschusses für Handel und Verkehr im Bundesrathe des Zollvereins (ebend. Art. 8. §. 3.) 93. — s. auch Handelsangelegenheiten.

Verklärung, Befugniß der Bundeskonsuln zur Aufnahme von Verklärungen (G. v. 8. Nov. §. 36.) 143.**Verlassenschaft**, s. Nachlaß.

Verleitung, Bestrafung der Soldaten, welche einen Andern zur Desertion verleiten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 111.) 212. — desgl. welche im Kriege ihre Kameraden zur Flucht verleiten (ebend. §. 117.) 213. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 12.) 310. — desgl. welche ihre Kameraden zur Verweigerung des Gehörs verleiten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 135.) 216.

Vermögens-Konfiskation, findet als Strafe gegen Militairpersonen nicht statt (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 34. Anmerk.) 195. (ebend. §§. 108. 109. u. Anmerk.) 211. (G. v. 11. März 1850. §. 1.) 301.

Verpflegung, Vertääge unter den Bundesstaaten über die Verpflegung erkrankter Personen (Verf. Art. 3.) 3.

Verpflegung der Militairpersonen (Verf. Art. 61. 63.) 18. — Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen des Bundesherres (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 3. u. Beilage B.) 126. 128.

Verrath im Soldatenstande, Begriff und Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 87—90.) 206. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 4.) 308. — s. auch Kriegs-verrath.

Versammlungen, die Soldaten dürfen sich an regierungsfeindlichen Versammlungen nicht beteiligen (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 21.) 311.

Verschärfung der Strafe, s. Schärfung.

Versezung der Offiziere, Befugniß des Bundesfeldherrn (Verf. Art. 64.) 19.

Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Anwendung und Folgen dieser Strafe (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 37—39. 60. 80. 82.) 195. (G. v. 15. April 1852. §. 5.) 303.

Versicherungswesen, die Bestimmungen darüber unterliegen im Bundesgebiet der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 1.) 3.

Versorgungsansprüche der Militairpersonen (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7.) 126. — Verlust derselben in

Versorgungsansprüche, (Forts.)

Folge begangener Verbrechen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 38. 42. 44.) 195.

Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung ist straflos (G. v. 2. Nov. §. 36.) 69.

Verstümmelung, um sich oder einen Andern zum Militairdienst untauglich zu machen, Strafbestimmung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 113. 114.) 212. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 5. u. 10.) 309.

Vertagung des Reichstages und des Bundesstaates (Verf. Art. 12. 26.) 7. — Vertagung des Bundesrathes des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §§. 7. 8.) 94. — Vertagung des Zollparlaments (ebend. Art. 9. §§. 5. 8.) 96.

Vertheidigung:

- 1) Vertheidigung des Angeklagten
 - a. in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Destruktionen (G. v. 2. Nov. §§. 44. 47.) 70.
 - b. in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Untersuchungen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 37. 51. 52.) 151.
 - c. in kriegsgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 114—121. 111.) 253. — desgl. im standrechtlichen Verfahren (ebend. §. 200.) 269. — desgl. in Untersuchungen gegen Militairbeamte (ebend. §. 219.) 272. — desgl. in Untersuchungen gegen abwesende Deserteure (ebend. §. 252.) 277. — Gebühren für die Vertheidigung (ebend. §. 280.) 282. (Kostentage Nr. 15.) 299.
- 2) das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet gegen Erkennnisse der Kriegs- und Standgerichte nicht statt (Mil. Str. G. D. §. 61. Nr. 2.) 241. — auch nicht gegen Erkennnisse in wechselseitigen Injurienfällen unter Militairpersonen (ebend. §. 232.) 274. — Zulässigkeit des Rechtsmittels in Untersuchungen gegen Militairbeamte (ebend. §§. 72. 223—227.) 245.
- 3) Vertheidigung der Küsten des Bundesgebietes, Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel durch Bundesanleihe (G. v. 9. Nov.) 157—159.

Vertheilungsplan zur Vertheilung der Einnahmen des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 17.) 101.

Verträge mit fremden Staaten, Schließung derselben im Namen des Bundes (Verf. Art. 11.) 6. — Die Verträge zwischen den einzelnen Bundesstaaten, betreffend die Übernahme der Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bleiben in Kraft (ebend. Art. 3.) 3. — s. auch Handels- und Schiffsahrts-Verträge.

Ber.

Vertretung des Angeklagten in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 111. 120. 126. 254.) 252. — s. auch **Verteidigung**.

Beruntreuung, Bestrafung der Militärsachen wegen Beruntreuung der ihnen anvertrauten Dienstfachen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 154. 155.) 220. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 29.) 313. — desgl. wegen Beruntreuung von Sachen ihrer Kameraden (Kriegs-Art. 45.) 315.

Verwaltung der Zölle und Steuern in den Staaten des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 36.) 10. — Verwaltungskosten (ebend. Art. 38. Nr. 2.) 11.

Verwaltung der Zölle und Steuern in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. Einl. u. §. 6; Art. 8. §. 12. Nr. 2; Art. 19—25.) 83. — Verwaltungskosten (ebend. Art. 11. Nr. 3; Art. 16.) 98.

Exekutionen und Untersuchungen im Verwaltungswege
s. **Administrative Exekution**.

Veterinärpolizei, die Maßregeln derselben unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 15.) 4.

Wieh, Erhebung einer Steuer von eingehendem Wieh in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. 1.) 86.

Wlehsueche, Maßregeln zur Abwehr derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 4.) 86.

Viktualien, Erhebung einer Kommunalabgabe von Marktviktualien in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §. 7.) 90.

Viftrung der Reisepapiere, eine Verpflichtung dazu findet im Bundesgebiete nicht statt (G. v. 12. Okt. §. 5.) 34.

Vollstreckung der Entscheidungen in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §§. 49. 51. 52.) 71.

Vollstreckung kriegsrechtlicher Erkenntnisse (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 180—194.) 266. — Vollstreckung der Todesstrafe (Mil. Str. G. B. §. 1.) 190. (Mil. Str. G. O. §. 183.) 266. — Vollstreckung der Freiheitsstrafen (ebend. §§. 184—191.) 266. — Vollstreckung standrechtlicher Urtheile (ebend. §. 207.) 270. — Vollstreckung der Erkenntnisse gegen Militärsachen (ebend. §. 223.) 272. — Vollstreckung des Urtheils in wechselseitigen Iurisfachen zwischen Militärsachen und Civilpersonen (ebend. §. 233.) 274.

Vorgesetzte Militärsachen, erhöhte Strafbarkeit derselben, wenn sie Verbrechen begehen, oder daran Theil nehmen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 69. 71. 74. Nr. 1.) 202. — Bestrafung derselben, wenn sie ihre Dienstgewalt gegen Untergebene missbrauchen (ebend. §§. 178. 179.) 225. — oder die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten (ebend. §§. 180. 129.) 225. — oder ihre Untergebenen vorschriftswidrig behandeln oder beleidigen (ebend. §§. 181 bis 187.) 225. — desgl. wenn sie sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässigen beweisen (ebend. §. 191.) 227.

Verpflichtung der Soldaten, ihren Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge zu leisten (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 14.) 310. — Bestrafung derjenigen, welche diese Pflicht verleugnen (ebend. Art. 15. 16.) 310. (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 123—127.) 214. — sich in Worten oder thätlich widersezen (ebend. §§. 127—129. 135. bis 144.) 215. (Kriegs-Art. 17.) 310. — oder ihre Vorgesetzten beleidigen (Mil. Str. G. B. Th. I. §§. 124. 130. 131.) 214.

Beweiskraft der Aussagen der Vorgesetzten in militärischen Untersuchungen (Mil. Str. G. O. v. 1845. §§. 108. 201. 217.) 252.

Vorladungen im administrativen Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §. 42.) 70.

Vorlagen an den Reichstag, hat das Bundes-Präsidium zu bringen (Verf. Art. 16.) 7.

Vorschussendungen, s. **Postvorschuss**.

Vorspann, Einführung der Preußischen Gesetze über Vorspannleistungen im Bundesgebiet (G. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 2. u. Beilage B. §. 82.) 125. 130.

Voruntersuchung in den bei den Preußischen Konsuln im Auslande anhängigen Straffachen (G. v. 29. Juni 1865. §§. 41—43.) 152. — Vorläufige Untersuchung gegen Militärsachen, s. **Untersuchungsverfahren**.

W.

Waagegelder, Erhebung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 25.) 104. — Die Waagegelder verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 3.) 97.

Waa-

Waarenproben, Ermächtigung des Bundes-Präsidiums, die Bedingungen und Gebühren für die Sendung von Waarenproben mit der Post zu bestimmen (G. v. 2. Nov. §. 57. Nr. 3.) 73. — Für die Abtragung derselben wird eine Bestellgebühr nicht erhoben (G. v. 4. Nov. §. 8.) 78.

Wachen, (Ronden, Patronissen, Schildwachen), Bekleidung, Ungehorsam und Widerseßlichkeit gegen Wachen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 134.) 216. — Bestrafung der Wachen, welche ihre Pflichten verleghen (ebend. §§. 158—161.) 221. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 33—35.) 313. — welche sich des Missbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen (Mil. Str. G. B. §. 188.) 226. — Beweiskraft der Aussagen von Wachmannschaften in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. §. 109.) 252.

Wachtmeister, Klassifikation derselben nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 1. a.) 284.

Waffen, der Soldat soll seine Waffen im guten Stande erhalten und sich im Gebrauch derselben fleißig üben (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 23. 27.) 312. — Bestrafung derselben, wenn er seine Waffen verbirgt oder verbergen lässt, oder veräußert (ebend. §. 28.) 312. — Bestrafung der Verbrechen, die von Militairpersonen unter Missbrauch der Waffen begangen werden (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 2.) 203.

Wahl der Mitglieder des Reichstages (Verf. Art. 20. 21. 25.) 8. — Wahl der Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten zum Zollparlament (Vertr. v. 8. Juli Art. 9. §§. 1. 6. 7.) 95.

Wahlkonsul des Bundes — consules electi (G. v. 8. Nov. §§. 9—11.) 139.

Waldeck (Fürstenthum), gehört zum Bundesgebiet (Verf. Art. 1.) 2. — führt im Bundesrat eine Stimme (ebend. Art. 6.) 5. — desgl. im Bundesrat des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 1.) 93.

Wallmeister, Rangverhältniß derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A. Nr. 1. c.) 284.

Wasserstrafen, die Bestimmungen über die Herstellung und den Zustand der Wasserstrafen in den Bundesstaaten unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 8. u. 9.) 4. — Zulassung und Behandlung der Kaufahrteischiffe auf den natürlichen und künstlichen Wasserstrassen im Bundesgebiet (ebend. Art. 54.) 16.

Wasserzölle, die Bestimmungen darüber unterliegen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 9.) 4. — Nähre Anordnungen über die Erhebung von Abgaben auf den natürlichen Wasserstrassen im Bundesgebiet (ebend. Art. 54.) 16.

Erhebung der Wasserzölle in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 23. 25.) 104. — dieselben verbleiben den betreffenden Staatsregierungen (ebend. Art. 10. Nr. 2.) 97.

Wechselrecht, die Gesetzgebung über ein gemeinsames Wechselrecht in den Bundesstaaten gehört zum Ressort des Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 13.) 4.

Wege, Befugniß der Posten, Kuriere und Esafetten, bei schlechten Wegen sich der Neben- und Helferwege zu bedienen (G. v. 2. Nov. §. 17.) 66.

Wegegeld, Befreiung der Posten, Kuriere, Esafetten, Postboten und Briefträger von Entrichtung des Wegegeldes (G. v. 2. Nov. §. 16.) 65. — Wegegeldgebühren auf Flüssen, s. Wasserzölle.

Wehrpflicht, s. Militairpflicht.

Wein, Besteuerung derselben in den Bundesstaaten (Verf. Art. 40.) 12. — desgl. in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 5. Nr. II. §§. 2. u. 3. lit. e.) 87.

Werthsendungen, Beförderung derselben mit der Post (G. v. 2. Nov. §§. 6—10. 57. Nr. 3.) 63. — Porto für Werthsendungen (G. v. 4. Nov. §. 3.) 76.

Widerseßlichkeit gegen die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten (G. v. 12. Okt. §. 17.) 47.

Widerseßlichkeit der Soldaten gegen ihre Vorgesetzten (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 126—129. 135. 140.) 214. (Kriegs-Art. v. 9. Dez. 1852. Art. 16. 17. 19. 20.) 310. — Widerseßlichkeit gegen Schildwachen, Patrouillen, Gendarmen u. (Mil. Str. G. B. §. 134.) 216.

Wiener-Kongreßakte, Anwendung derselben auf die Erhebung von Flüsszöllen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 23.) 104.

Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen, Unterstützung derselben (B. v. 7. Nov. §. 1. Nr. 7—9.) 126.

Wohnsitz, Berechtigung der Bundesangehörigen zur Begründung eines festen Wohnsitzes im ganzen Umfange des Bundesgebietes (Verf. Art. 3.) 3. — Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes von Seiten neu anziehender Personen (G. v. 1. Nov. §§. 5. 11.) 56.

Wu-

Wücher, Aufhebung der Zinsbeschränkungen (G. v. 14. Nov. §. 1.) 159.

Württemberg (Königreich). Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (v. 8. Juli) 81—124. — Württemberg führt in dem Bundesrat des Zollvereins 4 Stimmen (ebend. Art. 8. §. 1.) 92.

3.

Zahlmeister beim Militair, Klassifikation derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Beil. A.) 287—288.

Zeitungen, Beförderung derselben (G. v. 2. Nov. §§. 2 bis 4. 15.) 61. — Strafbestimmungen für unbefugte Beförderung von Zeitungen (ebend. §§. 27. 30. Nr. 1.) 67. — Provision der Post für Zeitungen (G. v. 4. Nov. §. 10.) 78. (G. v. 2. Nov. §. 4.) 62.

Bekanntmachung des öffentlichen Aufgebots verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen und Zinscoupons der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler durch die Zeitungen (G. v. 9. Nov. §. 6. c.) 158.

Estat der Zeitungsverwaltung für das Jahr 1868. (G. v. 30. Okt. II. Nr. 2.) 167. 169.

Zentner, s. Zollzentner.

Zerstörung fremden Eigenthums im Kriege, Strafbestimmung (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 150.) 219.

Zeugen, Vorladung derselben im administrativen Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen (G. v. 2. Nov. §. 43.) 70.

Befugniß der Bundeskonsuln zur Abhörung und Vereidigung von Zeugen (G. v. 8. Nov. §. 20.) 141. — Zugiehung von Zeugen bei Aufnahme von Konsulats-Urkunden (ebend. §. 17.) 140.

Gebühren der Zeugen in militairgerichtlichen Untersuchungen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §. 279.) 281.

Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen über die Bundes-Anleihe von 10 Millionen Thaler (G. v. 9. Nov. §§. 2. 5. 6.) 157.

Zinsen der Bundesanleihe von 10 Millionen Thaler, Festsetzung, Zahlung und Verjährung derselben (G. v. 9. Nov. §§. 2—4.) 157. — Zinsen der Schatzanweisungen (ebend. §§. 7—8.) 159.

Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen, Aufhebung der Zinsbeschränkungen (G. v. 14. Nov.) 159—160.

Bundes-Gesetzblatt. Jahrg. 1867.

Zögerungszinsen, Bestimmung über die Höhe derselben (G. v. 14. Nov. §. 3.) 160. — s. Zinsen.

Zoll (Zollabgaben), Erhebung eines Zolles von ausländischem Salze in den Bundesstaaten (G. v. 12. Okt. §. 19.) 47. (Ueb. v. 8. Mai Art. 4.) 51.

Estat der Zölle und Verbrauchssteuern pro 1868. (G. v. 30. Okt. Nr. 1.) 169.

Erhebung, Verwaltung und Vertheilung der gemeinschaftlichen Zollabgaben unter die Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 10. 11. 19. 20.) 97.

Zollabrechnung unter den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 17.) 101.

Zollangelegenheiten, die Zollgesetzgebung im den Bundesstaaten gehört zur Kompetenz des Bundes (Vertr. Art. 4. Nr. 2; Art. 35.) 3. — Bildung eines dauernden Ausschusses des Bundesrates für das Zollwesen (ebend. Art. 8. Nr. 3.) 6. — Bestimmungen über das Zollwesen des Norddeutschen Bundes (ebend. Art. 33 bis 40.) 10. — Erhebung und Verwaltung der Zölle in den einzelnen Bundesstaaten (ebend. Art. 36.) 10. — Der Ertrag der Zölle fließt in die Bundesklasse (ebend. Art. 38. 70.) 11.

Bildung eines dauernden Ausschusses im Bundesrat des Zollvereins für das Zoll- und Steuerwesen (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 3.) 93. — Vernehmung derselben bei Ernennung der Vereinsbeamten (ebend. Art. 20.) 102.

s. auch Flusszölle, Wasserzölle, Steuern.

Zollausschüsse vom Gebiet des Norddeutschen Bundes (Vertr. Art. 33—35.) 10. — Dieselben tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Übersums bei (ebend. Art. 38.) 12.

Zollausschüsse in Bezug auf den Zollverein (Vertr. v. 8. Juli Art. 6 u. 7.) 91. (Schluß-Prot. Nr. 6.) 108.

Zollbeamte in den Staaten des Zollvereins, Anstellung und Befolbung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. 19. 20.) 100.

Zollbefreiungen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 15.) 99.

Zollbegünstigungen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 13. 14. 11. Nr. 1.) 99. — (Schluß-Prot. Nr. 2. u. 11. Anl. A. u. C.) 107. 118. 123.

Zolldirektionen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 1. u. 4. Art. 19.) 100.

Zollgesetz für die Staaten des Zollvereins, Unwendigkeit derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 7.) 85.

G

Zoll

Zollgesetzgebung des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 4. Nr. 2; Art. 35.) 3.

Zollgesetzgebung des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. 7. 8. §. 12; Art. 9. §. 4.) 83.

s. auch **Unionsgesetzgebung**.

Zollgewicht für die Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 2.) 84.

Zollgrenze des Norddeutschen Bundes (Verf. Art. 33 bis 35.) 10.

Zollkartel (v. 11. Mai 1833), Anwendung derselben in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 7.) 85.

Zollordnung für die Staaten des Zollvereins, Anwendung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 7.) 85.

Zollparlament, ist die gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen sämtlicher Vereinsstaaten für die Zollgesetzgebung (Vertr. v. 8. Juli Art. 7.) 92. — Einrichtung und Zuständigkeit derselben (ebend. Art. 9. §§. 1 bis 14.) 95. — Berufung des Zollparlaments (ebend. Art. 8. §. 8; Art. 9. §. 5.) 94. — Niemand kann zugleich Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein (ebend. Art. 8. §. 4.) 93. — Zum Abschluß von Handels- und Schiffsahrtverträgen ist die Genehmigung des Zollparlaments nothwendig (ebend. Art. 8. §. 6.) 94. — Vorlagen an das Zollparlament (ebend. Art. 8. §§. 11. 12.) 94.

Zollschwachen in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Nr. 2.) 100.

Zollstrafen im Gebiete des Zollvereins, verbleiben der betreffenden Staatsregierung (Vertr. v. 8. Juli Art. 10. Nr. 4.) 97. — Strafumwandlungrecht der Vereinsstaaten (ebend. Art. 18.) 101.

Zollstrafgesetz für die Staaten des Zollvereins, Anwendung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 7.) 85.

Zolltarif, Bestimmungen über den Zolltarif für die Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §§. 1. 2. 7.) 84.

Zoll- und Steuerämter in den Bundesstaaten, Beirichtung von Bundesbeamten bei derselben (Verf. Art. 36.) 11. — Rechte und Pflichten derselben in Beziehung auf die Kontrolle der Salzwerke, Salinen &c. (G. v. 12. Okt. §§. 3—7. 10. 20.) 42.

Zoll- und Steuerämter in den Staaten des Zollvereins, gleichmäßige Organisation derselben (Vertr. v.

Zoll- und Steuerämter, (Fortf.)

8. Juli Art. 3. §. 6.) 84. — Einrichtungs- und Unterhaltungskosten derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16.) 100.

Zollverein (Zoll- und Handelsverein), Gültigkeit der von derselben geschlossenen Verträge (Verf. Art. 40.) 12.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (v. 8. Juli) 81—124.

Zollvereinsbeamte, Anstellung, Besoldung und Funktionen derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 20.) 102. (Schlußprotokoll 15. Nr. 1.) 110.

Zollvereinsbevollmächtigte, Anstellung und Funktionen derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 20.) 102. (Schlußprotokoll 15. Nr. 2.) 110.

Zollvereinsgesetze, dazu ist die Uebereinstimmung des Bundesraths und des Zollparlaments erforderlich, Verkündung derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 7.) 92. — Gegenstand der Gesetze (ebend. Art. 3. u. 8. §. 12.) 83.

Zollvereinskontrolleure, Anstellung, Besoldung und Funktionen derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 8. §. 12. Schlußfaz; Art. 20.) 95. (Schlußprot. 15. Nr. 1.) 110.

Zollvereinsachen, Portofreiheit derselben (Vertr. v. 8. Juli Art. 16. Schlußfaz) 100.

Zollvereinsstaaten, Bezeichnung derselben (Vertr. v. 8. Juli Einl.) 81. — gegenseitiger Verkehr (ebend. Art. 4.) 85. — gleichmäßige Besteuerung (ebend. Art. 5. Nr. II. §§. 2—7.) 87. — Befugnisse der einzelnen Vereinsstaaten in Beziehung auf Anstellung der Zoll- und Steuerbeamten &c., Befugnigungs- und Strafumwandlungrecht derselben (ebend. Art. 16. 18. 19.) 99.

Zollvertrag (Zollvereinigungsvertrag) vom 16. Mai 1865, Anwendung derselben im Bundesgebiete (Verf. Art. 40.) 12. — Fortsetzung der Zollvereinigungs-Verträge bis Ende 1877 (Vertr. v. 8. Juli Art. 1.) 83. — Schlußprotokoll (Nr. 1.) 107.

Neuer Zollvertrag (v. 8. Juli) 81—106. — Schlußprotokoll zu demselben (v. 8. Juli) 107—124.

Zollverwaltung, s. **Verwaltung**.

Zollzettner, bildet die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht in den Staaten des Zollvereins (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 2; Art. 5. II. §. 5.) 84.

Zuchthausstrafe, in welchen Fällen gegen Militärpersonen Zuchthausstrafe zulässig ist (Mil. Str. G. B. v.

1845.

Zuchthausstrafe, (Fortf.)

1845. Th. I. §§. 4. 55. 56.) 190. — Folgen derselben (G. v. 15. April 1852. §§. 4. 6.) 303. — Verhältnis der Zuchthausstrafe zur Haugefangenschaft (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 66. Nr. 1.) 201. (G. v. 15. April 1852. §. 8. Nr. 1.) 304. — Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet nicht statt (G. v. 15. April 1852. §. 4.) 303. — Vollstreckung der Zuchthausstrafe (Mil. Str. G. D. §. 184.) 266.

Züchtigung, Anwendung derselben bei Militärpersönchen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 31—33. 64. 77.) 194. — Abschaffung der körperlichen Züchtigung (A. E. v. 6. Mai 1848.) 300. (G. v. 15. April 1852. §. 10.) 304.

Zucker, Besteuerung derselben im Bundesgebiet (Verf. Art. 35. 38. Nr. 2. a.) 10.

Besteuerung derselben in den Staaten des Zollvertrags (Vertr. v. 8. Juli Art. 3. §. 3.) 84.
s. Rübenzucker.

Zusammenrotten bei militärischen Verbrechen, ist ein Straf- Schärfungsgrund (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 74. Nr. 4.) 203. — Bestrafung des Zusammen-

Zusammenrotten, (Fortf.)

rottens zum Auftrug (ebend. §. 140.) 217. (Kriegs-Urt. v. 9. Dez. 1852. Urt. 20.) 311.

Zusammentreffen mehrerer militärischer Verbrechen, Abmessung der Strafe in solchen Fällen (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 79.) 204. — Bestimmungen über den Gerichtsstand, wenn mehrere Verbrechen zusammen treffen (Mil. Str. G. D. v. 1845. §§. 6. 8. 15. 33. 34.) 231.

Zustellung, Befugniß der Bundeskonsuln zur Bewirkung von Zustellungen jeder Art an die in ihrem Bezirk befindlichen Personen (G. v. 8. Nov. §. 19.) 141.

Zwangslieferungen, Bestrafung der Militärpersönchen, welche im Kriege unbefugter Weise Zwangslieferungen erheben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §. 151.) 219.

Zwangspässe, die Bestimmungen darüber bleiben in Kraft (G. v. 12. Okt. §. 9.) 34.

Zweikampf eines Soldaten mit seinem Vorgesetzten, Bestrafung derselben (Mil. Str. G. B. v. 1845. Th. I. §§. 132—133.) 216. — Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und verabschiedeter Offiziere gehören vor die Militägerichte (ebend. Th. II. §. 6. Nr. 5; §. 16. Nr. 1. a.) 231.

Stanford Law Library



3 6105 06 150 124 8

